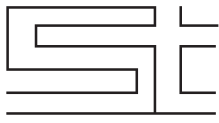




STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## GESCHÄFTSBERICHT

DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDSMITGLIEDS  
OBERBÜRGERMEISTER A. D. PROFESSOR  
STEFAN GLÄSER ZUR HAUPTVERSAMMLUNG AM  
05. NOVEMBER 2012 IN OFFENBURG



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Geschäftsbericht für den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	Seite 3 – 7
Vorwort	Seite 8 – 9
Vorstand	Seite 10
Mitglieder	Seite 11
Geschäftsstelle	Seite 11
Themen im Zeitraum des Geschäftsberichts	Seite 12 – 86
<b>Finanzen, Personal, Gesundheit, Verwaltung der Geschäftsstelle</b>	Seite 12 – 22
<i>Finanzen</i>	
• Finanzlage der baden-württembergischen Städte	Seite 12
• Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen	Seite 12 – 14
• Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen	Seite 14
• Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand	Seite 14
• Evaluation des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR)	Seite 15
• Projekt „Stuttgart 21“ und Neubaustrecke Wendlingen – Ulm	Seite 15 – 16
• Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Leiter/-innen der Liegen- schaftsämter der Mitgliedstädte zwischen 20.000 – 40.000 Einwohnern	Seite 16
<i>Personal</i>	
• Kommunalakademie 2011	Seite 16
• Dienstrechtsreform	Seite 17 – 19
• Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung	Seite 19
• Novellierung Landespersonalvertretungsgesetz	Seite 19 – 20
• Novellierung Chancengleichheitsgesetz	Seite 20
<i>Gesundheit</i>	
• GKV-Finanzierungsgesetz - Auswirkungen auf die kommunalen Krankenhäuser	Seite 20 – 21
• Krankenhausinvestitionen	Seite 21
• Sektorenübergreifender Landesbeirat	Seite 21
• Reform der Notfalldienstbezirke	Seite 22
• Landespsychiatriegesetz	Seite 22

*Allgemeine Verwaltung*

- Selbstverwaltungskongress des Städtetags am 22. und 23.10.2010 Seite 23
- Zäsur an den Urnen - Landtagswahl und Volksabstimmung Seite 23 – 24
- Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik Seite 24 – 25
- Zensus 2011 und Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen Seite 25 – 26
- Grundbuchreform und Notariatsreform Seite 26 – 27
- Kommunalrechtsnovellierung Seite 27
- Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013 – Verbesserungen für die Kommunen Seite 27 – 28
- Web 2.0 und Soziale Medien – Motoren der Modernisierung von Politik und Verwaltung Seite 28 – 29
- E-Government-Gesetz Seite 29
- Umsetzung von E-Government-Prozessen Seite 29
- Open Data Seite 30

*Entwicklungszusammenarbeit und Kommunale Partnerschaften*

- Welt: Bürger gefragt! Seite 30
- Kommunale Partnerschaften Seite 30

*Bildung*

- Bildungskonferenz der Kommunalen Landesverbände am 23.02.2011 Seite 30 – 31
- Schulentwicklungen und Schulvorhaben des Landes Seite 31 – 32
- Grundsatzentscheidung des Städtetags zur Schulweiterentwicklung im Land Seite 32 – 38
  - Einführung der Gemeinschaftsschule Seite 33 – 34
  - Grundschule Seite 34 – 35
  - Hauptschule und Werkrealschule Seite 35
  - Realschulen Seite 35
  - Gymnasien Seite 35 – 36
  - Berufliche Schulen Seite 36 – 37
  - Sonderschulen und Inklusion an allgemein bildenden Schulen Seite 37
  - Verankerung von Ganztagschulen im Schulgesetz Seite 37 – 38
- Schulsozialarbeit – Wiedereinführung der Landesförderung und Ausbau Seite 38
- Gewaltprävention an Schulen Seite 39
- Hector-Kinderakademien für Begabtenförderung Seite 39
- Erhöhung der Landesförderung für Weiterbildungsangebote der Volkshochschulen Seite 40
- Neue multimediale Lehrmittel und Lernmittel an Schulen Seite 40 – 41
- Handlungshilfen für Schulhausmeisterdienste Seite 41

*Kultur*

- Kulturpolitik - Umsetzung der Kunstkonzeption „Kultur 2020“. Kunstpolitik für Baden-Württemberg im Dialog mit den Kommunen Seite 41 – 43
- Imagebroschüre der Stadtarchive - Aufgaben und aktuelle Herausforderungen Seite 43

## Sport

- Finanzierung und Förderung des Sports - Kommunalen Sportstättenbau Seite 44
- Sportpolitik der Landesregierung Seite 44

## **Jugend, Familie, Soziales, Pflege, Arbeit und Beschäftigung** Seite 45 – 64

### *Kinderbetreuung, Familie und Jugend*

- Kinderbetreuung Seite 45
  - Ausbau der Kleinkindbetreuung auf einem guten Weg – Einlösung Rechtsanspruch aber noch nicht gewährleistet Seite 45
  - Deutlich höherer Mitfinanzierungsanteil des Landes ab 2012 Seite 46
  - Kindertagespflege Seite 46
  - Investitionsprogramm des Bundes zum Kindertagesstättenausbau ausgeschöpft Seite 47
  - Fachkräftemangel und Lösungsansätze Seite 47
  - Inklusion in der frühkindlichen Bildung Seite 48
  - Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen Seite 49
  - Neukonzipierung der Sprachförderung des Landes Seite 49 – 50
- Bundeskinderschutzgesetz Seite 50
- Fonds „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ Seite 50

### *Soziales*

- Weiterer Anstieg der Sozialausgaben Seite 51
  - Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe Seite 51 – 52
  - Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund Seite 52
  - Hohe Kosten der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II Seite 52 – 53
  - Kinder- und Jugendhilfe Seite 53
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung Seite 53
  - Konversion der Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe Seite 53 – 54
  - Frühförderung Seite 54
  - Rahmenvertrag SGB XII Seite 54 – 55
- Wohnungslosenhilfe Seite 55 – 56
  - Handreichung Erfrierungsschutz Seite 56
- Demografiesensible Kommunalpolitik; Pflegeinfrastruktur Seite 56 – 57
- Einrichtung von Pflegestützpunkten – erste Stufe abgeschlossen Seite 57

### *Arbeit und Beschäftigung, Grundsicherung für Arbeitsuchende*

- Neuorganisation des SGB II umgesetzt Seite 58
- Neugestaltung der Regelleistungen; Bildungs- und Teilhabepaket Seite 58 – 60
- Kürzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik Seite 61
- Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ Seite 61
- Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg Seite 62
- Allianz für Fachkräfte Seite 62

## *Bürgerschaftliches Engagement*

- Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements (BE) – Weitere Initiativen und veränderte Strukturen Seite 62 – 63
- Mittendrin und BürgerInnenrat Seite 63
- Publikationen Seite 63 – 64
- Ausblick StädteNetzWerk Seite 64

## **Bau-, Ordnungsrecht, Integration, EU, allgemeine Rechtsfragen** Seite 65 – 71

- EU-Kohäsionspolitik Seite 65 – 66
- Verwaltungsreform Seite 66 – 67
- Polizeistrukturereform Seite 67 – 68
- Landesglücksspielgesetz Seite 68 – 69
- Landesplanungsgesetz – Windenergie Seite 69
- Landesbauordnung Seite 69 – 70
- Wärmegegesetz Baden-Württemberg Seite 70
- Obere Gutachterausschüsse – Zentrale Geschäftsstellen Seite 70
- Mobilitätskongress Seite 71

## **Umwelt, Ver- und Entsorgung, Wirtschaft und Verkehr** Seite 71 – 86

- Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg Seite 71 – 72
- Energiewende und Klimaschutz nur mit den Städten Seite 72 – 73
- Klimaschutzgesetz und integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) Seite 74 – 75
- „Forum Energiewende“ mit dem UM vereinbart Seite 75
- Ausbaustand erneuerbarer Energien und Potentialanalyse Seite 76
- Beteiligung an der Contracting-Offensive Baden-Württemberg Seite 76
- „Klimaneutrale Kommune“ Seite 77
- Förderprogramm Klimaschutz Plus und Energieagenturen Seite 77 – 78
- Baden-württembergische Kommunen bundesweit vorbildhaft Seite 78
- Konzessionen, Konzessionsabgabe, Preise Seite 78 – 79
- Ressourcen sind entscheidend für die Naturschutzstrategie 2020 Seite 80 – 81
- Flächeninanspruchnahme geht weiter zurück Seite 81
- Plausibilitätsprüfung neuer Flächenausweisungen Seite 82
- Verlässliche Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) muss erfolgen Seite 82 – 83
- Lärminderung und Luftreinhaltung weiter auf der Tagesordnung Seite 83 – 84
- Novellierung des Landeswassergesetzes in Vorbereitung Seite 84 – 85
- Bundesweite Spitzenstellung der baden-württembergischen Abfallwirtschaft erhalten Seite 86

## **Organigramm der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg** Seite 88 – 89

## **Satzung des Städtetags Baden-Württemberg** Seite 90 – 95

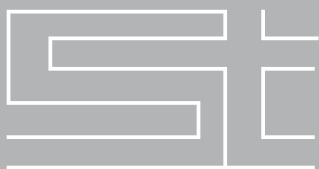
## **Besetzungslisten der Gremien des Städtetags Baden-Württemberg** Seite 96 – 105

- Vorstand Seite 96
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Seite 97 – 98
- Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung Seite 99

• Bauausschuss	Seite 100
• Finanzausschuss	Seite 101
• Kranken- und Gesundheitsausschuss	Seite 102
• Personal- und Organisationsausschuss	Seite 103
• Rechts- und Verfassungsausschuss	Seite 104
• Sozialausschuss	Seite 105

<b>Übersicht der Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg</b>	Seite 105 – 108
--	-----------------

<b>Ständige Arbeitsgemeinschaften</b>	Seite 109
---------------------------------------	-----------





## Vorwort

Mit unserem Geschäftsbericht informieren wir im Rhythmus von zwei Jahren unsere Mitglieder und die breite Öffentlichkeit über die Politik und Arbeit des Städtetags Baden-Württemberg.

Die diesjährige Städtetagshauptversammlung findet am 5. November 2012 in Offenburg statt und wird sich dem Thema der Bürgermitwirkung widmen. In diesem Sinne wurde das diesjährige Motto der Städtetagshauptversammlung „Lebendige Städte – Aktive Bürgerschaft“ gewählt.

Bürgermitwirkung ist seit jeher ein wesentliches Element der Landes- und Kommunalpolitik. Das Ringen um das Großprojekt Stuttgart 21 hat im Berichtszeitraum intensive Diskussionen um ihre Weiterentwicklung ausgelöst – selbstverständlich auch in unserem Verband. Sie mündeten in die erste Volksabstimmung in der Geschichte Baden-Württembergs zu einer Gesetzesvorlage. Der Städtetagsvorstand berief vor diesem Hintergrund eine Arbeitsgruppe Bürgermitwirkung ein, in der 70 Führungskräfte aus dem Verband, des Landes und von Partnerorganisationen des Städtetags intensiv mitwirkten. Diese AG fertigte die zur Hauptversammlung erscheinenden „Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 24 dieses Berichts.

Gerne blicken wir alle auch auf den 22. und 23. Oktober 2010 zurück. An diesen beiden Tagen wurde die letzte Städtetagshauptversammlung unter dem Motto „Unsere Stadt – Selbst verwalten, Zukunft gestalten“ in Ulm an der Donau in Form eines Selbstverwaltungskongresses abgehalten. Die Zukunft der Kommunalen Selbstverwaltung bildete den damaligen Themenschwerpunkt.

Zur Arbeit des Städtetags:

Gegenwärtig gehören dem Verband 181 Kommunen mit ca. 6,3 Mio. Einwohnern, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie weitere Organisationen mitgliederschäftlich an. Der Städtetag vereint folglich alle Aufgaben der Städte und der Kreise, da ihm neben 172 Städten und Gemeinden auch die neun Stadtkreise des Landes angehören.

Gerne dürfen wir an dieser Stelle vermerken, dass der Städtetag im Berichtszeitraum drei neue Mitglieder gewinnen konnte. Namentlich handelt es sich hierbei um die Städte Bad Friedrichshall (18.842 EW), Alpirsbach (6.605 EW) sowie die Gemeinde Sinzheim (11.204 EW).

Nachfolgende Zahlen dokumentieren die Rolle des Städtetags als Informationsdienstleister der Verbandsmitglieder. Im Zeitraum vom 01. Juli 2010 bis 30. Juni 2012 hat der Verband zum politischen Geschehen und zu aktuellen Entwicklungen

- 3.508 Rundschreiben,
- 579 Gremienunterlagen und
- 397 Arbeitsgemeinschaftsunterlagen



veröffentlicht und den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt. Die fachliche und politische Verbandsarbeit ist im Berichtszeitraum in 11 Sitzungen unseres Vorstands positioniert und festgelegt worden. Die Entscheidungsgrundlagen wurden in den 8 Fachausschüssen in 34 Ausschusssitzungen erarbeitet. Wir sind dankbar, dass in 41 Arbeitsgemeinschaften die Experten aus unseren Mitgliedstädten ihre Beiträge zur Formulierung unserer politischen Position leisten. Auf dieser breiten Basis der Fachkenntnis und Entscheidungsfindung kann unser Verband allgemein anerkannte Politikvorschläge kommunizieren.

Dies gibt mir Anlass, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle des Städtetags für ihre hoch motivierte und engagierte Arbeit herzlich zu danken.

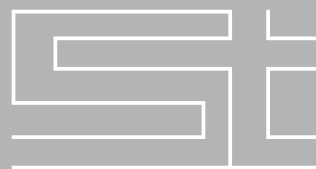
Ich möchte auch all jenen danken, die sich mit unserem Verband verbunden fühlen: den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung sowie zahlreichen Organisationen und Verbänden, vorweg unseren Schwesterverbänden, dem Gemeindetag und Landkreistag. Mein Dank gilt den Oberbürgermeisterinnen, Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unserer Mitgliedstädte, welche die Verbandspolitik in den Gremien aktiv und verantwortlich mitgestalten. An dieser Stelle möchte ich besonders die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands mit Frau Präsidentin Oberbürgermeisterin Barbara Bosch an der Spitze hervorheben. Ganz besonders gilt mein Dank den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten für ihre unermüdliche kommunalpolitische Arbeit und ihren Beitrag zur repräsentativen Demokratie.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Professor Stefan Gläser

Oberbürgermeister a. D.

Stuttgart, im September 2012



## Vorstand

Die Wahl zum Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand hat sich in der Sitzung am 17.01.2011 für die Wahlperiode 2011/2012 in der folgenden Zusammensetzung konstituiert:

<b>Präsidentin:</b>	O Bin Bosch, Reutlingen
<b>Erster Stellvertreter der Präsidentin:</b>	OB Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau
<b>Zweiter Stellvertreter der Präsidentin:</b>	BM Stolz, Stockach
<b>Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:</b>	OB a. D. Prof. Gläser

### Städtegruppe A

OB Gerstner, Baden-Baden  
OB Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau  
OB Fenrich, Karlsruhe  
OB Dr. Kurz, Mannheim  
OB Dr. Schuster, Stuttgart

### Stellvertreter

OB Gönner, Ulm an der Donau  
OB Dr. Würzner, Heidelberg  
OB Hager, Pforzheim  
OB Himmelsbach, Heilbronn  
EBM Föll, Stuttgart

### Städtegruppe B

OB Dr. Zieger, Esslingen am Neckar  
O Bin Heute-Bluhm, Lörrach  
OB Werner Spec, Ludwigsburg  
O Bin Bosch, Reutlingen  
OB Bernhard, Weinheim

### Stellvertreter

OB Palm, Fellbach  
OB Frei, Donaueschingen  
OB Dr. Vöhringer, Sindelfingen  
O Bin Becker, Überlingen am Bodensee  
OB Schaidhammer, Wiesloch

### Städtegruppe C

BM Burger, Buchen (Odenwald)  
BM Martin, Eberbach am Neckar  
BM Metz, Ettenheim  
BM Winkler, Haslach im Kinzigtal  
BM Stolz, Stockach

### Stellvertreter

BM Ziegler, Wendlingen am Neckar  
BM Maertens, Lauda-Königshofen  
BM Schuster, Neuenburg am Rhein  
BM Benitz, Staufen im Breisgau  
BMin Schäfer, Stühlingen

Nach der Konstituierung haben sich in der Zusammensetzung des Vorstands folgende Änderungen ergeben:

Herr Bürgermeister Ziegler, Wendlingen am Neckar, ist aus seinem Amt ausgeschieden. Für ihn wurde Herr Bürgermeister Bünger, Wildberg, als stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt.

## Mitglieder

Im Berichtszeitraum sind dem Verband die Städte Bad Friedrichshall (18.842 EW) und Alpirsbach (6.605 EW) sowie die Gemeinde Sinzheim (11.204 EW) beigetreten.

Zum 31.12.2010 sind die Stadt Philippsburg (12.454 EW) und die Gemeinde Eningen unter Achalm (11.028 EW) ausgetreten.

Dem Städtetag Baden-Württemberg sind damit aktuell 181 Städte und Gemeinden mitgliederschäftlich verbunden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit dem Jahr 2009 unverändert 35 Cent/EW.

## Geschäftsstelle

Nach dem Wechsel von Herrn Manfred Stehle zum Integrationsministerium im Mai 2011 wurden die Aufgabenzuschnitte der Dezernate neu festgelegt und die Anzahl der Dezernate von sechs auf fünf reduziert.

Zum 30. Juni 2011 trat Herr Bernd Aker nach dreizehnjähriger Tätigkeit als stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbands in den Ruhestand ein.

Am 1. Juli 2011 folgte ihm Frau Dr. Stefanie Hinz in das Amt des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers.



# Themen im Zeitraum des Geschäftsberichts

## *Finanzen, Personal, Gesundheit, Verwaltung der Geschäftsstelle*

### *Finanzen*

#### **Finanzlage der baden-württembergischen Städte**

Die schnelle konjunkturelle Erholung nach der Finanzmarktkrise hat zu einer Verbesserung der Finanzsituation der baden-württembergischen Städte geführt. Nachdem die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 zu einem deutlichen Einnahmerückgang bei Land und Kommunen geführt hat, konnten die Kommunen bereits in 2010 einen Einnahmezuwachs von 4,2 % verbuchen.

Die gute wirtschaftliche Entwicklung führte bei den Kommunen auch in 2011 zu weiter steigenden Steuereinnahmen. Insgesamt lagen die kommunalen Steuereinnahmen im vergangenen Jahr bei 76,6 Mrd. Euro bundesweit. Nach der Steuerschätzung vom Mai 2012 setzt sich die positive Entwicklung auch in den kommenden Jahren fort. Für die Kommunen werden Steuereinnahmen in 2013 in Höhe von 84,3 Mrd. Euro, in 2014 von 87,8 Mrd. Euro prognostiziert. Durch die gute Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen sowie die stufenweise Übernahme der Grundversicherung im Alter durch den Bund wird sich die Finanzsituation der Kommunen im Land weiter verbessern. Allerdings haben die Einbrüche bei den Steuereinnahmen sowie Mehrausgaben im Sozialbereich und zur Kofinanzierung der Konjunkturpakete von Bund und Land deutliche Spuren in den kommunalen Haushalten hinterlassen. Die Konsolidierung der Haushalte bleibt daher auch in den nächsten Jahren weiter vordringliche Aufgabe.

Die Einigung zwischen Bund und Ländern zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Fiskalpakts sieht weitere Kompensationsleistungen des Bundes für die Kommunen vor. Zur Entlastung der Kommunen wurde beschlossen,

- die Mittel zur Finanzierung der Investitionskosten sowie die jährliche Betriebskostenn Mittel des Bundes für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu erhöhen,
- bei der Kostenerstattung der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung künftig die aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres zu erstatten,
- ein neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten, über das sich der Bund an den Kosten der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Der Deutsche Städtetag hat die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe auf rd. 4 Mrd. Euro beziffert. Die Umsetzung wurde allerdings erst für die nächste Legislaturperiode vereinbart. Aus kommunaler Sicht sollte dies möglichst zeitnah zu Beginn nach der Bundestagswahl 2013 in Angriff genommen werden, um die kommunalen Haushalte mit Blick auf die ab 2020 geltende Schuldenbremse nachhaltig von diesen steigenden Kosten zu entlasten.

#### **Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen**

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wurden im Berichtszeitraum im wesentlichen durch zwei Vereinbarungen gestaltet.

Im Jahr 2010 hat das Land einen „Pakt zur Stärkung der Chancengerechtigkeit“ vorgeschlagen, der Anfang 2011 in folgende Eckpunkte mündete:

- Verankerung der Ganztagschulen im Schulgesetz,
- Bestandsgarantie für Grundschulen sowie Ausbau der Bildungshäuser,
- Verdoppelung der Landesmittel für den Einsatz pädagogischer Assistenten, dafür aber auch weiterhin keine Landesbeteiligung an der Schulsozialarbeit,
- Aufstockung des im FAG festgelegten Ersatzes für die Schülerbeförderungskosten ab 2012 um 20 Mio. Euro,
- Reduzierung des sog. Konsolidierungsbeitrags von 405 Mio. Euro in einem ersten Schritt auf 365 Mio. Euro pro Jahr.

Die neue Landesregierung hat nach der Landtagswahl im März 2011 an den Zusagen im „Pakt zur Stärkung der Chancengerechtigkeit“ festgehalten, allerdings mit Ausnahme der vom Städtetag seit langem geforderten Verankerung der Ganztagschule im Schulgesetz.

Darüber hinaus haben Landesregierung und kommunale Landesverbände im Dezember 2011 einen „Pakt mit den Kommunen für Familien mit Kindern“ mit folgenden Punkten geschlossen:

- **Kleinkindbetreuung**

Die Landesregierung hat die Geltung des Konnexitätsprinzips für diesen Bereich anerkannt. Damit ist die Landesregierung einer langjährigen Forderung des Städtetags nachgekommen und hat eine Klage vor dem Staatsgerichtshof abgewendet.

Unter Berücksichtigung angemessener Elternbeiträge sowie eines kommunalen Eigeninteresses haben sich die Kommunalen Landesverbände und das Land auf folgende Regelung verständigt:

- in 2012 wird der Betrag in § 29c FAG von 129 Mio. Euro um 315 Mio. Euro auf 444 Mio. Euro erhöht,
- in 2013 wird der Betrag in § 29c FAG von 152 Mio. Euro um 325 Mio. Euro auf 477 Mio. Euro erhöht,
- ab 2014 trägt das Land nach Abzug einer Beteiligung der Eltern sowie der Einrichtungsträger in Höhe von insgesamt 32 % einen prozentualen Anteil an den Betriebskosten. Auf der Grundlage der für 2014 hochgerechneten Zahlen beträgt der Anteil des Landes dann insgesamt 508 Mio. Euro.

- **Schulsozialarbeit**

Das Land beteiligt sich entsprechend einer langjährigen Forderung des Städtetags ab 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Schulsozialarbeit bis zu einem Betrag von 15 Mio. Euro.

- **Sprachförderung**

Darüber hinaus stellt das Land zusätzliche Mittel für Sprachfördermaßnahmen im Bereich der 3-6 jähriger Kinder zur Verfügung. In 2012 belaufen sich diese Mittel auf 11 Mio. Euro.

Die erforderliche Finanzierung des Pakts soll nach dem Willen der Landesregierung über die Anfang November 2011 in Kraft getretene Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % erfolgen. Inwieweit die Einnahmen aus dieser Erhöhung vor dem Hintergrund des ab August 2013 geltenden Rechtsanspruchs für die Betreuung von Kleinkindern und der dann zu erwartenden steigenden Zahl zu betreuender Kinder ausreicht, bleibt abzuwarten.

Darüber hinaus hat das Land mit dem 4. Nachtrag zum Haushalt 2011 die Mittel für die Krankenhausförderung um 50 Mio. Euro aufgestockt. In 2012 wurde die Fördersumme ebenfalls um 45 Mio. Euro erhöht, allerdings trotz deutlicher Kritik der kommunalen Seite finanziert durch eine

Umschichtung kommunaler Mittel von der Kommunalen Investitionspauschale in den Kommunalen Investitionsfonds.

Im Mittelpunkt der laufenden Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 stehen die Finanzierung der Schulvorhaben des Landes, insbesondere der Gemeinschafts- sowie der Ganztageschule, und der Beitrag der Kommunen zur Konsolidierung des Landeshaushalts. Während der Städtetag eine weitere Rückführung des sog. Konsolidierungsbeitrags fordert, möchte die Landesregierung den Betrag mindestens auf dem Stand von 365 Mio. Euro halten, wenn nicht noch weiter erhöhen. Darüber hinaus fordert der Städtetag neben der Finanzierung der Schulvorhaben eine Aufstockung der Landesbeteiligung bei der Schulsozialarbeit sowie eine deutliche Erhöhung der Krankenhausförderung mit originären Landesmitteln. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichts war der weitere Verlauf der Verhandlungen noch offen.

## **Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen**

Im Mittelpunkt der im Februar 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission stand entgegen der Forderung von kommunaler Seite zunächst die Frage nach den kommunalen Steuereinnahmen, konkret die Abschaffung der Gewerbesteuer. Auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände wurde dann aber die deutliche Zunahme der Soziallasten als Hauptursache für die strukturelle Finanznot der Kommunen in stärker den Blick genommen. Mitte 2011 hat die Kommission ihre Arbeit mit einem für die Kommunen guten Ergebnis beendet: Die Gewerbesteuer bleibt unverändert erhalten und der Bund übernimmt schrittweise die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Entlastung, die entgegen den früheren Forderungen des Bundes nicht mit Änderungen auf der kommunalen Einnahmenseite verbunden ist, ist als großer Erfolg und wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen zu werten.

## **Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seit 2008 in mehreren Urteilen die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand ausgeweitet.

Zum einen wird die umsatzsteuerliche Grenze zwischen nicht steuerpflichtigen „echten“ Zuschüssen und steuerpflichtigen „unechten“ Zuschüssen immer enger gezogen. Zuschüsse an Vereine oder Gesellschaften, denen Aufgaben von der öffentlichen Hand übertragen wurden, werden zunehmend als Leistungsentgelt (unechter Zuschuss) angesehen und unterliegen damit nach der Rechtsprechung der Umsatzsteuerpflicht.

Zum anderen hat der BFH entschieden, dass auch nachhaltige und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb zu Privaten ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Dies gilt auch für sog. Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z. B. Kommunen erbracht werden, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privat Anbietern erbracht werden können.

Die Rechtsprechung des BFH fußt auf der Europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Die Besonderheiten der deutschen kommunalen Selbstverwaltung bleiben daher unberücksichtigt. Kommunales Wirtschaften wird dadurch erschwert und letztlich verteuert. Der Städtetag ist zur Frage der Umsetzung dieser Rechtsprechung im Land im Gespräch mit dem Finanzministerium.

## **Evaluation des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR)**

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist die Absichtserklärung enthalten, ein Wahlrecht zwischen dem neuen doppischen Haushaltsrecht und der Kameralistik vorzusehen.

Der Städtetag hat sich nach entsprechendem Beschluss des Finanzausschusses gegen ein Wahlrecht ausgesprochen und stattdessen dem Innenministerium wie auch den beiden Regierungsfractionen eine Verlängerung der Übergangsfrist sowie ein Vorziehen der Evaluation des NKHR vorgeschlagen. Das NKHR sollte dabei insgesamt vereinfacht werden. Um solche Verbesserungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten zu diskutieren und entsprechende Vorschläge gegenüber der Landesregierung zu unterbreiten, wurde beim Städtetag eine Arbeitsgruppe „Evaluation des NKHR“ gebildet, die Themen wie Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss, Fragen der Bilanzierung, Produkten, Steuerung und Kosten-Nutzen-Aspekten des NKHR diskutiert.

Ganz im Sinne des Städtetags Baden-Württemberg haben sich die Regierungsfractionen und die Landesregierung inzwischen darauf verständigt, die Umstellungsfrist auf das NKHR um vier Jahre auf den 1. Januar 2020 zu verlängern und beginnend im Jahr 2013 eine Evaluation durchzuführen. Anschließend sollen die Regelungen zum Gemeindehaushaltsrecht unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände weiterentwickelt werden. Der Städtetag Baden-Württemberg hatte immer für ein einheitliches kommunales Haushalts- und Rechnungswesen geworben. Dieses Ziel hat die Landesregierung sich ebenfalls zu eigen gemacht.

Die Geschäftsstelle wird die Ergebnisse der AG Evaluation NKHR nach der Behandlung in den Gremien in die Evaluation einbringen.

## **Projekt „Stuttgart 21“ und Neubaustrecke Wendlingen – Ulm**

Der Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg und das Präsidium des Gemeindetages Baden-Württemberg haben sich in einer gemeinsamen Sitzung im Herbst 2010 eindeutig für das Projekt „Stuttgart 21“ und die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm ausgesprochen. Die Umgestaltung des Stuttgarter Schienenknotenpunktes zu einem modernen Verkehrszentrum stellt einen Anschluss an die Hochgeschwindigkeitsstrecke Wendlingen-Ulm mit Anbindung an den Flughafen Stuttgart und die Landesmesse her. Neben Pendlern aus der gesamten Region wird von der schnelleren Zugverbindung zwischen Stuttgart und Ulm auch der Ländliche Raum profitieren, indem mehr Verkehr von den ohnehin zu vollen Straßen auf die Schiene verlagert wird.

Die Regierungsfractionen haben sich im Koalitionsvertrag auf die Durchführung einer Volksabstimmung geeinigt. Dazu wurde ein „Gesetz über die Ausübung von Kündigungsrechten bei den vertraglichen Vereinbarungen für das Bahnprojekt Stuttgart 21“ (S 21 – Kündigungsgesetz) in den Landtag eingebracht. Durch das Gesetz sollte die Mitfinanzierung des Bahnprojekts Stuttgart 21 durch das Land Baden-Württemberg beendet werden, indem die Landesregierung verpflichtet werden sollte, „Kündigungsrechte“ auszuüben. Das eigentliche Ziel bestand jedoch darin, das Gesetz im Landtag bewusst scheitern zu lassen, um es in eine Volksabstimmung zu geben.

Die Kommunalen Landesverbände haben das S 21 – Kündigungsgesetz als inhaltlich falsch, wirtschaftlich untragbar und verfassungsrechtlich äußerst fragwürdig abgelehnt. Mangels eines Kündigungsrechts wäre die Kündigung der gültigen Finanzierungsverträge für das Bahnprojekt rechtswidrig gewesen und hätten daher Schadensersatzansprüche der Bahn gegenüber dem Land nach sich gezogen. Kritisiert wurde zudem, dass der Gesetzentwurf nur der Form halber in den Landtag eingebracht wurde, um nach dessen Ablehnung eine Volksabstimmung zu ermöglichen. Damit wurden Bürgerbeteiligung und Rechtsstaatlichkeit gegeneinander ausgespielt.

Trotz der schwerwiegenden inhaltlichen und rechtlichen Bedenken wurde das S 21 – Kündigungsgesetz in den Landtag eingebracht, um dort wie geplant abgelehnt zu werden. Am 21. November 2011 wurde das Gesetz den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt, welche das Gesetz ebenfalls mehrheitlich ablehnten.

## **Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft der Leiter/-innen der Liegenschaftsämter der Mitgliedstädte zwischen 20.000 – 40.000 Einwohnern**

Aus dem Kreis der Mitgliedstädte wurde anregt, neben der Arbeitsgemeinschaft der Leiter /-innen der Liegenschaftsämter der Mitgliedstädte über 40.000 Einwohner, eine entsprechende AG für Städte zwischen 20.000 und 40.000 Einwohnern einzurichten. Im November 2010 fand eine erste Informationsveranstaltung mit dem Ziel der Einrichtung einer solchen Arbeitsgemeinschaft der Leiter/-innen der Liegenschaftsämter statt. Aufgrund des großen Interesses wurde die neue Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen werden.

Zwischenzeitlich fanden bereits drei weitere Tagungen statt. Die AG befasste sich mit Themen wie z. B. der Freiwilligen Umlegung, Familienbonus beim Verkauf von Wohnbauplätzen, Altlastenregelungen in Kaufverträgen, Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung von Bauverpflichtungen, Privatflächen und der Vermarktung von Bauplätzen.

### *Personal*

## **Kommunalakademie 2011**

Die zweite Kommunalakademie für Führungskräfte fand am 10. und 11. Februar 2011 in Weinheim statt. Zu aktuellen Entwicklungen gaben wieder hervorragende Referenten interessante Impulse.

Vor dem Hintergrund der vorausgegangenen globalen Finanzkrise beleuchtete Professor Dr. Max Otte (Finanzwissenschaftler und geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Vermögensentwicklung) die weltwirtschaftlichen Turbulenzen und ihre Auswirkungen auf die kommunale Politik. Dr. Dr. Rolf Haubl (Professor für Soziologie und psychoanalytische Sozialpsychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. und Direktor des dortigen Sigmund-Freud-Instituts) und Ulrich Beumer (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sigmund-Freud-Institut und Supervisor sowie Organisationsberater) befassten sich in ihrem Referat „Veränderungen der Arbeitswelt – gesund bleiben unter Druck!“ mit sich wandelnden beruflichen Rahmenbedingungen und den Folgen für die Beschäftigten und für das Führungspersonal. Dr. Angelika Poth-Mögele (Director of Policy im Generalsekretariat des Council of European Municipalities and Regions) gab unter dem Eindruck der neuen Rahmenbedingungen, welche durch den Lissabon-Vertrag geschaffen wurden, Einblicke in die Interessenvertretung der Kommunen auf europäischer Ebene und der Rolle der Kommunen in Europa.

Aufgrund des großen Interesses der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an europapolitischen Fragestellungen hat der Städtetag vom 11. bis 13. Juli 2012 eine Tagungsreise der Kommunalakademie nach Brüssel organisiert.



## Dienstrechtsreform

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 27. Oktober 2010, welches am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurden die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten im Land einer Generalrevision unterzogen. Dabei besteht aus Sicht des Verbands bei einigen Punkten noch Nachbesserungsbedarf, bei anderen Punkten müssen der Reform weitere Punkte folgen.

Einige wichtige Punkte sind:

- Neustrukturierung der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten  
Das Landeskommunalbesoldungsgesetz ersetzt als Teil des Dienstrechtsreformgesetzes die bisherige Landeskommunalbesoldungsverordnung.

Die Kommunalen Landesverbände und der Verband baden-württembergischer Bürgermeister hatten einen Vorschlag zur Besoldung der kommunalen Wahlbeamten unterbreitet, der eine durchgängige Neuordnung der Besoldung vorsah. Das Landeskommunalbesoldungsgesetz hat diesen Vorschlag nur teilweise übernommen.

Entsprechend den Überlegungen der Kommunalen Landesverbände und des Verbandes baden-württembergischer Bürgermeister wurde die Größenklasse bis 5.000 Einwohner wieder eingeführt (A15/A16). Dem Vorschlag, die Streichung der Größenklasse bis 15.000 Einwohner beizubehalten, wurde nicht entsprochen. Sie wurde mit den Besoldungsgruppen B2/B3 wieder eingeführt. Für die Größengruppe zwischen 20.000 und 30.000 Einwohnern gelten nunmehr die Besoldungsgruppen B4/B5. Forderungen der Kommunalen Landesverbände, eine durchgängige Anpassung der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten vorzunehmen, wurde damit nicht entsprochen.

Auf Drängen der Kommunalen Landesverbände wurde aber zur Weiterentwicklung der Besoldung für die kommunalen Wahlbeamten eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich in zwei Sitzungen auf Eckpunkte verständigt hat. Diese beinhalten eine Anpassung der Besoldung von Bürgermeistern in Städten über 30.000 Einwohnern, die Berücksichtigung der Beigeordnetenbesoldung und eine Anreizzulage ab der 3. Wahlperiode.

Der Städtetag setzt sich bei der neuen Landesregierung und den Regierungsfractionen nachdrücklich dafür ein, dass diese Eckpunkte umgesetzt werden.

- Altersgrenze und Vorsorgekuren für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr  
Der Städtetag Baden-Württemberg hatte bereits in der Diskussion zum Dienstrechtsreformgesetz die Anhebung der Sonderaltersgrenze für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr abgelehnt. Aufgrund der hohen Belastungen im Feuerwehreinsatzdienst trägt eine längere Lebensarbeitszeit der Feuerwehrbeamten den besonderen Umständen dieses Dienstes nicht Rechnung. Anders als z. B. beim Polizeivollzugsdienst bestehen bei den kommunalen Feuerwehren für Feuerwehrbeamte, die nicht mehr einsatzdiensttauglich sind, kaum Verwendungsmöglichkeiten außerhalb des Einsatzdienstes. Nach dem Koalitionsvertrag der Landesregierung soll die Sonderaltersgrenze für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr wieder auf das 60. Lebensjahr abgesenkt werden. Der Städtetag unterstützt dieses Anliegen. Aufgrund der finanziellen Belastungen sollten aber Vergünstigungen, die mit Anhebung der Sonderaltersgrenze eingeführt worden sind, ebenfalls zurückgenommen werden.

Der Zeitplan für eine Absenkung ist derzeit noch offen. Zudem ist unklar, ob damit auch die neu eingeführte Möglichkeit von Vorsorgekuren wieder gestrichen wird oder diese als Teil des Gesundheitsmanagements bleiben. Der Städtetag hat daher zur Umsetzung der geltenden Rechtslage in einer Arbeitsgemeinschaft aus Vertreterinnen und Vertretern von betroffenen Städten, der Berufsfeuerwehren und des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg Empfehlungen für Vorsorgekuren entwickelt. Sie sollen eine einheitliche Handhabung der Vorsorgekuren durch die Städte mit Feuerwehrbeamtinnen und -Beamten ermöglichen.

- Einrichtung von verschiedenen Laufbahnen über Laufbahnverordnungen

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz ist die bisherige Landeslaufbahnverordnung außer Kraft getreten. Durch das Dienstrechtsreformgesetz wurden zentrale Regelungen, welche für alle Laufbahnen gelten, in das Landesbeamtengesetz eingefügt. Dieses liefert für die laufbahngestaltenden Ressorts auch die Ermächtigungsgrundlage, in ihrem Geschäftsbereich Laufbahnen für den allgemeinen Verwaltungsdienst und Laufbahnen besonderer Fachrichtung einzurichten und auszugestalten. Für die Laufbahnen des allgemeinen Verwaltungsdienstes gelten derzeit ausschließlich die laufbahnrechtlichen Regelungen des Landesbeamtengesetzes. Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich in einem Workshop und mit Stellungnahmen in die Gestaltung einer neuen Laufbahnverordnung eingebracht. Die Eckpunkte der neuen Verordnung sehen z. B. breitere Zugangsmöglichkeiten zum mittleren Verwaltungsdienst und beschleunigte Aufstiegsmöglichkeiten bei Erwerb der Bildungsvoraussetzungen der nächsthöheren Laufbahn vor.

Nach einer Übergangsvorschrift des Dienstrechtsreformgesetzes bestehen Regelungen zu den Laufbahnen besonderer Fachrichtung bis längstens 31. Dezember 2014 fort. Bis dahin müssen die Laufbahnen durch neue Laufbahnverordnungen eingerichtet werden, wenn diese nicht entfallen sollen. Der Städtetag Baden-Württemberg arbeitet derzeit an der Ausarbeitung folgender Laufbahnverordnungen mit:

- Laufbahnverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
- Finanzaufbahnverordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums,
- Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes,
- Laufbahnverordnung des Sozialministeriums,
- Laufbahn in der Datenverarbeitung.

- Neufassung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Auch die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestehen aufgrund einer Übergangsvorschrift bis längstens 31. Dezember 2014 fort und müssen an das neue Laufbahnrecht angepasst werden. Der Verband war zwischenzeitlich bereits mit Entwürfen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst, der Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung und Prüfung zur Veterinärhygienekontrolleurin und zum Veterinärhygienekontrolleur und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure befasst.

- Weiterentwicklung des Dienstrechts nach der Dienstrechtsreform

Nach dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien soll das Dienstrecht auch nach der Dienstrechtsreform weiterentwickelt und modernisiert werden, z. B. für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Neben den bereits angesprochenen ausstehenden Anpassungen der Besoldung kommunaler Wahlbeamter hat sich der Städtetag für eine Vereinfachung des Nebentätigkeitsrechts, für die Einrichtung von Sonderlaufbahnen für Straßenmeister/innen und Lebensmittelkontrolleur/innen bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 ausgesprochen.

Der Städtetag lehnt jedoch eine weitere Ausweitung der Möglichkeiten zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienstrecht ab. Die bestehenden Regelungen sind ausreichend, um den individuellen Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten vollumfänglich gerecht zu werden. Eine weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf lässt sich hingegen vorrangig über die Schaffung bzw. Optimierung der Rahmenbedingungen außerhalb des Dienstrechts realisieren, wie z. B. der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie verlässliche Betreuungszeiten an Schulen.

## Rechtsprechung zur Altersdiskriminierung

Nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Personalbereich hatte auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu Fragen der Altersdiskriminierung des früheren Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD).

- Vergütung nach dem Lebensalter im BAT / Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter

Der EuGH hat 2011 festgestellt, dass das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einer Tarifbestimmung entgegensteht, wonach sich die Grundvergütung bei der Einstellung nach dem Alter bemisst. Das BAG hat daraufhin entschieden, dass die Bemessung der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen des BAT nach Lebensaltersstufen gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstieß, soweit Angestellte nicht der höchsten Lebensaltersstufe ihrer Vergütungsgruppe zugeordnet waren.

Fraglich ist derzeit noch, inwieweit diese Urteile auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten übertragen werden können. Bis zum Dezember 2010 richtete sich auch deren Grundvergütung bei der Einstellung nach dem (Besoldungsdienst-) Alter. Entsprechende Gerichtsverfahren zur Klärung sind bereits anhängig.

- Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im TVöD

Des Weiteren hat das BAG festgestellt, dass die Differenzierung der Urlaubsdauer nach dem Lebensalter in § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD gegen das Verbot der Benachteiligung wegen des Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstößt.

Die Tarifparteien haben das Urteil zum Anlass genommen, eine neue Urlaubsregelung zu vereinbaren. Der Urlaubsanspruch beträgt künftig 29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Da die bisherigen Urlaubsregelungen des TVöD und der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung identisch sind, stellt sich bei diesem Urteil in besonderer Weise die Frage nach der Übertragbarkeit auf Beamtinnen und Beamte. Unter Vorbehalt einer späteren endgültigen Regelung hat der Ministerrat eine Vorgriffsregelung hierzu getroffen.

## Novellierung Landespersonalvertretungsgesetz

Nach dem Koalitionsvertrag der Landesregierung sollen die von der Vorgängerregierung vorgenommenen Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zurückgeführt und die Rechte der Personalvertretungen ausgebaut und gestärkt werden.

Die Kommunalen Landesverbände haben in einer ersten Stellungnahme zu diesen Überlegungen ihrerseits Kernanliegen formuliert. So sollten die Beteiligungsfristen auf den Stand vor 1996 zurückgeführt werden (zehn Arbeitstage). Weiterhin sollte sich die Beteiligung der Personalvertretung auf verwaltungsorganisatorisch und personalpolitisch wesentliche Maßnahmen konzentrieren und eine Entlastung der Personalräte von Routineentscheidungen durch Rechtsbereinigung erfolgen. Keinesfalls darf es zu einer bewussten Rückführung des Personalvertretungsrechts in einen verfassungswidrigen Zustand kommen, wie dieser bis zur Dienstrechtsreform bestand.

Die Beratungen in der Arbeitsgemeinschaft der Personalamtsleiter/-innen haben gezeigt, dass bei der Anwendung des LPVG in der Praxis immer wieder erhebliche Probleme auftreten. Aus der Arbeitstagung heraus ist daher ein Positionspapier zur Novellierung des LPVG entstanden. In dieses Papier sind die Stellungnahmen der Mitgliedstädte zu einer entsprechenden Umfrage des Städtetags und die Ergebnisse der Beratungen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eingeflossen.

Der Städtetag wird diese Positionen in der weiteren Diskussion nachdrücklich vertreten.

## **Novellierung Chancengleichheitsgesetz**

Die Landesregierung möchte das Chancengleichheitsgesetz erheblich erweitern und konkretisieren. Neben der Stärkung der Rechte der Beauftragten für Chancengleichheit und der Erhöhung der Quote weiblicher Führungskräfte sollen Gleichstellungsbeauftragte auf kommunaler Ebene gesetzlich in der Gemeinde- und der Landkreisordnung verankert werden.

Nach Befragung der Mitglieder hat sich der Städtetag gegen eine solche gesetzliche Pflicht ausgesprochen. Zudem wäre mit der gesetzlichen Verankerung der Aufgabe durch das Land aus unserer Sicht auch ein Fall der Konnexität gegeben, so dass mit der Gesetzgebung auch die Kostentragungspflicht geregelt werden müsste.

Das Sozialministerium wird auf der Basis der Vorschläge aus den befragten Verbänden und Interessengruppen ein Eckpunktepapier erstellen, das dann erneut abgestimmt und anschließend dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

## **Gesundheit**

### **GKV-Finanzierungsgesetz - Auswirkungen auf die kommunalen Krankenhäuser**

Der Städtetag Baden-Württemberg hat bei der Reform die Deutsche Krankenhausgesellschaft unterstützt, um gravierende Einschnitte in die Finanzierung der kommunalen Krankenhäuser zu vermeiden. Diese sind Garanten für eine leistungsfähige medizinische Grund- und Notfallversorgung „Rund um die Uhr“ und geraten aufgrund permanenter Kostensteigerungen immer mehr in finanzielle Bedrängnis.

Im ursprünglichen Gesetzentwurf war als Einsparleistung im Krankenhausbereich vorgesehen, für die Erhöhung der Vergütungen die Grundlohnrate für 2011 und 2012 zu halbieren. Nachdem die Grundlohnrate für das Jahr 2011 höher ausfiel als prognostiziert, konnte erreicht werden, dass diese für den Krankenhausbereich nicht halbiert, sondern entsprechend des bisherigen Einsparvolumens gemindert wurde. Die Grundlohnrate von 1,15 % im Jahr 2011 wurde um 0,25 Prozentpunkte, in 2012 um 0,5 Prozentpunkte verringert. Im Jahr 2011 erhalten die Krankenhäuser damit eine um 150 Mio. € und im Jahr 2012 eine um 300 Mio. € verminderte Vergütung. Wäre es zu

einer halbierten Grundlohnrate gekommen, wären den Krankenhäusern im Jahr 2011 weitere 190 Mio. € entgangen.

Zusätzlich zur verminderten Grundlohnrate mussten die Krankenhäuser 2012 einen Mehrleistungsabschlag (für zusätzliche Leistungen) i. H. v. 30 % erbringen. Hier konnten zumindest gewisse erweiterte Ausnahmeregelungen erzielt werden.

## **Krankenhausinvestitionen**

Die nachhaltige Verbesserung der Investitionsförderung bei Krankenhäusern durch das Land ist ein wichtiges Anliegen des Städtetags bei den Finanzverhandlungen zwischen Land und kommunalen Landesverbänden.

Die neue Landesregierung will nach dem Koalitionsvertrag den Investitionsstau in diesem Bereich abbauen. Gleichzeitig setzt das Land auch inhaltlich neue Akzente. Anfang 2012 wurden neue Kriterien für die Förderung von Investitionen an Krankenhäusern beschlossen. Die im Textteil des Krankenhausplans 2010 für das Land Baden-Württemberg bislang schon enthaltenen Förderkriterien wurden weithin fortgeschrieben. Entsprechend dem Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD wurden die Förderkriterien aber in einigen Punkten überarbeitet. So soll z. B. bei der Hochleistungsmedizin eine Konzentration auf einzelne Standorte erreicht werden, sowie bei Krankenhausbauvorhaben, die zur Weiterentwicklung der Vernetzung ambulant/stationär beitragen, prioritär unterstützt werden.

Die Landesregierung hat das Eckpunktepapier ohne Einbindung der Krankenhausträger bzw. ihrer Verbände beschlossen. Im Krankenhausbauprogramm 2012 wurden 18 Projekte gefördert, das Gesamtvolumen beträgt 230 Mio. Euro. Insgesamt beträgt der Investitionsstau in diesem Bereich rd. 1 Mrd. Euro.

## **Sektorenübergreifender Landesbeirat**

Der Städtetag ist seit der Einrichtung Mitglied im neuen sektorenübergreifenden Landesbeirat und kann so bei der Gesundheitsplanung des Landes die Interessen der Städte und Gemeinden einbringen. Baden-Württemberg hat mit der Errichtung des sektorenübergreifenden Landesbeirats im Jahr 2011 bundesweit die Vorreiterrolle übernommen. Auf Bundesebene wurde die Möglichkeit zur Einrichtung eines solchen Ländergremiums über das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene Versorgungsstrukturgesetz verankert. Der sektorenübergreifende Landesbeirat ist Teil des umfassenden Gesundheitsdialogs, der auch Gegenstand des Koalitionsvertrages ist und der Vernetzung aller im Gesundheitswesen Beteiligten dienen soll. Ziel ist es, im Dialog u. a. der Leistungserbringer, Kostenträger und ggf. weiterer Beteiligter, die gute medizinische Versorgung im Land sicherzustellen. Der sektorenübergreifende Landesbeirat hat bereits erste Empfehlungen für eine Neustrukturierung und Organisation des Notfalldienstes erarbeitet, weitere Arbeitsgruppen werden zwischenzeitlich zur vertieften Behandlung weiterer Themen eingerichtet.

Um den Landesbeirat nachhaltig zu etablieren, fordern die kommunalen Landesverbände eine gesetzliche Verankerung. Diese muss dem Landesbeirat diejenigen Kompetenzen einräumen, die ihm nach § 90a Abs. 2 SGB V eingeräumt werden können. In der Regelung muss außerdem normiert werden, in welcher Weise die Ergebnisse der kommunalen Gesundheitskonferenzen / Kreisstrukturgespräche vom sektorenübergreifenden Landesbeirat aufgegriffen werden und wie er die übrigen Prozesse der Versorgungsplanung begleitet. Die Diskussion dazu war zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichts noch offen.

## **Reform der Notfalldienstbezirke**

Da vor allem in den ländlichen Regionen zunehmend Schwierigkeiten auftreten, den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu organisieren, hat die für die Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes zuständige Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KV BW) ein Reformkonzept entwickelt. Das Konzept wurde in einer Arbeitsgruppe des sektorenübergreifenden Landesbeirats vorgestellt und beraten. Die Pläne der KV BW sehen vor, die Anzahl der Notfalldienstbezirke in Baden-Württemberg stark zu reduzieren. Daneben soll es künftig mehr zentrale Notfallpraxen an Krankenhäusern geben. Zusätzlich soll ein Solidarbeitrag für die Ärzte eingeführt werden, die sich tatsächlich am Bereitschaftsdienst beteiligen.

Bis 1. Januar 2014 will die KV BW die gesamte Organisation des Bereitschaftsdienstes übernehmen, um gleiche Dienstbedingungen für alle Ärzte in Baden-Württemberg zu garantieren.

Die Kommunalen Landesverbände konnten in den Beratungen im Landesbeirat wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Einbindung der kommunalen Ebene erreichen.

## **Landespsychiatriegesetz**

Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode ein Gesetz für psychisch Kranke (Landespsychiatriegesetz) angekündigt. Durch das Gesetz soll die Rechtsstellung psychisch kranker Personen primär im Hinblick auf Behandlung, Pflege und Betreuung gestärkt werden. Gleichzeitig soll über die Psychiatrieplanung des Landes ein verlässliches, strukturell und inhaltlich aufeinander abgestimmtes System der komplementären, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung entstehen.

Für die Erarbeitung des neuen Landespsychiatrie-Gesetzes wurde eine Arbeitsgruppe „Landespsychiatrie-Gesetz“ gebildet. Die drei Kommunalen Landesverbände haben sich mit dem Kommunalen Verband für Jugend und Soziales im Vorfeld der ersten Sitzung dieser neuen AG in einer gemeinsamen Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass sich das geplante Gesetz auf das Grundsätzliche konzentrieren sollte. Wichtige Detailfragen sollten dagegen einem Landespsychiatrieplan vorbehalten bleiben, um keinen unnötig starren Rahmen für die bisherigen Strukturen zu schaffen und flexibel auf Weiterentwicklungen in diesem Bereich reagieren zu können.

Zur vertieften Behandlung einzelner Themenfelder wurden Unterarbeitsgruppen gebildet. Die Vorarbeiten zu dem Gesetz dauern noch an.

## **Allgemeine Verwaltung, Bildung, Kultur, Sport**

### *Allgemeine Verwaltung*

#### **Selbstverwaltungskongress des Städtetags am 22. und 23.10.2010**

Auf Initiative des Freiherrn vom Stein führte Preußen am 19. November 1808 eine Städteordnung ein und begründete damit die Kommunale Selbstverwaltung auf dem Gebiet des heutigen Deutschland. Der Städtetag würdigte das Selbstverwaltungsjubiläum in seiner Hauptversammlung 2008 in Baden-Baden, der Gründungsstadt des Verbands, sowie durch Herausgabe der Festschrift „200 Jahre Kommunale Selbstverwaltung – Erfolgsgeschichte und Zukunftsmodell“.

Nach dieser historischen Reflexion stand die nachfolgende Hauptversammlung am 22. und 23.10.2010 in Ulm an der Donau ganz im Zeichen der Selbstverwaltungszukunft. Mit dieser Großveranstaltung betrat der Städtetag in mehrfacher Hinsicht Neuland. Mehr als 1000 hochrangige Gäste aus der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sowie aus den Mitgliedstädten und von Partnerorganisationen des Verbands nahmen teil. Dies überstieg die Teilnehmerzahlen aller seitherigen Hauptversammlungen deutlich.

Erstmals war zudem eine Verbandshauptversammlung in einen zweitägigen Städtetagskongress eingebettet. Er stand unter dem Motto „Unsere Stadt – Selbst verwalten, Zukunft gestalten“ und bot den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit, sich über viele Facetten moderner Kommunalpolitik zu informieren und auszutauschen. Die teilweise Durchführung der Veranstaltung an einem Wochenende – der zweite Veranstaltungstag war ein Samstag – erleichterte vor allem den städtischen Delegierten aus den Gemeinderäten die Kongressteilnahme.

Spitzenpolitiker von Bund und Land bereicherten den Kongress durch ihre Mitwirkung. Darüber hinaus engagierten sich viele hochkarätige Referentinnen und Referenten erfolgreich in den drei sehr gut besuchten Kongressforen zu den Selbstverwaltungskernbereichen Jugend und Demokratie, Stadtentwicklung und Bildung. Im Kongressprogramm stellten alle Mitgliedstädte des Verbands ihre Ziele und Maßnahmen in diesen Kernbereichen binnen der neuen Dekade (2010 – 2020) vor. Für abendliche Unterhaltung auf höchstem künstlerischen Niveau sorgte die gastgebende Stadt Ulm an der Donau.

#### **Zäsur an den Urnen - Landtagswahl und Volksabstimmung**

Im Berichtszeitraum waren gleich zwei Urnengänge von historischer Bedeutung zu verzeichnen: Die Landtagswahl am 27.03.2011 und die Volksabstimmung am 27.11.2011. Die Wahl führte nach 58 Jahren zum Ausscheiden der CDU aus der Landesregierung und der erstmaligen Bildung einer grün-roten Landesregierung. Mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann steht folglich seit Mai 2011 erstmals in der Geschichte Deutschlands ein Vertreter der GRÜNEN an der Spitze eines Bundeslandes. Bei der Abstimmung entschieden die Baden-Württembergerinnen und Baden-Württemberger erstmals direkt über das Schicksal einer Gesetzesvorlage.

Während die Durchführung der Landtagswahl wahltechnisch ihren gewohnten Verlauf nahm, wurden die Kommunen und ihre Landesverbände mit der Durchführung der Volksabstimmung zum S 21-Kündigungsgesetz vor besondere Herausforderungen gestellt. Wegen der kurzfristigen Festlegung des Termins standen für die Abstimmungsvorbereitung auf Landesebene und in den

Kommunalverwaltungen nur knapp zwei Monate zur Verfügung. Es handelte sich überdies um die erste Volksabstimmung im Land auf Basis des Volksabstimmungsgesetzes und der Landesstimmordnung aus dem Jahre 1984. Im Gegensatz zum Landtagswahlrecht wurden diese beiden Volksabstimmungsvorschriften in den letzten Jahrzehnten nicht modernisiert, so dass veraltetes Recht anzuwenden war. Unter anderem erlebten bei der Volksabstimmung dadurch die bei Parlamentswahlen längst abgeschafften Stimmzettelumschläge in den Abstimmungslokalen eine Renaissance.

Gänzlich neues rechtliches Neuland war bei der inhaltlichen Befassung der Städte und ihrer Organe in der Öffentlichkeit mit der Gesetzesvorlage als Gegenstand der Volksabstimmung zu betreten. Anders als bei Wahlen galt hierfür kein absolutes Neutralitätsgebot. Andererseits hatten die Amtsträger aufgrund ihrer Funktionen Grenzen zu beachten. Intensive Beratungen des Verbands mit dem Innenministerium Baden-Württemberg und den beiden Schwesterverbänden mündeten in die Veröffentlichung von Verhaltenshinweisen der Kommunalen Landesverbände für Kommunen sowie kommunale Organe und Amtsträger, die die kommunale Praxis im Interesse der Rechtssicherheit begrüßte.

Allen Befürchtungen zum Trotz eskalierte der bisweilen sehr emotional geführte Abstimmungskampf nicht. Und das eindeutige Abstimmungsergebnis hatte befriedende Wirkung. 58,9 Prozent der Abstimmenden lehnten die Gesetzesvorlage ab und befürworteten damit die Verwirklichung des Großprojekts Stuttgart 21.

Lediglich 17 Einsprüche waren gegen dieses Ergebnis zu verzeichnen. Der Staatsgerichtshof wies sie allesamt zurück. Auch dieses Ergebnis darf wesentlich auf die trotz hohem Zeitdruck sehr gute Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung durch das Land sowie die Kommunen und ihre Verbände zurückgeführt werden. Das Land anerkannte auf Initiative und Nachweis des Städtetags den Mehrbedarf der Kommunen für die Volksabstimmungsdurchführung gegenüber einer Parlamentswahldurchführung und hob seine Entschädigungssätze entsprechend an.

Die Volksabstimmung sowie die ihr vorausgegangenen Demonstrationen und Diskussionen Pro und Kontra Stuttgart 21 entfachten bundesweit heftige Debatten um die künftige Ausgestaltung der Demokratie auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie die stärkere Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in politische Entscheidungsprozesse. Der Verband hat dieses Anliegen frühzeitig und mit großem Nachdruck aufgegriffen. Er gründete hierzu u. a. eine AG Bürgermitwirkung. Der Vorstand verabschiedete im Juni 2012 „Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“, die von dieser AG gefertigt worden sind. Näheres hierzu siehe den entsprechenden Abschnitt dieses Geschäftsberichts.

## **Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik**

Vor dem Hintergrund öffentlicher Debatten über die Weiterentwicklung der repräsentativen Demokratie in Deutschland und stärkerer Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheidungsprozesse beschloss der Städtetagsvorstand Ende 2010, eine aus Vertretern aller Städtegruppen bestehende neue „AG Bürgermitwirkung“ zu beauftragen, Vorschläge zur Weiterentwicklung der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (§ 21 GemO) und zur Optimierung kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse mit Instrumentarien der Bürgerbeteiligung vorzulegen. 69 OB, BM und weitere Führungskräfte aus den Mitgliedstädten sowie Expertinnen und



Experten für Bürgerbeteiligung der Mitgliedstädte, der Städtetagsgeschäftsstelle, des Landes und anderer Institutionen wirkten in dieser AG mit.

Die AG Bürgermitwirkung fertigte unter Leitung von BM Dr. Martin Schairer aus Stuttgart und Geschäftsführung der Städtetagsgeschäftsstelle „Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“. Der Städtetagsvorstand verabschiedete diese Hinweise und Empfehlungen am 25.06.2012 einstimmig. Unmittelbar danach veröffentlichte die Geschäftsstelle diese Hinweise und Empfehlungen im Verband per Rundschreiben.

Zur Städtetagshauptversammlung 2012 erscheinen die Hinweise und Empfehlungen als Städtetagspublikation und stehen dann über den Verband hinaus der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Die ebenfalls zur Hauptversammlung erscheinende und via Städtetagsseite im Internet für die interessierte Öffentlichkeit abrufbare elektronische Fassung der Publikation enthält auch alle Anlagen zum Druckwerk sowie über 200 „Steckbriefe“ mit informativen Beschreibungen zu beispielhaften Bürgermitwirkungsmaßnahmen von Städten.

Die Publikation vermittelt sowohl für die Weiterentwicklung der Demokratie auf kommunaler Ebene als auch für das politische Tagesgeschäft der Städte zahlreiche Hilfestellungen. Sie ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ziele der Bürgermitwirkung
3. Rechtsgrundlagen und Folgen der Bürgermitwirkung
4. Generelle Hinweise und Empfehlungen zur Bürgermitwirkung
5. Bürgermitwirkung in der Praxis
6. Soziale Medien als neue Herausforderung der Kommunikation
7. Zusammenfassung und Appell

## **Zensus 2011 und Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen**

Die EU verlangt von ihren Mitgliedstaaten im Zehnjahresrhythmus Bevölkerungsdaten, die auf aktuellen Datenerhebungen beruhen. Aus diesem Anlass wurde mit dem Zensus 2011 in Deutschland eine Volkszählung erstmals im Wesentlichen aufgrund vorhandener Registerdaten durchgeführt. Dieser registergestützte Zensus bestand aus folgenden Elementen:

- Auswertung der kommunalen Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung und
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen („Sonderbereiche“).

Der Methodenwechsel von der primärstatistischen Erhebung bei allen Einwohnern mit Zählern zum registergestützten Zensus war nicht nur eine organisatorische Herausforderung für die Kommunen. Der Zensus dient insbesondere auch der Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen

und ist daher für alle Städte und Gemeinden von fundamentaler Bedeutung. Nach der Einwohnerzahl werden unter anderem die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich bemessen. Der Städtetag hat seinen Mitgliedskommunen deshalb dringend empfohlen, ihre Melderegister bis zum Zensusstichtag 09.05.2011 auf den aktuellen Stand zu bringen (Melderegisterertüchtigung).

Um diese Aufgabe in den Kommunen bestmöglich und effektiv bewältigen zu können, richtete der Verband einen „Arbeitskreis Zensus“ ein, in dem sich die Städte mit mehr als 30.000 Einwohnern vereinigten, da sie eigene Zensuserhebungsstellen zu betreiben hatten. Neben diesen Städten nahm der Arbeitskreis auch Landkreise auf. Die Kreise hatten die Zensusaufgaben für alle Städte und Gemeinden mit weniger als 30000 Einwohnern wahrzunehmen. Vertreter des Finanzministeriums und des Statistischen Landesamts bereicherten die sehr engagierte Arbeit des Arbeitskreises durch ständige aktive Mitwirkung und setzten damit die hervorragende Kooperation dieser beiden Landesinstitutionen mit dem Städtetag bei der Zensusdurchführung auf dieser Ebene fort. Thomas Schwarz von der Landeshauptstadt Stuttgart leitete den Arbeitskreis Zensus in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der AG Wahlen und Statistik des Städtetags.

Der Arbeitskreis Zensus trug entscheidend zum bestmöglichen Gelingen des Zensus in Baden-Württemberg bei. Von seiner Arbeit und Vorreiterrolle profitierten über einen Zensusverbund des Deutschen Städtetags und der Landesstädtetage auch andere Bundesländer. Der Städtetag Baden-Württemberg war in Gemeinschaft mit dem hiesigen Finanzministerium und Statistischen Landesamt auch bundesweit Taktgeber bei der Zensusgesetzgebung der Länder und der Festlegung angemessener Entschädigungsleistungen der Länder an die Kommunen für die Zensusausführung. Nach acht intensiven Verhandlungsrunden wurde der Entschädigungsbetrag für die Zensusausführung im Land auf 29,5 Mio. EUR festgesetzt.

Im Frühjahr 2013 werden alle Städte und Gemeinden vom Statistischen Landesamt Feststellungsbescheide zu ihren neuen Einwohnerzahlen erhalten und dann zu entscheiden haben, ob sie diese Bescheide akzeptieren oder rechtlich gegen sie vorgehen. Der Städtetag und sein Arbeitskreis Zensus werden den Mitgliedstädten auch bei dieser finalen Zensusaktivität mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Arbeitskreis erstellt überdies einen Erfahrungsbericht zum Zensus 2011 und entwickelt daraus Verbesserungsvorschläge für den nachfolgenden Zensus im Jahre 2020.

## **Grundbuchreform und Notariatsreform**

Das Land hat 2007 und 2008 die Grundbuchreform durch Konzentration des Grundbuchwesens bis 2018 an elf grundbuchführenden Amtsgerichten beschlossen. Nach dem Regierungswechsel 2011 wurde diese Zahl vom Land um zwei auf 13 erhöht; ansonsten wurden keine neuen Weichenstellungen vorgenommen. Der Reformzug hat mittlerweile Fahrt aufgenommen. Kommunale Grundbuchstandorte wurden aufgelöst und – beginnend in Emmendingen – in grundbuchführende Amtsgerichte integriert.

In Gesprächen mit dem Justizminister und dessen Haus setzte sich der Verband vor allem für folgende Verbesserungen ein:

1. Grundbucheinsichtsstellen sind Servicestellen für die Bürgerschaft und Unternehmen. Das Land soll städtische Planungen zur Ausgestaltung solcher Servicestellen beachten und demgemäß eigene Grundbucheinsichtsstellen nur einvernehmlich mit der jeweiligen Stadt einrichten. Unter dieser Prämisse unterstützt der Städtetag Bestrebungen des Landes beim Bund, Grundbucheinsichtsstellen auch bei Amtsgerichten zu ermöglichen, die kein Grundbuch führen.

2. Die Qualifikationsanforderungen an das Personal der Grundbucheinsichtsstellen sind dauerhaft und damit über das Jahr 2017 hinaus angemessen auszugestalten. Das Land soll sich mit Nachdruck für eine entsprechende Rechtsänderung auf Bundesebene einsetzen.
3. Den Städten und Gemeinden müssen die Gebühreneinnahmen für Leistungen der kommunalen Grundbucheinsichtsstellen vollständig belassen werden.
4. Die Entschädigungsleistungen des Landes an die Kommunen für die elektronische Erfassung von Grundbüchern sind deutlich zu erhöhen.

Parallel zur Grundbuchreform trieb das Ministerium mit Blick auf die 2017 endende Frist auch die Notariatsreform voran. Es übermittelte dem Städtetag hierzu Ende 2011 einen ersten Konzeptentwurf für die Festlegung der künftigen Notariatsstandorte. Er sieht ab 2018 vorläufig 332 Notarstellen an 136 Notariatsstandorten im Land vor.

Der Städtetag forderte das Land auf Basis eines verbandsinternen Umfrageergebnisses auf, berechnete kommunale Belange bei der Standortfestlegung noch stärker zu berücksichtigen und die Zahl vorgesehener Notariatsstellen demgemäß zu erhöhen, um Versorgungslücken zu schließen. Das Ministerium überarbeitet seinen Konzeptentwurf auf dieser Basis und wird ihn dem Verband danach erneut vorlegen.

Ferner setzte sich der Städtetag für die Beibehaltung aller gegenwärtigen kommunalen Gebührenbefreiungen im Notariatswesen über das Jahr 2017 hinaus ein. Hier fehlt noch ein Entgegenkommen des Landes.

## **Kommunalrechtsnovellierung**

Die Koalitionsvereinbarung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sieht umfassende Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und Kommunalwahlrecht vor. Wichtige Vorhaben sind demnach: Bürgerbeteiligung in „allen relevanten Bereichen“ stärken. Das Wahlalter (aktives Wahlrecht) bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre senken und die Repräsentanz von Frauen in den kommunalen Gremien („Frauenquote“) erhöhen. Erweiterung und Flexibilisierung der Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Erleichterung interkommunaler Kooperationen.

Letzteres kommt dem Städtetagwunsch nach einer entsprechenden Novellierung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung entgegen, zu dem der Verband in der vergangenen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit dem Innenministerium vorabgestimmt hatte.

Bis zum Ablauf des Berichtszeitraums lagen zu diesen Vorhaben keine Entwürfe des Landes vor. Entsprechende Ankündigungen sind allerdings erfolgt. Das Kommunalwahlrecht soll mit Wirkung zu den Wahlen 2014 geändert werden.

## **Neuer Rundfunkbeitrag ab 2013 – Verbesserungen für die Kommunen**

Anstelle der seitherigen gerätebezogenen Rundfunkgebühren sind ab 2013 geräteunabhängige Rundfunkbeiträge zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge orientiert sich im Privatbereich am Wohnungsbegriff, bei den öffentlichen Verwaltungen und den Unternehmen hingegen an der Zahl an Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeugen.

Beim Abschluss des Staatsvertrags der Bundesländer zur neuen Beitragserhebung sind die Belange der Kommunen unzureichend berücksichtigt worden. Die neue Berechnungsmethode führt in manchen Städten und Gemeinden zu unangemessenen Mehrbelastungen und allerorten zu inakzeptablem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Der Städtetag hat sich daher an den SWR gewandt, um über den in Baden-Württemberg beheimateten Sender im Verwaltungsvollzug sofort und via Bundesebene bei den Staatsvertragsregelungen schnellstmöglich Verbesserungen für die Kommunen zu erreichen. Er hat ferner den Deutschen Städtetag in diese Aktivitäten eingebunden.

Der SWR zeigte sich sehr kooperativ und konstruktiv. Er erörterte die neue Berechnungsmethode in Tagungen des Verbands, beantwortete einen umfassenden Katalog an Fragen und Anliegen der Städte hierzu und nahm Verbesserungsvorschläge des Verbands dankbar auf. Letztere zielen auf eine Pauschalierung der Beitragserhebung bei den Kommunen aufgrund geeigneter Schlüssel und die gesammelte Erstattung der ermittelten Beträge über Vorwegentnahmen aus dem Finanzausgleich nach dem Vorbild anderer Bereiche. Dadurch entfielen bei den Kommunen jeglicher Verwaltungsaufwand und die GEZ bzw. die Sender gelangten ebenfalls zu gravierenden Verwaltungseinsparungen.

Die neue Beitragserhebung wird zwei Jahre nach ihrer Einführung evaluiert. Erst dann können auf Bundesebene Änderungen erfolgen. Einstweilen wird der Verband in Kooperation mit dem SWR alle Möglichkeiten für Verwaltungsvereinfachungen im neuen System ausschöpfen.

## **Web 2.0 und Soziale Medien – Motoren der Modernisierung von Politik und Verwaltung**

Bereits jeder vierte Deutsche ist heute bei Facebook aktiv. Bei jungen Menschen liegt der Nutzungsgrad noch weitaus höher. Über Facebook, Twitter, Blogs und andere Soziale Medien werden Informationen über alle Belange des menschlichen Lebens ausgetauscht, um sie in und mit der „Netzgemeinde“ zu diskutieren sowie sich ggf. über ein gemeinsames Vorgehen für oder gegen bestimmte Maßnahmen abzustimmen.

Zu den Beratungsthemen zählt auch die Kommunalpolitik. Nur Personen und Institutionen, die sich selbst in die Sozialen Medien begeben, können diese Diskussionen mitverfolgen und mitgestalten. Manche Gemeinderatsmitglieder und Stadtoberhäupter zählen bereits zu diesem Kreis.

Daher und angesichts der prognostizierten weiteren Verbreitung Sozialer Medien stehen Städte und Gemeinden vor der Herausforderung, sich über das eigene Internetangebot hinaus auch in Sozialen Medien zu betätigen. Insbesondere bei größeren Städten ist das schon seit geraumer Zeit der Fall.

Bei dieser Betätigung sind besondere Voraussetzungen, Herausforderungen und Regeln zu beachten. Diese werden in einem besonderen Abschnitt der „Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“ 2012 dargestellt (siehe den gleichnamigen Abschnitt des Geschäftsberichts).

Weil sich hier in den nächsten Jahren besonders viel bewegen wird, hat der Städtetag eine neue „AG Soziale Medien“ eingerichtet. Sie wird die diesbezügliche Arbeit der AG Bürgermitwirkung fortsetzen und ämterübergreifend wirken, da es sich in den Kommunalverwaltungen um eine

Querschnittsaufgabe handelt. Das Interesse an der AG-Arbeit ist im Verband und darüber hinaus sehr groß. Selbst die Geschäftsführung von Facebook in Deutschland bringt sich ein.

Neben den Sozialen Medien entwickeln sich weitere Innovationen im Internet zu Motoren der Modernisierung von Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Herausragende Beispiele dafür sind die Liveübertragung von Gemeinderatssitzungen im Netz sowie der Einsatz von Computern in Gestalt von Tablets bei der Ratsarbeit für den komfortablen elektronischen Versand und die dauerhafte elektronische Bereitstellung aller Einladungen, Vorlagen und sonstigen Unterlagen zu Ratssitzungen. Zu beiden Innovationen starteten in der ersten Jahreshälfte 2012 Pilotprojekte in Konstanz (Liveübertragungen) und Villingen-Schwenningen (Tableteinsatz der Ratsmitglieder, hier konkret in Gestalt von iPads), die der Städtetag begleitet und gemeinsam mit den Pilotstädten auswertet. Der Verband wird hieraus ggf. Vorschläge zur Modernisierung des Kommunalrechts entwickeln.

## **E-Government-Gesetz**

E-Government bedeutet Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik in öffentlichen Verwaltungen. Der Einsatz moderner IT-Systeme allein reicht allerdings nicht aus, um erfolgreiches E-Government zu betreiben. Die Technik muss vielmehr flankiert werden von organisatorischen Veränderungen und Anpassungen der Abläufe in der öffentlichen Verwaltung. Der Bund hat hierfür den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vorgelegt. Der Städtetag begrüßt insgesamt die angestrebten Verwaltungsvereinfachungen und hat sich in das Anhörungsverfahren intensiv eingebracht, dabei aber auch kritisiert, dass neue Regelungen geschaffen werden sollen ohne deren Praxistauglichkeit vorab zu erproben.

## **Umsetzung von E-Government-Prozessen**

In der zunehmend digitalen und mobilen Gesellschaft verändern sich die Anforderungen an Dienstleistungsunternehmen gravierend. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen fordern Leistungen elektronisch an und möchten sie auch auf diesem Weg erhalten – rund um die Uhr, von jedem Ort der Welt aus und oft am liebsten über das Smartphone oder Tablet. Dies kommt vielen Dienstleistungsunternehmen entgegen, weil es auch für sie erheblich effizienter und effektiver ist, Arbeitsprozesse elektronisch abzuwickeln. Auch die öffentliche Verwaltung sieht sich mit diesen Anforderungen konfrontiert und ist bestrebt, im Sinne von Bürgerfreundlichkeit und Effizienz immer mehr Dienstleistungen online anzubieten.

Ziel der Weiterentwicklung der IT in Baden-Württemberg ist deswegen insbesondere die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen, die über die Verwaltungsebenen von Bund, Ländern und Kommunen hinweg medienbruchfrei elektronisch bereitgestellt und angeboten werden. Damit sollen die steigenden Anforderungen aus der Bevölkerung und Wirtschaft effektiv erfüllt werden. Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das Projekt ePayBL, welches ein sicheres und einfaches Bezahlverfahren für alle Online-Dienste der Kommunen und des Landes aufgrund etablierter Zahlungsmöglichkeiten (Kreditkarten etc.) zum Ziel hat.

## Open Data

Ein weiterer wichtiger Bestandteil von E-Government ist Open Data. Open Data soll die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit aller Daten der öffentlichen Verwaltung, die keiner Geheimhaltungspflicht oder Vertraulichkeit unterliegen, via Internet sicherstellen. Das Land Baden-Württemberg hat im ersten Halbjahr 2012 unter Mitwirkung des Städtetags den Prototypen für ein Open Data Portal Baden-Württembergs gestartet. Unter [opendata.service-bw.de](http://opendata.service-bw.de) können Bürgerinnen und Bürger sowohl auf Daten des Landes als auch von Kommunen – beispielsweise die Haushaltsdaten der eng in die Entwicklungen involvierten Stadt Ulm an der Donau – zugreifen. Das Land erarbeitet auf dieser Basis in Abstimmung mit dem Städtetag ein Konzept für den Ausbau und Dauerbetrieb des Portals.

## *Entwicklungszusammenarbeit und Kommunale Partnerschaften*

### **Welt: Bürger gefragt!**

Die Entwicklungszusammenarbeit in Baden-Württemberg hat viele Facetten und lebt entscheidend von Menschen, die sich persönlich engagieren, sei es im Weltladen, in Partnerschaftsgruppen, in der Schule, in Unternehmen, in Kirchen, in Kommunen oder andernorts. Die neue Landesregierung hat den Bürgerbeteiligungsprozess „Welt: Bürger gefragt!“ gestartet, aus dem nach Anhörungen und Diskussionen in allen Regionen des Landes bis Ende 2012 neue entwicklungspolitische Leitlinien des Landes entstehen sollen. Der Städtetag wirkt dabei mit und engagiert sich zudem für die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg, die mit ihrer erfolgreichen Entwicklungsarbeit in den letzten Jahrzehnten bundesweit Maßstäbe gesetzt hat.

### **Kommunale Partnerschaften**

In Kooperation mit dem Staatsministerium und dem Innenministerium hat der Städtetag zahlreiche Partnerschaftsgesuche von Städten und Gemeinden außerhalb und innerhalb der EU an die baden-württembergischen Städte vermittelt.

## *Bildung*

### **Bildungskonferenz der Kommunalen Landesverbände am 23.02.2011**

Unter Federführung des Städtetags veranstalteten die drei Kommunalen Landesverbände am 23.02.2011 im Rahmen der didacta-Bildungsmesse in Stuttgart eine Bildungskonferenz. Rund 1000 Bildungsverantwortliche folgten der Einladung der Verbände. Zum Teilnehmerkreis zählten etwa 400 Damen und Herren Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Beigeordnete sowie Spitzenvertreter vieler Partnerorganisationen der Kommunen.

Mitten im Wahlkampf zur Landtagswahl am 27.03.2011 stand die Bildungspolitik des Landes im Fokus der Konferenz. Mit dem seinerzeitigen Ministerpräsidenten Stefan Mappus MdL, den Vorsitzenden der vier Landtagsfraktionen und den drei Präsidenten der Kommunalen Landesverbände wirkten höchstrangige politische Vertreter mit. Die Verbände brachten ihre bildungspolitischen Vorstellungen und Forderungen in eine Podiumsdiskussion der Konferenz ein. Dazu diente ferner

ein gemeinsamer Forderungskatalog der Verbände an die Landespolitik mit Blick auf die heran-  
nahe neue Legislaturperiode des Landtags.

Bildungsexpertin Dr. Heike Schmoll von der FAZ führte sehr souverän und kompetent durch das  
Konferenzprogramm. Für beste Unterhaltung jenseits der hohen Politik sorgte eine Hiphop-Break-  
dance-Showeinlage des vielfach prämierten Integrationsprojekts „Infinity“ aus Buchen (Oden-  
wald). Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg dokumentierte die Konferenz fotografisch  
in gewohnt hochprofessioneller Manier.

Kooperationspartner der drei Verbände waren der Didacta Verband und die Messe Stuttgart.  
Beide brachten ihre herausragenden Qualitäten als Veranstalter von Großkongressen in die Zu-  
sammenarbeit ein und trugen damit wesentlich zum besten Gelingen der Konferenz und zu deren  
Finanzierung bei. Wirtschaftlich getragen wurde die Großveranstaltung zudem durch Beiträge  
mehrerer Sponsoren.

Mit der Bildungskonferenz knüpften die Verbände an den großen Erfolg ihres Bildungskongresses  
am 20.02.2008 (ca. 2000 Teilnehmer, unter ihnen 650 Mitwirkende an 100 Ständen von Städten,  
Gemeinden, Landkreisen und Bildungspartnern der Kommunen) an, der ebenfalls auf einer Idee  
und Initiative des Städtetags beruhte und unter seiner Federführung im Rahmen der ersten  
didacta-Bildungsmesse auf der seinerzeit ganz neuen Messe Stuttgart stattfand.

## **Schulentwicklungen und Schulvorhaben des Landes**

Mehr als 1,6 Mio. Schülerinnen und Schüler besuchen die allgemeinen und beruflichen Schulen  
im Land. Über 100.000 Lehrerinnen und Lehrer sind an diesen Schulen beschäftigt. Sie unterrich-  
ten zuallermeist in kommunalen Gebäuden und mit kommunalen Sachmitteln, denn weit über 90  
Prozent der Schulen werden von den Städten, Gemeinden und Landkreisen getragen. Die Kom-  
munen beschäftigen ferner das sogenannte nichtlehrende Personal ihrer Schulen.

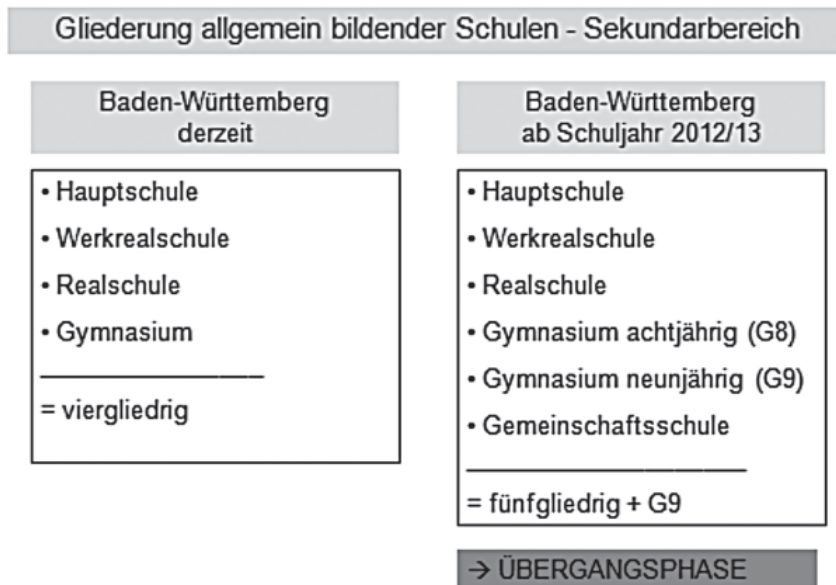
Das Schulwesen gehört alleine deshalb schon zu den wichtigsten Handlungsfeldern der Landes-  
und Kommunalpolitik. Dazuhin fällt es nach der föderalen Struktur der Bundesrepublik gänzlich  
in den Zuständigkeitsbereich des Landes. Es verwundert daher nicht, dass Bildungspolitik perma-  
nent im Zentrum von Landtagsdebatten und Landtagsentscheidungen steht.

Über alle Parteigrenzen hinweg bestand in den letzten Jahrzehnten stets Konsens darin, alle An-  
strengungen zu unternehmen, um die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Abitur und Mittlerer  
Reife zu erhöhen. Das konnte nur „auf Kosten“ der Schülerzahlen der Hauptschulen geschehen.  
Auch alle Eltern strebten naturgemäß in der Schulpyramide mit ihren Kindern möglichst weit  
„nach oben“.

Durch die fortschreitende Verlagerung der Schülerströme weg von den Hauptschulen und hin zu  
den Realschulen und Gymnasien ist das Schulsystem heftig ins Wanken geraten. Um es wieder  
zu stabilisieren und nach den Bedürfnissen der Zeit zu gestalten, sind grundlegende Änderungen  
unerlässlich.

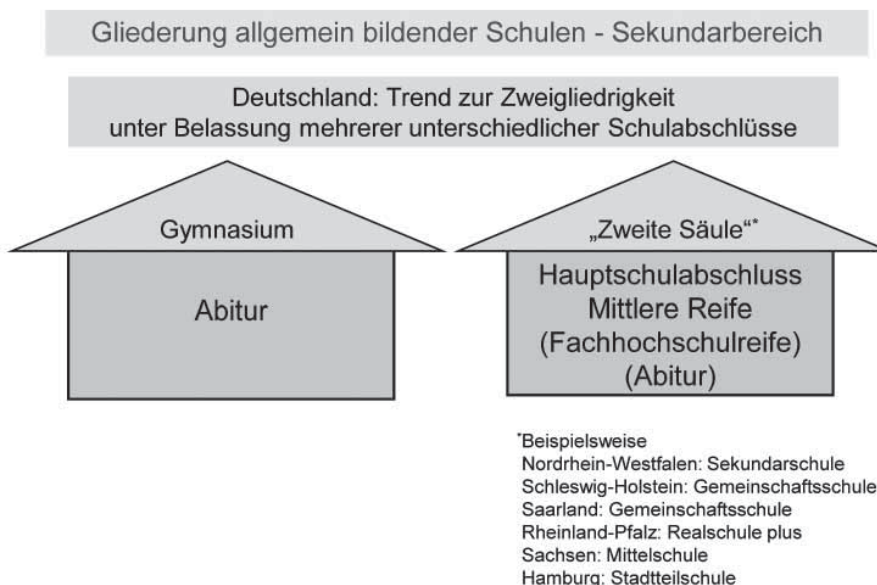
Die Antwort der bis 2011 regierenden Koalition von CDU und FDP/DVP auf diese Herausforde-  
rung konzentrierte sich auf die Einführung der neuen Werkrealschule zum Schuljahr 2010/11 mit  
dem Ziel, die dritte Ebene (Hauptschule und Werkrealschule) des allgemein bildenden Schul-  
wesens zu stabilisieren. Die 2011 ans Ruder gelangte Regierungskoalition von BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN und SPD stellt demgegenüber die zum Schuljahr 2012/13 eingeführte neue Schul-  
art Gemeinschaftsschule in den Mittelpunkt ihrer Bildungspolitik. Die Zahl allgemein bildender

Schularten im Sekundarbereich erhöht sich dadurch von vier auf fünf. Dieser Zustand ist aus Städtetagsicht nur in einer Übergangsphase akzeptabel, weil diese Schulartenvielfalt auf Dauer weder notwendig noch finanzierbar ist.



## Grundsatzentscheidung des Städtetags zur Schulweiterentwicklung im Land

Nach intensiver Beratung im Verband hat der Städtetagsvorstand am 27.06.2011 daher folgende Grundsatzentscheidung getroffen: Der Städtetag Baden-Württemberg sieht die Notwendigkeit, die Dreigliedrigkeit von Hauptschule/Werkrealschule, Realschule und Gymnasium in Baden-Württemberg mittelfristig geordnet in ein zweigliedriges System zu überführen und dieses zweigliedrige System zu stärken, um das neue Schulsystem zu stabilisieren. Damit soll Baden-Württemberg einem bundesweiten Trend folgen, dem es sich nicht entziehen kann, weil sich die Ausgangslage in allen Bundesländern ähnelt.





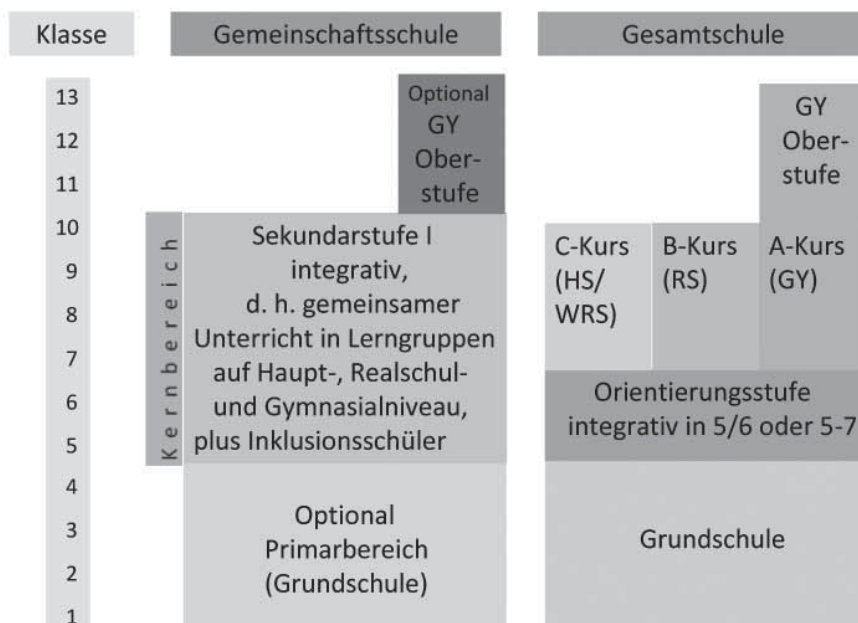
Der Wechsel zur Zweigliedrigkeit ist neben den stark veränderten Schülerströmen von Grundschulen auf weiterführende Schulen vor allem auch den rückläufigen Schülerzahlen geschuldet. Die Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen zum Schuljahr 2012/13 und damit einhergehend die freie Schulartenwahl der Schüler bzw. Eltern hat den Weiterentwicklungsdruck noch stark erhöht. Ferner sprechen pädagogische Weiterentwicklungen (Flexibilisierung und Individualisierung des Unterrichtens) sowie das allseitige Bedürfnis nach Vereinfachung der Schulstrukturen für diesen Wandel.

Die neue „zweite Säule“ muss dem Gymnasium sowohl bei ihren Angeboten als auch in ihrer Akzeptanz bei der Schülerschaft auf Augenhöhe begegnen und deshalb einen stärker berufspraktischen Schulweg bis zur Hochschulreife als Alternative zum Gymnasialweg eröffnen. Dann spiegelt sich künftig das vertraute Verhältnis zwischen Fachhochschulen und Universitäten im Schulbereich wieder.

Der Städtetag hat vom Land ein mit den Kommunalen Landesverbänden abgestimmtes Perspektivkonzept zur Entwicklung der Schullandschaft Baden-Württembergs binnen der nächsten zehn Jahre gefordert. Er ist hiermit noch nicht durchgedrungen. Die neue Regierung und der neue Landtag haben sich stattdessen auf Einzelmaßnahmen kapriziert, deren Sachstand nachfolgend skizziert wird.

### Einführung der Gemeinschaftsschule

Die zum Schuljahr 2012/13 erfolgte Einführung der Gemeinschaftsschule ist die bildungspolitische Premiummaßnahme der neuen Landesregierung. Diese neue Schulart besteht im Kern aus der Sekundarstufe I und kann ergänzend auch den Primarbereich (Grundschule) und die gymnasiale Oberstufe umfassen. Sie weist zugleich Parallelen und erhebliche Unterschiede zur Gesamtschule auf und darf daher mit letzterer nicht verwechselt werden. Gemeinschaftsschule und Gesamtschule unterscheiden sich insbesondere beim Unterricht, der an Gemeinschaftsschulen generell integrativ in leistungsheterogenen Lerngruppen und bei der Gesamtschule ab Sekundarstufe I – nach einer gemeinsamen Orientierungsstufe – grundsätzlich in leistungshomogenen Kursen erfolgt. Siehe dazu nachfolgendes Schaubild.



Um das gute Gelingen der Gemeinschaftsschuleinführung zu sichern, hat sich der Verband in den Landtagsanhörungen vehement für Veränderungen im Gemeinschaftsschul-Gesetzentwurf eingesetzt, hierbei allerdings nur mit einigen Anliegen Erfolg gehabt. Insbesondere ist es nicht gelungen, die Regierung und den Landtag von der Notwendigkeit zu überzeugen, eine derartige pädagogische Innovation und Zäsur gründlich vorzubereiten und hierzu vor einer gesetzlichen Verankerung Schulversuche durchzuführen. Das Gemeinschaftsschulkonzept ist dadurch zu starr geraten, um über Haupt- und Werkrealschulen hinaus auch bei Realschulen und Gymnasien auf breite Akzeptanz zu stoßen. Insbesondere der Zwang zu gebundenen Ganztagsangeboten und generell integrativem Unterricht in leistungsheterogenen Lerngruppen hindert Eltern von Realschülern und Gymnasiasten vielfach noch, Gemeinschaftsschulen ernsthaft als Alternative in Erwägung zu ziehen. Jüngst findet der Verband mit seiner Forderung nach mehr Flexibilität in diesen Bereichen zur Ausgestaltung passgenauer Angebote in den Kommunen beim Land erfreulicherweise immer stärkeres Gehör. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit dem Verband wurden landesseitig angekündigt.

Ferner sind viele wichtige Aspekte der neuen Schulart noch zu klären, beginnend bei ihrer Pädagogik, die bis auf weiteres auf dem Realschulbildungsplan beruht, bis hin zu Schulbau- und Schulausstattungsregelungen, für die Übergangslösungen mit heißer Nadel zu stricken waren, und der nach wie vor offenen und strittigen Verteilung der Finanzlasten zwischen Land und Kommunen für die neue Schulart.

Ein neuer „AK Gemeinschaftsschulen“ des Städtetags begleitet und unterstützt die Gemeinschaftsschuleinführung. Neben Städten, die Gemeinschaftsschulen bereits zum Schuljahr 2012/13 einführen oder deren Einführung zeitnah beabsichtigen wirken auch Vertreter des Kultusministeriums in diesem Kreis engagiert mit. Er hat bereits wertvolle Arbeitshilfen für die kommunale Praxis veröffentlicht.

## **Grundschule**

Der Städtetag hat sich bei der bis 2011 amtierenden Regierung mit Erfolg für den Ausbau von Bildungshäusern eingesetzt. Als Bildungshaus wird die besonders enge Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule bezeichnet, die für die Kinder im Zeitraum zwischen 3 und 10 Jahren zu Bildung und Betreuung „aus einem Guss“ und einem fließenden Übergang von der einen in die andere Einrichtung führt. Für insgesamt 192 Bildungshäuser bewilligte das Land die Bereitstellung zusätzlicher Lehrerressourcen in den Grundschulen. Die kommunalen Bildungshausträger haben sich entsprechend in den Kindergärten zusätzlich zu engagieren.

Die neue Regierung stoppte den Bildungshausausbau und erklärte dennoch, die intensivere Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Grundschulen forcieren zu wollen. Alle knapp 2500 Grundschulen sollen hierbei einbezogen werden.

Verbindliche Grundschulempfehlungen sind zum Schuljahr 2012/13 aufgehoben worden. Seither besitzen die Eltern das Entscheidungsrecht über die weitere Beschulung ihrer Kinder nach Klasse 4 alleine. Diese Wahlfreiheit hat die Schülerströme an die weiterführenden Schulen prompt stark verändert.

Bis 2020 sollen nach dem Willen der neuen Regierung alle Grundschulen als offene oder gebundene Ganztagschulen geführt werden. Ein ambitioniertes Vorhaben, da bislang lediglich etwa 14 Prozent der Grundschulen Ganztagschulen sind und somit im Zeitraum von 2012 bis 2020 noch mehr als 2000 Grundschulen in Ganztagschulen umzuwandeln wären. Der rechtliche und

finanzielle Rahmen für diese Großmaßnahme ist noch völlig offen; bislang hat das Land mit dem Verband hierzu lediglich erste unverbindliche Vorgespräche geführt.

## **Hauptschule und Werkrealschule**

Um die Hauptschule und Werkrealschule als Schulart zu retten, hat sie der Landtag per Gesetzesänderung zum Schuljahr 2010/11 grundlegend reformiert. Betroffen hiervon waren vor allem die Klassenstufen 8 bis 10, in denen eine engere Verzahnung mit dem beruflichen Schulbereich erfolgte, die in einer völlig neuen Art des Unterrichts in der Werkrealschulabschlussklasse gipfelte. Ab Schuljahr 2012/13 wären die Schülerinnen und Schüler an drei Wochentagen an der Werkrealschule und an zwei Wochentagen in den Beruflichen Schulen unterrichtet worden.

Soweit kam es nicht, da die ab 2011 amtierende neue Regierung diese Reform revidierte, besondere Elemente der Berufsorientierung allerdings zugleich neu einführte. Sie eröffnete ferner allen Hauptschulen die Weiterentwicklung zur Werkrealschule und schaffte die besondere Leistungshürde für die Versetzung von Klasse 9 einer Hauptschule oder Werkrealschule in Klasse 10 der Werkrealschule ab. Nun genügt hierfür eine einfache Versetzung. Neben dem Werkrealschulabschluss (Mittlere Reife) kann weiterhin auch der Hauptschulabschluss an den Werkrealschulen erworben werden, nunmehr wahlweise in Klasse 9 oder Klasse 10 und damit in zwei Geschwindigkeitsstufen.

Wie vom Städtetag prognostiziert haben es diese Innovationen dennoch nicht vermocht, das personelle Ausbluten der Haupt- und Werkrealschulen infolge der Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen und Einführung von Gemeinschaftsschulen zu lindern. Es hat sich im Gegenteil dramatisch verschärft und veranlasst damit Land und Kommunen, noch früher die strukturellen Konsequenzen hieraus zu ziehen. Sie werden vielfach nur in der Aufgabe von Schulstandorten oder deren Umwandlung in Gemeinschaftsschulen bestehen können und stellen die Landes- und Kommunalpolitik damit vor ganz besondere Herausforderungen.

## **Realschulen**

Realschulen haben in den vergangenen Jahren ihre ganz eigene Erfolgsgeschichte geschrieben. Nahezu geräuschlos haben sie ihren Bildungsauftrag als wichtiges Element inmitten des Schulwesens erfüllt. Sie haben pädagogische Innovationen vorgenommen, die derart viele Gymnasien zur Übernahme motivierte, dass immer öfter das Wort von der „Verrealschulung der Gymnasien“ fällt.

Zugleich ist die Schülerschaft der Realschulen immer leistungsheterogener geworden. Realschulen haben immer mehr besonders leistungsfähige Haupt- und Werkrealschüler und etwas leistungsschwächere Gymnasiasten zusätzlich zu ihrer Kernklientel aufgenommen. Damit haben sie sich zu den De-facto-Gemeinschaftsschulen der Gegenwart entwickelt.

Gerade deshalb haben sich Realschulen nun mit ihrer etwaigen Umwandlung in Gemeinschaftsschulen intensiv auseinanderzusetzen, vor allem wenn das Land – wie vom Städtetag gefordert – die Hürden auf dem Weg zwischen Realschule und Gemeinschaftsschule (siehe Abschnitt „Einführung der Gemeinschaftsschule“) beseitigt hat.

## **Gymnasien**

Die Gymnasien sind wie Realschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen von der Gemeinschafts-

schuleinführung betroffen, da die Gemeinschaftsschulen ihren Schülerinnen und Schülern Unterricht auf allen drei Bildungsniveaus (Gymnasium, Realschule und Werkrealschule/Hauptschule) zu vermitteln haben. Einstweilen ist diese Betroffenheit allerdings fast ausschließlich theoretischer Natur. Zunächst gilt es wie erläutert, Realschulen neben Werkrealschulen und Hauptschulen für die Gemeinschaftsschule zu gewinnen. Erst dann kann auch eine Bewegung von Gymnasien zur Gemeinschaftsschule entfacht werden.

Heftige Eruptionen löste in der Gymnasialwelt hingegen die Ankündigung der neuen Regierungskoalitionäre aus, G 9 wieder flächendeckend neben G 8 im Land anbieten zu wollen. Die Koalitionsvereinbarung sieht – zunächst als Schulversuch – ein Gymnasium der „zwei Geschwindigkeiten“ auf Basis des G 8-Bildungsplans hierfür vor, welches alle Städte in Abstimmung mit ihren Schulen uneingeschränkt beantragen können.

Tatsächlich haben die Koalitionäre dieses Vorhaben in der Folge – wohl zur Vermeidung größerer Konkurrenz mit künftigen G 9-Bildungsgängen an Gemeinschaftsschulen sowie schlicht aus Ressourcengründen – stark eingedampft. Nur 44 der 377 öffentlichen G 8- Gymnasien ist in zwei Tranchen à 22 Schulen ab den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 der Weg zurück mit G 9-Zügen im Versuchswege eröffnet worden – zu wenig, um der durch Umfragen und Ankündigungen selbst entfachten Nachfrage gerecht zu werden, wie der Städtetag prognostizierte und sich schon in der ersten Vergaberunde für das Schuljahr 2012/13 zeigte. Mehr als 80 Prozent der Schülerschaft an den Versuchsschulen entschied sich für die G 9-Variante anstelle der G 8-Variante der Gymnasien.

Der Städtetag hatte in einem ersten Schritt mit seinen Forderungen nach Lockerung der G 9-Schulversuchsbestimmungen Erfolg. Er wird darüber hinaus weiter für die Erhöhung der Zahl an G 9-Standorten kämpfen, um ein bedarfsgerechtes Angebot im Land zu sichern. Das Land steht hier mit seinem Auftrag in der Pflicht, für annähernd gleiche Bildungschancen in allen Regionen zu sorgen. Und es darf nicht sein, dass die Städte die Folgen einer hier inkonsequenten Landespolitik zu tragen haben. G 9-Angebote werden formaljuristisch zwar einstweilen als Schulversuche eingerichtet, stellen tatsächlich aber bildungsstrukturelle Angebote dar. Ein Trend zurück zu G 9 ist im Übrigen auch in anderen Bundesländern zu verzeichnen.

## **Berufliche Schulen**

Eine von allen Fraktionen beantragte Enquetekommission „Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft – Berufliche Schulen, Aus- und Weiterbildung“ des Landtags tagte unter Mitwirkung des Städtetags und legte Ende 2010 ihre Ergebnisse vor. Der Verband fand in dieser Kommission mit seinen Forderungen Gehör, die Schulentwicklungsplanung besser zwischen Land und Kommunen abzustimmen, die Lehrervollversorgung an den beruflichen Schulen zu gewährleisten, die Berufsorientierung und Berufswegeplanung sowie den Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. den Beruf zu verbessern und die Integrationsleistung der beruflichen Schulen weiter zu erhöhen. Die Umsetzung dieser Forderungen und weiterer Empfehlungen der Kommission ist landesseitig teilweise eingeleitet worden bzw. erfolgt.

Einen deutlichen Dämpfer erhielten die Beruflichen Schulen durch die Abschaffung ihrer engen Verzahnung mit dem Werkrealschulabschlussjahr noch vor dessen für das Schuljahr 2012/13 vorgesehenen Vollzug in der schulischen Praxis (siehe Abschnitt „Hauptschule und Werkrealschule“). Anerkennung für ihre wertvollen und geschätzten Beiträge zum Bildungsangebot des Landes erhielten sie hingegen in Gestalt des Angebotsausbaus bei den Beruflichen Gymnasien einschließlich der Einrichtung weiterer sechsjähriger Beruflicher Gymnasien, also der beruflichen

G 9- Variante, ferner durch die Einführung von Ganztagsangeboten in bestimmten Segmenten der großen Angebotspalette dieser Schulen.

## **Sonderschulen und Inklusion an allgemein bildenden Schulen**

Eine UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2006, die sich die Bundesrepublik 2009 zu eigen gemacht hat, veranlasst deutschlandweit alle Bundesländer zur Einführung bzw. Ausdehnung der Inklusion (ziendifferentes gemeinsames Unterrichten von Menschen mit und ohne Behinderung) an allgemein bildenden Schulen. Im Berichtszeitraum fanden hierzu Schulversuche in den Bereichen der Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach als „Schwerpunktregionen“ statt. Diese Versuche wurden – bundesweit einzigartig – in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Kultusministeriums und der Kommunalen Landesverbände intensiv vorbereitet. Gemeinsam mit dem Ministerium haben Städtetag, Landkreistag und Gemeindetag dabei auch ein sich über alle betroffenen Bereiche der Stadt- und Kreisverwaltungen erstreckendes Kostenermittlungsschema entwickelt, welches der fairen und gesetzmäßigen („konnexitätskonformen“) Finanzlastenverteilung zwischen Land und Kommunen dienen soll.

In einem vom Ministerium, den Verbänden und der Stadt Ulm an der Donau gemeinsam organisierten Kongress zogen alle Beteiligten der fünf Schwerpunktregionen am 17.11.2011 eine Zwischenbilanz zu den Schulversuchen. Sie veranlasste den Städtetag in der Folge, für eine Verlängerung der Versuche und damit Verschiebung des Inkrafttretens der Schulgesetzänderung über das vorgesehene Änderungsjahr 2013/14 hinaus einzutreten. Im Interesse einer für alle Beteiligten tragfähigen und verlässlichen gesetzlichen Verankerung müssen mehr Erfahrungen gesammelt werden als in der kurzen Versuchsphase zu gewinnen sind. Die Antwort des Ministeriums hierzu stand bis zum Ablauf des Berichtszeitraums aus.

Der Städtetag hat ferner von Beginn an offen bekundet, dass ein absolutes Wahlrecht für Eltern zur Wahl der Schulorte ihrer Kinder nicht finanzierbar ist und die Inklusion daher an bestimmten allgemein bildenden Schulen konzentriert werden muss. Demgemäß hat das Kultusministerium dankenswerterweise „gruppenbezogene Lösungen“ als Regelfall der Inklusion vorgeschlagen und ist beim Verband damit auf offene Ohren gestoßen. Die von mancher Seite propagierte Einzelinklusion wird damit die Ausnahme bleiben; sie stößt dessen ungeachtet auch pädagogisch vielfach auf Bedenken.

Folgende wichtige Elemente der in Vorbereitung befindlichen Schulgesetzänderung sind hingegen unstrittig: Die Abschaffung der Sonderschulpflicht und Einführung der allgemeinen Schulpflicht auch für besonders förderbedürftige Schülerinnen und Schüler. Die Umwandlung der Sonderschulen in „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“, die den allgemein bildenden Schulen für dortige Inklusionsmaßnahmen sonderpädagogische Leistungen zur Verfügung stellen (Lehrerpool) und weiterhin auch sonderpädagogische Leistungen bzw. Unterricht in den seitherigen Sonderschulgebäuden und künftigen Zentren erbringen.

## **Verankerung von Ganztagschulen im Schulgesetz**

Der Städtetag hat das Bekenntnis der Regierungskoalitionäre vor und nach der Landtagswahl 2011, die Ganztagschule im Schulgesetz zu verankern und damit einem langjährigen Städtetagsanliegen Rechnung zu tragen sehr begrüßt. Er hat dem Kultusministerium zeitgleich mit dem Regierungswechsel die Eckpunkte des Verbands für ein solches Gesetz und damit für eine faire

Verteilung der Aufgaben und Finanzlasten zwischen Land und Kommunen für den Ganztagsbetrieb von Schulen vorgelegt.

Wiewohl in der Koalitionsvereinbarung vertraglich festgehalten („Wir werden die Ganztags-schule als Regelform im Schulgesetz verankern und wollen für alle Schülerinnen und Schüler ein wohn-ortnahes Ganztagsangebot aufbauen“) und hinsichtlich der Grundschulen sogar mit einer konkreten Zielvorgabe unterlegt (bis 2020 sollen alle Grundschulen über gebundene oder offene Ganztagsangebote verfügen), genoss dieses Vorhaben in der Landespolitik nachfolgend zeitlich nicht die oberste Priorität.

Einen Gesetzentwurf der neuen Regierung erwartete der Verband aufgrund entsprechender Verlautbarungen bis Mitte 2012, zumal die Regierungsparteien hierzu bereits in vergangenen Legislaturperioden Entwürfe in das Parlament einbrachten. Anstatt einen Entwurf vorzulegen, vereinbarte das Land mit den Kommunalen Landesverbänden die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, die zunächst Grundlagen für die begehrte gesetzliche Regelung abstimmen soll.

## **Schulsozialarbeit – Wiedereinführung der Landesförderung und Ausbau**

Viele Jahre lang hat der Städtetag gemeinsam mit den Schwesterverbänden Landkreistag Baden-Württemberg und Gemeindetag Baden-Württemberg die Einführung einer Drittelförderung von Schulsozialarbeit durch das Land gefordert. Ein Drittel der Schulsozialarbeitsfinanzierung sollte demnach durch das Land erfolgen, je ein weiteres Drittel durch den jeweiligen Schulträger und Jugendhilfeträger.

Dieser Hilferuf der Verbände verhallte in der Landespolitik lange Zeit. Anfang 2011 schließlich wurde die Verbändeforderung landesseitig mit dem Ausbauprogramm zum Einsatz Pädagogischer Assistenten an Schulen aufgerechnet.

Erst die 2011 neu gewählte Landesregierung hat dieses dringende Verbändeanliegen uneingeschränkt aufgegriffen. Der Verband und seine Mitgliedstädte haben sich über diese wichtige bildungs- und sozialpolitische Wende sehr gefreut und ihren Dank hierfür gegenüber dem Landtag und der Regierung zum Ausdruck gebracht.

Das Land übernimmt danach ab 01.01.2012 die Kosten für Schulsozialarbeiterstellen an allen öffentlichen Schulen zu einem Drittel. Die Förderung erfolgt pauschaliert. Pro anerkannter Vollzeitstelle werden jährlich 16.700 EUR gewährt. Die Förderung basiert auf „Grundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“ vom 27.04.2012, die mit dem Verband eng abgestimmt worden sind.

Sehr viele Kommunen haben die Landesförderung zum Anlass für den bedarfsgerechten Ausbau ihrer Schulsozialarbeit genommen. Im Schuljahr 2012/13 wird es dadurch ca. 1200 Vollstellen in den kommunalen Schulen geben. Das Fördervolumen dieser Stellen übersteigt die aufgrund des seitherigen Stellenbestandes veranschlagten 15 Mio. EUR pro Jahr. Auf Städtetagsantrag sind das Finanzministerium und die Kommunalen Landesverbände deshalb sofort in Verhandlungen zur bedarfsgerechten Erhöhung der Landesmittel getreten. Dies dient der Sicherung der Förderung im vereinbarten vollen Umfang.

## **Gewaltprävention an Schulen**

Der Amoklauf eines Jugendlichen am 11.03.2009 in einer Schule Winnendens und auf der anschließenden Fluchtfahrt, die in Wendlingen am Neckar endete, forderte 16 Menschenleben. Die Aufarbeitung dieser schrecklichen Tat durch den Landtag mündete in Empfehlungen seines Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen am Neckar: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“.

Infolge dieser Empfehlungen überarbeitete das Kultusministerium in Abstimmung mit dem Städtetag seine „VwV Gewaltvorfälle, Schadensereignisse an Schulen“ sowie den dazugehörigen ministeriellen Rahmenkrisenplan. Neue Regelungen zum Einsatz von Pagern an den öffentlichen Schulen standen dabei im Fokus. Diese Geräte dienen dem Versand von Warnnachrichten und Verhaltenshinweise der Polizei und Kultusverwaltung in Krisensituationen direkt an die Schulleitungen potenziell bedrohter Schulen. Dabei wird ein besonderer, nicht störanfälliger Kommunikationskanal genutzt. Baden-Württemberg betritt damit bundesweit Neuland.

4700 Pager sind im April 2012 vom Kultusministerium an die Schulen versandt worden und seither im Einsatz. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Städtetag bzw. den Kommunalen Landesverbänden hat das Land die Beschaffung der Pager organisiert und finanziert. Es übernimmt ferner alle Ersatzbeschaffungen. Die Kommunen tragen die Verbindungskosten für den Geräteeinsatz. Dies erfolgt pauschaliert via Vorwegentnahme aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Weder die Städte noch ihre Schulen erhalten also Rechnungen hierzu, so dass kein Verwaltungsaufwand entsteht. Der Pagereinsatz ist auf sechs Jahre befristet. Inwiefern er zur Gewaltprävention beiträgt bzw. das Sicherheitsempfinden in den Schulen stärkt wird in dieser Zeit überprüft. Auf Basis dieser Evaluation und unter Beachtung des technischen Fortschritts der kommenden Jahre wird über den Dauereinsatz der Pager entschieden.

## **Hector-Kinderakademien für Begabtenförderung**

Unter Mitwirkung des Städtetags schloss das Land mit der Hector Stiftung II gGmbH aus Weinheim am 2010 eine „Vereinbarung über die Förderung und Errichtung von Kinderakademien in Baden-Württemberg“. Die Stiftung stellt für diesen Zweck binnen zehn Jahren 32 Mio. EUR zur Verfügung. Städtische und gemeindliche Schulen sollen samt ihren Trägern mit diesem Geld Hector-Kinderakademien für Begabtenförderung einrichten und betreiben.

Die ersten Hector-Kinderakademien starteten im März 2010. Das ambitionierte Vorhaben der Stiftung, eine flächendeckende Versorgung im Land mit Begabtenförderangeboten für junge Menschen durch Akademien zu erreichen ist dem Hector-Beirat unter Leitung des Kultusministeriums bereits nach zwei Jahren weitgehend gelungen. Dr. Hans-Werner Hector wirkt in diesem Gremium als Stifter persönlich mit; zu dessen Mitgliedern zählt ein Vertreter des Städtetags.

Zum 30.06.2012 gab es nur noch einzelne „weiße Flecken“ im Land ohne Akademieversorgung. Sie dürften demnächst geschlossen werden, da weitere Städte und Gemeinden mit ihren Schulen Interesse an einer Akademieeinrichtung bekundet haben. Etwa 65 Hector-Kinderakademien wird es im Endausbau geben.

## **Erhöhung der Landesförderung für Weiterbildungsangebote der Volkshochschulen**

Im Jahr des Regierungswechsels 2011 lag der Anteil des Landes an der Finanzierung der vhs-Arbeit in Baden-Württemberg bei lediglich 6,5 Prozent. Die baden-württembergischen vhs-Nutzer finanzierten die vhs-Angebote mit ihren Teilnahmegebühren hingegen zu 58,5 Prozent; das ist bundesweit der Spitzenwert. Die kommunalen vhs-Träger übernahmen 35 Prozent der Kurskosten.

Damit hatte das Land einmal mehr seinen verfassungsmäßigen Weiterbildungsauftrag unzureichend erfüllt. Der Städtetag unterstützt deshalb das langjährige Anliegen des Volkshochschulverbands Baden-Württemberg, die Landesförderung für Weiterbildungsangebote der Volkshochschulen und anderer Weiterbildungsträger in einem ersten Schritt zumindest auf das bundesdeutsche Durchschnittsniveau von 14 Prozent anzuheben.

Bündnis 90/Die GRÜNEN und SPD haben diese gemeinsame Forderung der beiden Verbände in ihre Koalitionsvereinbarung aufgenommen. Sie soll bis 2016 erfüllt werden. Eine erste Stufe der Förderanhebung ist bereits im Haushaltsjahr 2012 vollzogen worden. Das Fördervolumen des Landes wurde in diesem Jahr gegenüber 2011 um ca. 20 Prozent erhöht. Den Worten in der Koalitionsvereinbarung sind also Taten gefolgt.

Der Städtetag ist dem Land für diesen Kurswechsel und dieses Engagement sehr dankbar. Langfristig strebt er in Übereinstimmung mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg eine Drittelfinanzierung der Weiterbildung durch Land, Kursteilnehmer und Kommunen an.

## **Neue multimediale Lehrmittel und Lernmittel an Schulen**

Im Jahre 2002 erarbeiteten und veröffentlichten das Kultusministerium und die drei Kommunalen Landesverbände „Empfehlungen für die Ausstattung der weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen mit Multimedia, die Vernetzung der Schulen und Sicherstellung des laufenden Betriebs der Schulnetze“. Diese Empfehlungen wurden 2005 fortgeschrieben.

Seither haben neue multimediale technische Innovationen Einzug gehalten. Smartphones und Tablets vereinfachen und flexibilisieren grundlegend die Informationsbeschaffung und Kommunikation via Internet, EBooks werden für immer mehr Menschen zu einer Alternative oder Ergänzung für das herkömmliche Buch in Papierform und sogenannte Whiteboards ersetzen in den Klassenzimmern der Schulen zunehmend Tafel und Kreide.

Diese Innovationen verändern in den nächsten zehn Jahren nicht nur das Lehren und Lernen, sondern auch die Schulträgeraufgaben. So entfallen beim Bezug von digitalen Schulbüchern beispielsweise die klassischen Beschaffungs- und Ausleihvorgänge, weil diese Bücher via Netz direkt als Datei abgerufen werden. Anders als herkömmliche Schulbücher in Papierform können digitale Schulbücher ferner mit vergleichsweise geringem Aufwand jährlich per Update aktualisiert sowie um andere digitale Medien angereichert oder ergänzt werden. Bilder und kurze Filmsequenzen können textliche Erläuterungen visualisieren.

Für die Nutzung digitaler Schulbücher werden neue Vertragsgrundlagen zu schaffen sein. An die Stelle des „klassischen“ Bücherkaufs durch die Städte mit anschließender Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler werden Lizenzvereinbarungen treten, die den Abruf und den Einsatz elektronischer Bücher sowie deren Aktualisierung (Update) binnen der Nutzungsfrist legitimieren.



Um diesen Weiterentwicklungsprozess im Interesse der Städte aktiv mitgestalten zu können, hat der Städtetag 2012 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Verband Bildungsmedien als Vertreter der Schulbuchverlage sowie das Kultusministerium Baden-Württemberg, die Landesakademie für Lehrerfortbildung, das Landesmedienzentrum, der Kommunale Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart und die Stadt Ravensburg wirken in diesem Ebenen übergreifenden Fachgremium mit. Der Städtetagsgeschäftsstelle obliegt die Arbeitsgruppenleitung.

## **Handlungshilfen für Schulhausmeisterdienste**

Der Städtetag erarbeitete 2006 gemeinsam mit der GPA Baden-Württemberg und der Führungsakademie Baden-Württemberg sowie unter intensiver Mitwirkung vieler Mitgliedstädte Hinweise zur Weiterentwicklung und Optimierung der Schulverwaltung. Diese Hinweise bildeten die Grundlage für das anschließende gemeinsame Großprojekt von GPA und Städtetag zur Personalbedarfsbemessung in Schulsekretariaten, an dem sich 68 Städte mit 516 Schulen beteiligten. Der Abschlussbericht zu diesem Projekt wurde 2009 veröffentlicht; er fand und findet im Verband und darüber hinaus sehr große Resonanz.

Nach diesem bewährten Vorbild entwickeln die GPA und der Städtetag mit Mitgliedstädten seit Anfang 2012 auch Handlungshilfen für die Organisation und Personalwirtschaft von städtischen Schulhausmeisterdiensten, einem rechtlich und organisatorisch besonders komplexen Aufgabenfeld. Diese Empfehlungen werden 2013 vorliegen und praxisorientierte Antworten zu folgenden Herausforderungen geben:

- Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen des Schulhausmeistereinsatzes, insbesondere aufgrund des neuen Tarifrechts (TVöD) und der Versammlungsstättenverordnung.
- Anstehende bzw. schon im Vollzug befindliche Schulentwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schulhausmeistertätigkeit (Ausbau von Ganztagsschulangeboten, Einführung von Gemeinschaftsschulen, Veränderungen bei den anderen Schularten etc.).
- Veränderungen in den Kommunalverwaltungen, insbesondere in den Bereichen Gebäudewirtschaft und Reinigungsdienste.

## *Kultur*

### **Kulturpolitik - Umsetzung der Kunstkonzeption „Kultur 2020“. Kunstpolitik für Baden-Württemberg im Dialog mit den Kommunen**

Die Kunstkonzeption „Kultur 2020. Kunstpolitik für Baden-Württemberg“ wurde im Juli 2010 im Konsens aller Fraktionen im Landtag verabschiedet. Laut Koalitionsvereinbarung von Bündnis 90/ Die Grünen und SPD räumen die Koalitionspartner Kunst und Kultur einen hohen Stellenwert ein. In einem dialogorientierten Prozess will die Landesregierung Kultur 2020 „rasch in Fahrt“ bringen – „mit dem notwendigen Spielraum für zeitgemäße Weiterentwicklungen“.

Strukturwandel in der Gesellschaft, beispielsweise hinsichtlich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts, durch generative Verschiebungen und Migration, durch Digitalisierung und Globalisie-

rung, wachsende Individualisierung und Verlust der Beheimatung sowie Veränderungen in den schulischen Strukturen stellt die Kulturpolitik weiterhin vor große Herausforderungen. Kommunen und Land müssen sich diesen Herausforderungen stellen und mit gemeinsam abgestimmten Konzepten für eine zukunftsorientierte Kulturpolitik sorgen. Der Städtetag begrüßt deshalb die Weiterführung des im Zuge der Erarbeitung von „Kultur 2020“ begonnenen Dialogs der Landesregierung mit den Kommunen und deren kulturellen Einrichtungen.

Im Bereich Kulturelle Bildung will die Landesregierung laut Koalitionsvertrag gezielt Programme auflegen, um die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Kultureinrichtungen sowie Künstlerinnen und Künstlern zu fördern. Außerdem soll ästhetische Bildung fester Bestandteil des Schulunterrichts werden, der durch qualifizierte Pädagoginnen und Pädagogen gewährleistet wird. Dies entspricht im Kern unseren Forderungen, die im Positionspapier des Städtetags Baden-Württemberg zur Kulturellen Bildung vom April 2010 formuliert sind. Dabei ist ein wichtiges Städtetagsanliegen, dass bei Kooperationen von Schulen mit kulturellen Einrichtungen wie beispielsweise der Musikschulen, Jugendkunstschulen und Theaterpädagoginnen sowie mit freien Künstlerinnen und Künstlern das Land die Kosten für qualifiziertes Personal übernimmt.

Im Bereich Interkulturelle Kulturarbeit will die Landesregierung unter anderem die Vernetzung, die interkulturelle Öffnung der Kultureinrichtungen, interkulturelle Kunst- und Kulturprojekte und die interkulturelle Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern. Ein erstes Projekt, das aus Mitteln der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes gefördert wird, ist das Projekt „Kunst und Integration“. In Zusammenarbeit mit den sechs Modellkommunen Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau, Mannheim, Heilbronn und Schwäbisch Hall finden 2011 bis 2013 Kooperationsprojekte interkulturellen Inhalts in Kultur- und Bildungseinrichtungen statt. Das seit März 2009 im Kunstministerium bestehende Arbeitstreffen „Interkulturelle Kulturarbeit“, an dem Vertreter von städtischen Kultur- und Integrationsämtern, Verbänden, Hochschulen und Kulturschaffende teilnehmen, findet zwei bis drei Mal jährlich statt. Bei diesen Treffen werden vorbildliche Projekte vorgestellt und Experten zu spezifischen Themen gehört.

Im Mai 2012 hat die Landesregierung den in der Koalitionsvereinbarung angekündigten „Innovationsfonds Kunst“ ausgeschrieben, um damit besondere Kunst- und Kulturprojekte aller Sparten und Bereiche zu fördern. Es ist beabsichtigt, mit diesem Fonds, der drei Millionen EUR umfasst, bei den Schwerpunktthemen Kulturelle Bildung und Interkultur Akzente zu setzen.

Die Landesförderung der Kommunaltheater und der Landesbühnen soll verlässlich gestaltet werden. Durch eine langfristige Zielvereinbarung will das Land das Verhältnis von kommunalem Zuschuss und Landeszuschuss festschreiben, was unsererseits grundsätzlich zu begrüßen wäre.

Bei den Soziokulturellen Zentren hat die Landesregierung, wie in der Koalitionsvereinbarung angekündigt, den Fördertopf erhöht, sodass der Förderschlüssel 2:1 zwischen Sitzkommune und Land, der bisher wegen fehlender Mittel nie erreicht wurde, zukünftig eingehalten werden kann.

Der Städtetag und die Kulturverantwortlichen der Städte sind bestrebt, den Dialog mit der Landesregierung zur zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturarbeit in Baden-Württemberg zu intensivieren. Als Grundlage für diesen Diskurs erarbeiten derzeit Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Kulturämter und die Geschäftsstelle ein Papier, in dem die wichtigsten Themenfelder aufbereitet und Handlungsansätze für eine zukunftsorientierte kommunale Kulturpolitik aufgezeigt werden. Zudem werden Bezüge zur Landeskulturpolitik hergestellt und explizit Forderungen formuliert. Folgende Handlungsfelder werden definiert und beschrieben:

- Kulturelle Bildung
- Kulturelles Erbe, kulturelle Traditionen und Gestaltung des Stadtraums
- Beziehung zwischen Kultur und Wirtschaft
- Verbindung von Kunst und Innovation, Ermöglichung künstlerischer Qualität und Kreativität
- Neue Medien und Kommunikationswege
- Internationalisierung des Lebens und des interkulturellen Dialogs
- Partizipation.

Das Positionspapier wird in der Herbsttagung 2012 der AG Kulturämter verabschiedet und danach den Städtetagsgremien zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

## **Imagebroschüre der Stadtarchive - Aufgaben und aktuelle Herausforderungen**

Die Stadtarchive sind heutzutage weit mehr als „Gedächtnis der Verwaltung“. Sie sind vielmehr Gedächtnis der Stadtgesellschaft und Zeugen ihres Wandels, indem sie z. B. die Überlieferung von Vereinen, Bürgerinitiativen und von Migranten übernehmen und bereitstellen. Aber auch die dauerhafte Sicherung amtlicher Unterlagen verspricht nicht nur einen Verwaltungs-, sondern auch einen hohen Bürgernutzen. Die Archive gewährleisten sowohl die Rechte der Stadt wie auch ihrer Bürger und sie ermöglichen Transparenz und Nachvollzug des Verwaltungshandelns.

Die archivalische Überlieferung bietet eine wesentliche Grundlage dafür, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Kommune identifizieren und mit den entstandenen lokalen Verhältnissen kritisch-konstruktiv auseinandersetzen können. Das schafft eine Voraussetzung für solidarisches Handeln und Partizipation in der Bürgergesellschaft.

Durch die aktuellen Herausforderungen der digitalen Revolution rücken die Archive in den Verwaltungen an eine zentrale Stelle. Sollen Daten von bleibendem Wert noch in Jahrhunderten lesbar sein wie heutzutage eine Urkunde Barbarossas, dann müssen die Archive beim Wandel zur elektronischen Akte von Anfang an einbezogen, muss die Archivfähigkeit der Unterlagen gesichert werden.

Stadtgeschichte und Stadtentwicklung sind ohne die Archive und ihre Quellen kaum denkbar. Archive sind stadtgeschichtliche Kompetenzzentren und leisten eigene Beiträge, auch für die lokale Erinnerungskultur. Zunehmend werden die Stadtarchive als außerschulische Lernorte erkannt, ermöglichen sie doch in geradezu idealer Weise lokale und lebensweltliche Bezüge. Und sie vermitteln eine Schlüsselkompetenz in der Informationsgesellschaft, nämlich die Fähigkeit zur Interpretation von authentischen Quellen im jeweiligen Kontext. Mit Blick auf diese zusätzlichen neuen Aufgaben stellt sich freilich auch die Frage nach den dafür notwendigen Ressourcen.

Die Arbeitsgemeinschaft Archive im Städtetag Baden-Württemberg hat eine Imagebroschüre verfasst, die Aufgaben, Angebote und Leistungen der Stadtarchive Baden-Württembergs eindrucksvoll darstellt. Die Broschüre soll zu einer noch besseren Wahrnehmung, einer verdienten Wertschätzung und zu einer angemessenen Ausstattung dieser Einrichtungen beitragen, damit sie ihre vielfältigen und zunehmend komplexeren Aufgaben auch in Zukunft leisten können. Die Broschüre wird bei der Hauptversammlung im Foyer der Oberrheinhalle vorgestellt.

### **Finanzierung und Förderung des Sports - Kommunalen Sportstättenbau**

Die Sportstättenförderung des Landes ist wegen des Ablaufs der Geltungsdauer der seitherigen Verwaltungsvorschrift zum 01.01.2013 neu zu regeln. Via den Kommunalen Investitionsfonds (KIF) und damit aus dem Kommunalen Finanzausgleich werden für diese Förderung jährlich 12 Mio. EUR eingesetzt. Die Vergabe der Mittel erfolgt in Form der Projektförderung durch vier regionale Förderausschüsse, in denen auch Vertreter des Städtetags mitwirken. Die Förderung dient einer ausgewogenen und nachhaltig gesicherten kommunalen Sportstätteninfrastruktur.

Der Städtetag hat die Beibehaltung der Projektförderung über 2012 hinaus mitgetragen und auf dieser Basis eine gemeinsame Initiative mit dem Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) zur Verdoppelung des jährlichen Fördervolumens von 12 Mio. EUR auf 24 Mio. EUR gestartet. Die zusätzlichen 12 Mio. EUR sollen dabei aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden, also nicht aus dem KIF. Das Sportministerium hat diesem Anliegen in einer ersten Reaktion eine Absage erteilt. Der Städtetag wird Hand in Hand mit dem LSV gleichwohl sein Ziel einer Förderaufstockung aus Landesmitteln weiterverfolgen.

Um die Projektförderung künftig noch zielgenauer zur Sportentwicklung in den Städten einsetzen zu können, ist eine Überarbeitung der Förderrichtlinien erforderlich. Der Städtetag hat dazu in enger Kooperation mit der AG Kommunale Sportämter des Verbands Vorschläge erarbeitet, die er in die Arbeitsgruppe des Kultusministeriums zur Neuausrichtung der Projektförderung einbringen wird.

### **Sportpolitik der Landesregierung**

Die AG Kommunale Sportämter formulierte in enger Kooperation mit der Geschäftsstelle auf Basis der Koalitionsvereinbarung 2011 Erwartungen und Forderungen zum Sport an den neuen Landtag und die neue Landesregierung. Über die Sportförderung hinaus befasst sich dieses Grundsatzpapier mit der zeitgemäßen Weiterentwicklung der Sportstätteninfrastruktur in den Städten sowie weiteren wichtigen Themenfeldern des organisierten und nichtorganisierten Sports, der Umweltauswirkungen des Sports und Klärung von Nachbarschaftskonflikten sowie der Position des Sports im europäischen Kontext.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat der „Sportpolitischen Positionierung des Städtetags Baden-Württemberg“ am 11.05.2012 zugestimmt und dem Vorstand deren Verabschiedung empfohlen. Die Vorstandsberatung ist im Oktober 2012 vorgesehen.

Zeitnah will der Verband mit der Landesregierung die Kooperation zwischen Sport und Schule (insbesondere Ganztagschule) auf neue Grundlagen stellen. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Einführung der täglichen Sport- und Bewegungsstunde an den Grundschulen hat der Verband begrüßt. Deren Umsetzung und Finanzierung ist allerdings bislang offen.

# Jugend, Familie, Soziales, Pflege, Arbeit und Beschäftigung

## Kinderbetreuung, Familie und Jugend

### Kinderbetreuung

#### Ausbau der Kleinkindbetreuung auf einem guten Weg – Einlösung Rechtsanspruch aber noch nicht gewährleistet

Die Städte und Gemeinden haben in den vergangenen zwei Jahren erneut sehr große Anstrengungen zum Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten und Kindertagespflege unternommen. Trotzdem ist es keinesfalls sicher, dass der ab 1. August 2013 gesetzlich vorgesehene Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr flächendeckend in allen Städten eingelöst werden kann.

Zum Stand 01.03.2011 – aktuellere Daten liegen noch nicht vor – lag die Betreuungsquote für Kleinkinder in Baden-Württemberg bei 20,8 %.

Kinder im Alter von unter 3 Jahren	belegte Plätze 01.03.2009			belegte Plätze 01.03.2010			belegte Plätze 01.03.2011		
	Kindertagespflege	institutionelle Betreuung	insgesamt	Kindertagespflege	institutionelle Betreuung	insgesamt	Kindertagespflege	institutionelle Betreuung	insgesamt
Betreuungsumfang unter 5 Std.	4.897	10.485	15.382	4.879	10.199	15.078	5.311	10.051	15.362
Betreuungsumfang 5 bis 7 Std.	1.245	17.796	19.041	1.414	21.280	22.694	1.665	24.638	26.303
Betreuungsumfang über 7 Std.	793	9.510	10.303	955	12.459	13.414	1.091	14.938	16.029
<b>insgesamt</b>	<b>6.935</b>	<b>37.791</b>	<b>44.726</b>	<b>7.248</b>	<b>43.938</b>	<b>51.186</b>	<b>8.067</b>	<b>49.627</b>	<b>57.694</b>
<b>Betreuungsquote</b>			<b>15,8 %</b>			<b>18,3 %</b>			<b>20,8 %</b>

Hauptgründe, dass sich ein Teil der Städte in der verbleibenden Zeit vor unlösbaren Aufgaben sieht, sind neben dem Fachkräftemangel und den zunehmenden Problemen, geeignete Standorte und Immobilien für neue Angebote zu finden, insbesondere die Einschätzung, dass in vielen Städten die Nachfrage deutlich über der politischen Zielgröße von 34 % liegen wird. Die Städte gehen davon aus, dass sie diese 2007 für Baden-Württemberg als bedarfsgerecht angesetzte Betreuungsquote bis 2013 erreichen oder sogar überschreiten. 34 % bedeuten aber keine automatische Erfüllung des Rechtsanspruchs, da entscheidend die absehbare tatsächliche Nachfrage ist, die in manchen Städten selbst mit 50 % nicht befriedigt werden wird können. Die Städte sehen deshalb die Gefahr, dass sie ab August 2013 von Eltern mit Klagen und Forderungen zum Schadensersatz überzogen werden, ohne dass sie überhaupt eine reelle Möglichkeit gehabt hätten, ausreichend Betreuungsplätze einzurichten. Dieser Realität verschließen sich Bund und Land und zeigen sich nach wie vor optimistisch, dass der Rechtsanspruch fristgerecht erfüllt werden kann.

## **Deutlich höherer Mitfinanzierungsanteil des Landes ab 2012**

Der Städtetag hat – bestätigt durch ein Gutachten – von Anfang an die Auffassung vertreten, dass die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die Übertragung der Kleinkindbetreuung auf die Kommunen eine neue bzw. die Erweiterung einer bestehenden Aufgabe durch Landesrecht darstellt, damit das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip greift und das Land zu einem Mehrlastenausgleich verpflichtet ist. Der Städtetag war darauf vorbereitet, dies auch in einem Rechtsstreit zu klären. Darauf konnte jedoch verzichtet werden, da die neue Landesregierung bereit war, aus dem voraussichtlichen Mehrertrag aus der Erhöhung der Grunderwerbssteuer den überwiegenden Anteil für die Verbesserung der Förderung der Kleinkindbetreuung einzusetzen.

Durch den Pakt für Familien mit Kindern vom 1. Dezember 2011 haben sich Land und Kommunen unter Anerkennung der Konnexität darauf verständigt, dass das Land die Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung künftig in wesentlich größerem Umfang fördert. Die Zuweisungen des Landes nach § 29 c FAG wurden im Jahr 2012 von 129 Mio. € um 315 Mio. € auf 444 Mio. € und im Jahr 2013 von 152 Mio. € um 325 Mio. € auf 477 Mio. € erhöht. Unter Berücksichtigung der auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Förderung der Betriebsausgaben standen damit für das Jahr 2012 509 Mio. € zur Verfügung, im Jahr 2013 werden es 567 Mio. € sein. Ab dem Jahr 2014 wird sich das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zu 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung beteiligen. Die weiteren Betriebsausgaben sind von Kommunen, Trägern und Eltern zu tragen. Die konkrete Umsetzung wird gegenwärtig noch zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Es besteht dabei aber Einvernehmen, dass die Verteilung der FAG-Mittel nach der Zahl der betreuten Kinder grundsätzlich beibehalten wird. Die deutlich bessere Finanzierung der laufenden Betriebskosten durch das Land hat bereits 2012 Wirkung gezeigt und zu einer Beschleunigung des Ausbaus beigetragen.

## **Kindertagespflege**

Der Ausbau der Kindertagespflege ist neben den Kinderkrippen und der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen eine wichtige dritte Säule bei der Erweiterung der Betreuungsangebote für Kleinkinder.

Erfreulicherweise ist in den letzten Jahren die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder gestiegen. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung haben die kommunalen Verbände eine Anpassung der laufenden Geldleistung von bislang 3,90 €/Stunde auf 5,50 €/Stunde für Kinder unter drei Jahren und von 3,90 €/Stunde auf 4,50 €/Stunde für Kinder über drei Jahren spätestens ab 01.05.2012 empfohlen. Zu diesen Beträgen kommen noch die Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung und die hälftige Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung. Weiter wurde eine Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für die Kleinkindbetreuung in Kindertagespflege und Kindertagesstätten empfohlen. Zusätzliche Tagespflegepersonen sollen durch die beabsichtigte Weiterentwicklung der weiteren Rahmenbedingungen, wie z. B. die Sicherstellung einer Krankheitsvertretung, gewonnen werden. Zur Umsetzung des Bundesförderprogramms „Festanstellung von Kindertagespflegepersonen“ in Baden-Württemberg konnte dank der guten Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg ein gemeinsames Konzept entwickelt werden.

## **Investitionsprogramm des Bundes zum Kindertagesstättenausbau ausgeschöpft**

Zum Ausbau der Kleinkindbetreuung stellt der Bund im Rahmen des „Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung“ in den Jahren 2008 bis 2013 insgesamt 2,15 Mrd. € zur Verfügung; davon 297 Mio. € für Baden-Württemberg. Nach einem anfangs eher schleppenden Start, der auch an der restriktiven Verwaltungspraxis der Bewilligungsbehörden lag, teilte das Land im Juni 2012 mit, dass das Antragsvolumen für den Krippenausbau nun auch in Baden-Württemberg die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel übersteigt. Die Regierungspräsidien nahmen aber weitere Anträge entgegen, da zum einen aufgrund der Erfahrungen mit früheren Förderprogrammen nicht alle beantragten Mittel abfließen und zum anderen auf weitere Mittel des Bundes gehofft wurde. Bewilligungsbescheide werden allerdings nur noch unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Bundesmittel bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen nur dann ausgezahlt werden, wenn noch Mittel vorhanden sind. Erfreulicherweise haben sich Bund und Länder im Rahmen der Verhandlungen zur Ratifizierung des Fiskalpakts auf eine ergänzende Investitionsförderung in Höhe von 580,5 Mio. € durch den Bund im Jahr 2013 verständigt. Mit diesen zusätzlichen Mitteln (auf Baden-Württemberg entfallen 78 Mio. €) wird es voraussichtlich möglich, auch die Anträge, die im zweiten Halbjahr 2012 gestellt werden, zu bewilligen. Die vom Städtetag geforderte Verlängerung des Investitionsprogramms sowie pragmatische Lösungen für Baumaßnahmen, die trotz größter Anstrengungen nicht rechtzeitig bis 31.12.2013 fertiggestellt werden können, sind allerdings nach wie vor ungewiss.

### **Fachkräftemangel und Lösungsansätze**

Ausbau der Kleinkindbetreuung und Umsetzung des Rechtsanspruchs, Erweiterung der Ganztagsangebote, Weiterentwicklung der Bildungsqualität, intensivere Kooperation mit den Schulen und Inklusion von Kindern mit Behinderungen – alles politische Zielsetzungen, die maßgeblich davon abhängen, ob genügend Fachkräfte für das Berufsfeld Kindertagesbetreuung vorhanden sind bzw. neu gewonnen werden können.

In vielen Städten macht sich der Fachkräftemangel bereits bemerkbar. So können neue Einrichtungen teilweise nicht unmittelbar nach Fertigstellung eröffnet werden, da das erforderliche Personal noch nicht zur Verfügung steht. Aktuellen Hochrechnungen zufolge werden bereits 2013 in Baden-Württemberg bis zu 3.500 Fachkräfte und 1.500 Tagespflegepersonen fehlen.

Der Städtetag hat sich deshalb intensiv in die vom Kultusministerium im November 2011 gegründete Arbeitsgemeinschaft eingebracht, um gemeinsam mit dem Land und den anderen Trägerverbänden Lösungsansätze für den steigenden Personalbedarf zu finden. Ein erster wichtiger Schritt erfolgte mit der Einführung einer praxisintegrierten Ausbildung für Erzieher/-innen (PIA), die zum Ausbildungsjahr 2012/2013 an insgesamt 31 Fachschulen startet. Acht weitere Fachschulen wollen mit dem Schulversuch 2013/2014 beginnen. Wie bei einer dualen Ausbildung sieht das neue Ausbildungsmodell neben einer engen Verknüpfung von schulischen und praktischen Ausbildungsphasen auch eine Vergütung über alle drei Ausbildungsjahre vor. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass damit auch neue Zielgruppen für den Beruf gewonnen werden können. Weiter setzt sich der Städtetag für eine rasche Erweiterung des Fachkräftecatalogs ein. Daneben halten wir auch eine – ggf. befristete und durch Qualifizierungsmaßnahmen begleitete – Öffnung für Personen mit einer fachfremden Berufsausbildung für erforderlich, um kurzfristig mehr Personen für die Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Zur Förderung von Frauen und Männern, die in den Erzieherberuf zurückkehren möchten, unterstützt der Städtetag Maßnahmen für Wiedereinsteiger/-innen. Durch eine Aufhebung der Akkreditierungspflicht der Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik könnten Umschulungsmaßnahmen nach dem SGB III verstärkt dort durchgeführt werden.

## Inklusion in der frühkindlichen Bildung

Die aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Erwartungen an den schrittweisen Aufbau eines inklusiven Bildungssystems schließen auch eine entsprechende Ausrichtung der frühkindlichen Bildung ein, obwohl die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren auch in Baden-Württemberg deutlich zugenommen hat. Die Zahl der Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderung und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut wurden, lag 2010 bereits bei 30 %. Dass Baden-Württemberg – nach einer aktuellen Bertelsmann-Studie – trotzdem mit einem Inklusionsanteil von 41,4 % im Bundesvergleich auf dem vorletzten Platz liegt, hat seinen Grund sicher auch darin, dass gegenwärtig mehr als 4.500 Kinder die über 250 Schulkindergärten besuchen und dort noch kein Rückgang zu verzeichnen ist. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ab 01.08.2013 gilt grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung. Nach dem baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz sollen – sofern der Hilfebedarf dies zulässt – Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden.

Der Städtetag unterstützt die gemeinsame Zielsetzung, für Kleinkinder keine neuen Sonderbetreuungssysteme zu schaffen, sondern die Angebote möglichst von vorneherein so auszustatten, dass sie Kinder mit Beeinträchtigung nicht ausgrenzen. Auf Landesebene wird deshalb gegenwärtig intensiv nachgedacht, wie die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen und Einrichtungen, die eine inklusive Betreuung anbieten, besser als bislang berücksichtigt werden können. Denkbar wäre beispielsweise eine höhere Gewichtung bei der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG.

Weiter hat sich der Städtetag bei der Diskussion um die Fortschreibung des Fachkräftekatalogs dafür eingesetzt, dass künftig Physiotherapeuten, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sowie Logopäden grundsätzlich als Fachkräfte anerkannt werden, damit die Einrichtungen multiprofessionelle Teams aufbauen können. Für eine grundsätzliche Neuausrichtung reichen diese wichtigen Ansätze allerdings nicht aus.

Damit die Regelsysteme zu Angeboten für alle Kinder werden, ist ein Gesamtkonzept erforderlich, das das bisherige System unterschiedlicher Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zusammenführt, eine klare Verständigung über die notwendigen Ausbauprozesse, aber auch eine Sicherstellung der Ausstattung der Einrichtungen mit den erforderlichen personellen, räumlichen und sachlichen Ressourcen. Dies schließt auch eine Klärung einer eventuell notwendigen Änderung der landesgesetzlichen Grundlagen und eine Klärung der Finanzierung der absehbaren Mehr- und Folgekosten ein. Wie im Schulbereich, wo durch begrenzte sonderpädagogische Ressourcen erwartet wird, dass die Inklusion durch eigentlich nachrangige Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozial- oder Jugendhilfe ermöglicht wird, ist auch im Elementarbereich die Inklusion häufig nur mit zusätzlichen Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe möglich.

Der Städtetag vertritt deshalb die Auffassung, dass langfristig Inklusion nur gelingen wird, wenn es sowohl im Schul- wie auch im Elementarbereich eine einheitliche Zuständigkeits- und Finanzierungsverantwortung gibt. Ohne eine solch grundsätzliche Klärung wird es immer Schnittstellen und unterschiedliche Auffassungen über Zuständigkeiten und finanzielle Verantwortungen geben. Der Ausbau inklusiver Bildungsangebote für Kinder darf weiter nicht ausschließen, dass zumindest in einer Übergangsphase die gemeinsame Betreuung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung vorrangig in Schwerpunkteinrichtungen stattfindet. Langfristig wird zudem auch die Frage geklärt werden müssen, ob Inklusion für alle das Ziel ist oder ob auf Dauer ein Nebeneinander von Regeleinrichtungen und Schulkindergärten bzw. sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen sinnvoll und finanzierbar ist.



## **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen**

Die Bedeutung des weiterentwickelten Orientierungsplans für die frühkindliche Bildung, der im März 2011 veröffentlicht wurde, ist allseits anerkannt. Nach wie vor steht es in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie die im Orientierungsplan aufgeführten Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene verbindliche Einführung des Orientierungsplans ist im Hinblick auf die mit den notwendigen weiteren Strukturverbesserungen wie z. B. die Freistellungsregelungen für Einrichtungsleitungen verbundenen Kosten nicht zeitnah zu erwarten. Aus fachlicher Sicht wäre für den Städtetag im Interesse einer qualifizierten frühen und zielgenauen Förderung eine Verbindlichkeit des Orientierungsplans vorstellbar, sie würde aber – darauf hatten wir stets hingewiesen – die Konnexitätsfolge auslösen.

Die in der politischen Übereinkunft vom 24.11.2009 zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindergärten vereinbarten Anpassung der Mindestpersonalschlüssel in drei Stufen wurde durch eine entsprechende Änderung des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes und die Festlegung der neuen Mindestpersonalschlüssel in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) umgesetzt. Zur Umsetzung dieser Änderungen haben sich Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg mit den Kirchen auf eine Orientierungshilfe für die örtlichen Verhandlungen zwischen den Kommunen und den kirchlichen Kindergärten verständigt. Das Kultusministerium hat angekündigt, die Wirkungen der KiTaVO nach zwei Jahren zu evaluieren. Bereits vor dem Inkrafttreten der dritten Stufe lässt sich allerdings feststellen, dass die KiTaVO in mindestens der Hälfte der Kindertagesstätten bereits umgesetzt wurde und in fast allen Einrichtungen zu einer höheren Personalbemessung geführt hat. Generell ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen pädagogisch tätigen Personen und betreuten Kindern in den baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen besser als im Bundesdurchschnitt.

### **Neukonzipierung der Sprachförderung des Landes**

Der Städtetag setzt sich auch im Hinblick auf den hohen Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in den Städten seit langem für eine frühe, umfassende und familienbezogene Sprachförderung in den Kindertagesstätten ein. Die im Rahmen der Neukonzipierung der Sprachförderung des Landes erfolgte Zusammenführung der bisherigen Sprachförderprogramme „Intensive Sprachförderung in Kindergärten“ (ISK-Richtlinie) und „Vorschulische Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen“ (HSL-Richtlinie) in eine einheitliche Verwaltungsvorschrift „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ-Richtlinie) wurde von uns als richtiger Schritt zu einem Gesamtkonzept begrüßt und unterstützt. Erfreulich ist auch, dass das Land entsprechend der Vereinbarung im Pakt für Familien mit Kindern 11 Mio. € zusätzliche Landesmittel zur Verfügung stellt. Die vom Städtetag befürwortete Einbeziehung des Landesprogramms „Singen-Bewegen-Sprechen“ (SBS) ermöglicht eine Fortsetzung der erfolgreichen Ansätze in den Städten. Die Bündelung der Förderung, die Verankerung der Sprachfördermaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen, die Ausweitung der Förderung auf alle drei Kindergartenjahrgänge und die Feststellung des Sprachförderbedarfs für Kinder im 1. und 2. Kindergartenjahr durch die Erzieher/-innen sind wichtige Erleichterungen für eine alltagsintegrierte Umsetzung in den Kindertagesstätten.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat zur Ausgestaltung der neuen Fördergrundsätze umfassend Stellung genommen. Für die künftige Weiterentwicklung des Sprachförderkonzepts des Landes hat der Städtetag unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Städte eine Ausweitung

auf Kinder unter drei Jahren, anstelle der Förderung in Fördergruppen eine noch stärkere Alltagsorientierung und eine vollständige Entkoppelung der Feststellung des Förderbedarfs von der Einschulungsuntersuchung vorgeschlagen.

## **Bundeskinderschutzgesetz**

Nach mehreren Anläufen ist am 1. Januar 2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Nachdem der Bundesrat dem Gesetz zunächst seine Zustimmung verweigerte, haben sich Bund und Länder im Vermittlungsverfahren darauf verständigt, dass der Bund künftig dauerhaft den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen finanziell unterstützt. Hierfür stellt der Bund im Jahr 2012 30 Mio. €, im Jahr 2013 45 Mio. € und ab 2014 jährlich 51 Mio. € zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Bundesmittel geht an die Bundesländer. In Baden-Württemberg konnten die Kommunalen Landesverbände in den Abstimmungsgesprächen mit dem Land erreichen, dass das Land die Mittel weitgehend an die Kommunen weiterleitet und diesen einen großen Gestaltungsspielraum für die Verwendung zugesteht.

Aus kommunaler Sicht ist das stärkere finanzielle Engagement des Bundes begrüßenswert, aber nicht ausreichend. Mit dem Gesetz werden den kommunalen Jugendhilfeträgern neue Aufgaben übertragen und neue Verfahrens- und Personalstandards gesetzt. Dies wird bei den Kommunen zu finanziellen Mehrbelastungen führen, die durch die Bundesbeteiligung voraussichtlich nicht vollständig kompensiert werden. Das Bundeskinderschutzgesetz ist damit ein weiterer Beleg dafür, dass den Kommunen trotz des Verbots des Bundesdurchgriffs nach wie vor neue Aufgaben zugewiesen werden. Obwohl im Koalitionsvertrag ein umfassendes Kinderschutzgesetz angekündigt wurde, ist eine landesrechtliche Regelung noch nicht absehbar – für neue Aufgaben durch bundesrechtliche Regelungen greift die Konnexitätsregelung der Landesverfassung aber nicht. Der Städtetag setzt sich bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Land für praktikable und pragmatische Lösungen ein. So konnte bei der Umsetzung der neuen Anforderungen im Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen im Konsens mit dem Landesjugendamt erreicht werden, dass die neuen Anforderungen nur Änderungs- und Neuanträge betreffen und bestehende Betriebserlaubnisse unverändert weiter gelten.

## **Fonds „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“**

Als Konsequenz aus den Ergebnissen des Runden Tisches für „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ haben der Bund, die westdeutschen Bundesländer und die evangelische und katholische Kirche einen bundeszentralen Fonds eingerichtet, der mit einem Gesamtvolumen von 120 Mio. € (100 Mio. € für Sachleistungen und 20 Mio. € für Rentenersatzleistungen) ausgestattet ist. Das Land und die baden-württembergischen Kommunen erbringen hiervon in den kommenden Jahren insgesamt 6,16 Mio. € (ca. 15,4 %). Die kommunalen Verbände haben sich auf Anregung des Städtetags darauf verständigt, den kommunalen Anteil von einem Drittel dieses Betrags über die Verbandsumlage des Kommunalverbands für Jugend und Soziales einzubringen. Der KVJS wurde vom Land auch beauftragt, die Anlauf- und die Beratungsstelle für Baden-Württemberg – räumlich getrennt von seinem Dienstgebäude – einzurichten. Seit der Eröffnung im Januar 2012 ist die Resonanz der ehemaligen Heimkinder, verbunden mit Erwartungen an einen adäquaten Ausgleich, sehr groß.

Das Sozialministerium wird zur Unterstützung der Anlauf- und Beratungsstelle einen Beirat einberufen, in dem auch der Städtetag vertreten sein wird.

### Weiterer Anstieg der Sozialausgaben

Die Ausgaben der Kommunen für von Bund und Land übertragene Sozialleistungsverpflichtungen sind erneut gestiegen. Da es sich in der Regel um Pflichtaufgaben handelt, auf die Rechtsansprüche bestehen, sind die kommunalen Gestaltungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten begrenzt. Das seit der Föderalismusreform geltende Verbot des Bundesdurchgriffs (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG) auf die Kommunen konnte weder kostenträchtige Veränderungen bei den Sozialaufgaben, die den Kommunen bereits vorher übertragen wurden, noch die Übertragung neuer zusätzlicher Aufgaben ohne vernünftige Kostenfolgenabschätzung, wie zuletzt beim Bundeskinderschutzgesetz, verhindern. Auch durch die Rechtsprechung wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18.07.2012 werden neue Sozialausgaben ausgelöst, die zumindest zunächst von der kommunalen Ebene zu tragen sind.

### Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe

Die Nettoausgaben für die Sozialhilfe sind in Baden-Württemberg 2011 auf insgesamt 2,2 Mrd. € angestiegen – gegenüber 2010 eine Zunahme um 5,4 % bzw. 113 Mio. €. Mit 1,3 Mrd. € entfallen mehr als die Hälfte der Ausgaben auf die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (+ 5,1 %). In diesem Bereich haben die Ausgaben in den letzten vier Jahren im Durchschnitt um über 60 Mio. € pro Jahr zugenommen; der Aufwand ist in den vergangenen drei Jahren stärker gestiegen als die Zahl der Leistungsempfänger. Aktuell erhalten in Baden-Württemberg fast 70.000 Menschen Eingliederungshilfe. Nach wie vor hat Baden-Württemberg aber die geringste Leistungsdichte im Vergleich aller Bundesländer. Neben dem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten liegt der Aufgabenzuwachs insbesondere auch daran, dass die Eingliederungshilfe zunehmend Ausfallbürge für eigentlich vorrangige Systeme, wie z. B. die Pflege, wurde. Für die weitere Entwicklung wird besonders darauf zu achten sein, dass die geplante Reform der Eingliederungshilfe und die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht zu einer weiteren Belastung der Träger der Sozialhilfe führt.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fiskalpakts haben sich Bund und Länder am 24.06.2012 darauf verständigt, „unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in der nächsten Legislaturperiode zu erarbeiten und inkraftzusetzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst“. Damit scheint in die seit Jahren geführte Diskussion über eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung endlich Bewegung zu kommen. Zudem wurden für Oktober 2012 die Ergebnisse eines längeren Diskussionsprozesses der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe angekündigt. Damit besteht die Chance, Inhalt und Finanzierung zu verknüpfen. Für die weitere Bewertung muss allerdings die inhaltliche und finanzielle Konkretisierung dieser Absicht abgewartet werden.

Die Leistungen für Pflegebedürftige, die sog. Hilfen zur Pflege, sind 2011 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls um 5,9 % auf 371 Mio. € angestiegen. In Baden-Württemberg liegt der Anteil der Sozialhilfeempfänger/-innen an allen Pflegeheimbewohner/-innen inzwischen bei 28 %. Die prognostizierte Entwicklung der Pflegebedürftigen und die fehlende Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung an die Kostenentwicklungen werden hier zu einer weiteren deutlichen Steigerung führen. Notwendig ist deshalb nach wie vor eine Reform der Pflegeversicherung, die eine

nachhaltige Finanzierung gewährleistet und dem ursprünglichen Ziel der Pflegeversicherung, die von Pflegebedürftigkeit betroffenen Menschen nicht automatisch auf die Sozialhilfe zu verweisen, wieder Geltung verschafft. Das Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung wird trotz der Verbesserung der Leistungen für demenzkranke Menschen hier keine grundlegende Änderung bringen.

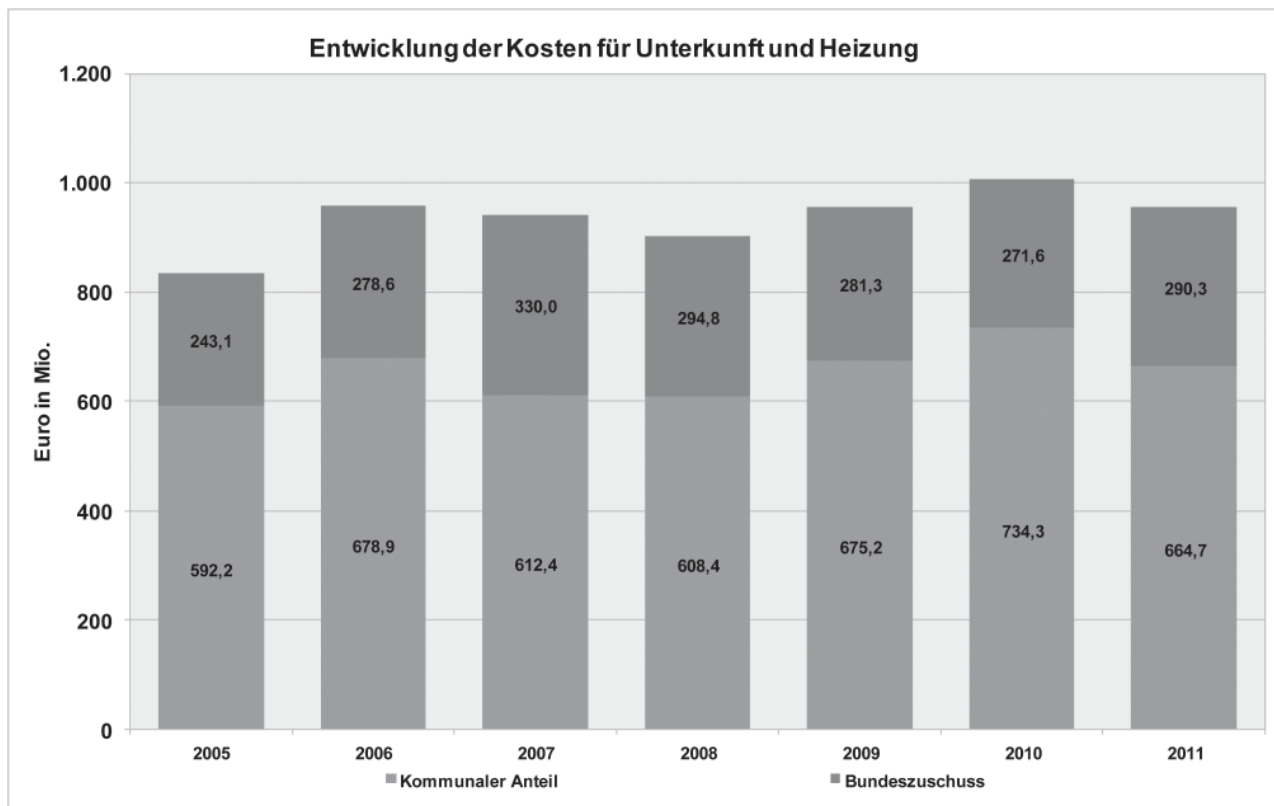
### **Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund**

Die Ausgaben für die Grundsicherung sind im Land 2011 um 6,6 % auf 420,3 Mio. € gestiegen. Zur nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen haben sich Bund und Länder im Jahr 2011 im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur Neugestaltung der Regelleistungen im SGB II darauf verständigt, dass der Bund seine Beteiligung an den Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zum Jahr 2014 in drei Schritten zu einer vollen Erstattung ausbaut. In einem ersten Schritt wurde durch das Gesetz der Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 06.12.2011 die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 % auf 45 % der Nettoausgaben des Vorjahres erhöht. Gegenwärtig befindet sich der Gesetzentwurf für die weiteren Umsetzungsschritte zur Erhöhung der Bundesbeteiligung auf 75 % im Jahr 2013 und die vollständige Übernahme ab dem Jahr 2014 im Gesetzgebungsverfahren.

Erfreulich ist, dass der Bund die Forderung der kommunalen Seite aufgegriffen hat und künftig die Ausgaben des laufenden Kalenderjahres erstattet, statt wie bislang die Ausgaben des Vorjahres zugrunde zu legen. Der Abruf der Erstattung durch die Länder soll quartalsweise erfolgen. Die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise haben die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bislang als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrgenommen. Durch die Bundesbeteiligung von über 50 % der Aufwendungen tritt ab 2013 die Bundesauftragsverwaltung ein. Es ist zu befürchten, dass den Kommunen in der weiteren Umsetzung des Gesetzes nur noch wenige Spielräume zur Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten zugestanden werden. Zudem sind umfangreiche statistische Erhebungen vorgesehen, die bei den Stadt- und Landkreisen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen werden.

### **Hohe Kosten der Kommunen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II**

Die für die Kommunen nachteilige Orientierung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung an der Veränderung der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften wurde ab dem Jahr 2011 aufgehoben. Die Bundesbeteiligung beträgt ohne die Erhöhung zur Abgeltung der Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets 30,4 % in Baden-Württemberg, 36,4 % in Rheinland-Pfalz und 26,4 % in den restlichen Bundesländern. Gleichzeitig wurde die Zusage, die Kommunen jährlich um bundesweit 2,5 Mrd. € zu entlasten, aufgehoben. Diese versprochene Entlastung war allerdings bereits in der Vergangenheit zumindest in Baden-Württemberg nie erreicht worden. Durch den Verzicht auf eine dynamische Anpassung setzt sich die unzureichende Bundesbeteiligung fort.



## Kinder- und Jugendhilfe

Die Ausgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind 2010 auf 3,362 Mrd. € angestiegen; 5,6 % mehr als im Jahr 2009. Der größte Anteil an den Ausgaben entfiel mit 2,132 Mrd. € auf die Kindertagesstätten; hier lag der Zuwachs bei 10,1 %. Die Ausgaben für Kindertageseinrichtungen haben sich von 2002 bis 2010 je Kind unter zehn Jahren mehr als verdoppelt und werden weiter stark ansteigen. Daneben haben sich auch die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung kontinuierlich erhöht; sie stiegen um 5 % auf 794 Mio. €.

## Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

### Konversion der Komplexeinrichtungen der Behindertenhilfe

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik wurde der Forderung nach einem selbstbestimmten Leben für Menschen mit Behinderung noch mehr Nachdruck verliehen. Die Sozialamtsleiter/-innen der Stadtkreise haben deshalb verabredet, die Empfehlungen des Städtetags zur Weiterentwicklung des Hilfesystems für Menschen mit Behinderung vom Oktober 2006 fortzuschreiben. Ein wesentlicher Aspekt wird dabei auch die Schaffung von dezentralen, inklusiven Wohn- und Beschäftigungsangeboten einschließlich der Konversion der Komplexeinrichtungen sein.

In Baden-Württemberg gibt es etwa 20 große Behinderteneinrichtungen an zentralen Standorten mit insgesamt ca. 7.500 Plätzen und damit ungefähr einem Drittel des gesamten stationären Platzangebots. Diese Plätze weisen teilweise einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Das Platzangebot der Komplexeinrichtungen ist in der Regel wesentlich höher als für die örtliche Bedarfsdeckung erforderlich; der Einzugsbereich reicht teilweise sogar über die Landesgrenzen hinaus. Für

die Standorte sind die Großeinrichtungen aber in der Regel auch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber. Die Notwendigkeit einer Dezentralisierung ist auch unter den Einrichtungsträgern und Verbänden unbestritten. Über die Größenordnungen sowie die künftige Ausgestaltung des Angebots gibt es allerdings unterschiedliche Vorstellungen. Der Wunsch der Komplexeinrichtungen, den Platzabbau zumindest teilweise durch den Aufbau an anderen Standorten zu kompensieren, ist verständlich. Eine bloße Dezentralisierung stationärer Plätze in kreisangehörige Städte und Gemeinden des Standortkreises hinein schafft jedoch keine wohnortnahe Versorgung und berücksichtigt zudem nicht, dass sich die Konversion auch für langjährig stationär betreute Personen an dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ orientieren muss. Dazu kommt, dass in den Herkunftsorten der Bewohner/-innen häufig schon andere Träger bereitstehen, neue Angebote aus- bzw. aufzubauen. Auf Wunsch der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege, die im Hinblick auf die vielfältigen Interessenslagen einen gemeinsamen Handlungsbedarf sieht, hat sich das Sozialministerium Baden-Württemberg bereiterklärt, den Diskussionsprozess zur Konversion von Komplexeinrichtungen federführend zu moderieren. Der Städte- tag begrüßt diesen gemeinsamen Lösungsansatz, in den auch Vertreter/-innen der Menschen mit Behinderung und Angehörige einbezogen sind, und bringt sich aktiv ein.

Bei einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung im Mai 2012 wurden die jeweiligen Positionen abgeklärt und die zu bearbeitenden Fragestellungen benannt. Gegenwärtig werden in Arbeitsgruppen die Problemstellungen konkretisiert und Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Angestrebt ist eine unter allen Beteiligten abgestimmte Vereinbarung mit konkreten Zielvorstellungen, Zeitkorridoren und konkreten Umsetzungsschritten.

## **Frühförderung**

Frühförderung umfasst pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Die Maßnahmen der Frühförderung können sich bis zum Kindergarteneintritt oder bis zur Einschulung erstrecken.

Trotz jahrelanger Verhandlungen ist in Baden-Württemberg die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) noch nicht unterzeichnet. 2011 konnten Land, Kommunale Landesverbände, Verbände der Leistungserbringer und Kassen in vielen Punkten eine inhaltliche Verständigung erzielen. Im Rahmen der Diskussion zu den Kosten und der Abrechnung der Leistungen in Interdisziplinären Frühförderstellen wurde von Seiten der Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände aber erklärt, dass eine Unterzeichnung erst erfolgen werde, wenn alle Finanzierungsfragen auf der Basis getroffener Vergütungsvereinbarungen geklärt seien; die Krankenkassenverbände hielten noch die Einbindung der Kassenärztlichen Vereinigung für erforderlich. Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die vorgesehene Mitfinanzierung der Sozialhilfeträger beim Erstgespräch strittig. Wir hoffen, in den laufenden konstruktiven Gesprächen doch noch eine Einigung zu erzielen.

## **Rahmenvertrag SGB XII**

Der Landesrahmenvertrag regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen. Die Vertragskommission SGB XII, in der die Fortschreibung des Rahmenvertrags beraten wird, hat sich das Ziel gesetzt, sämtliche Leistungstypen und die Leistungsbeschreibung für das Ambulant Betreute Wohnen zu überprüfen. Mit den überarbeiteten Arbeitsgrundlagen im Rahmenvertrag soll ein landesweiter Handlungsrahmen abgesteckt und die

Zusammenarbeit der Leistungserbringer und Leistungsträger vor Ort vereinfacht werden. In einem ersten Schritt konnte im Mai 2012 Einigkeit zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zur Fortschreibung der Leistungsbeschreibung für das Ambulant Betreute Wohnen erzielt werden.

Aus der Sicht der Städte und des Städtetags muss der landesweite Rahmenvertrag ausreichend Platz für örtliche Gesaltungsspielräume und die Vereinbarung von konzeptionell neuen Ansätzen und alternativen Vergütungsregelungen lassen. Dies wurde auch bei einer landesweiten Veranstaltung mit allen Stadt- und Landkreisen deutlich.

## **Wohnungslosenhilfe**

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Evaluation der Verwaltungsstrukturreform hat im Bereich der Wohnungslosenhilfe auf Landesebene bei der Zusammenarbeit zwischen Kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu Irritationen geführt.

Nach Auffassung des Städtetags hat sich auch im Bereich der Wohnungslosenhilfe die Übertragung der Zuständigkeit bewährt; in den Stadtkreisen wurden die Hilfeangebote für wohnungslose Menschen seither nicht nur im vorhandenen Umfang weitergeführt, sondern weiterentwickelt und ausgebaut. Während auf der örtlichen Ebene in der Regel eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungserbringern stattfindet, haben auf Landesebene die Verbände der freien Wohlfahrtspflege 2011 ihre Mitwirkung sowohl bei den regelmäßigen Verbändetreffen wie auch in der AG Weiterentwicklung Wohnungslosenhilfe aufgekündigt. Zudem wurden die Empfehlungen des Städtetags vom Juli 2010, die anfangs sowohl von den Verbänden wie auch von den Trägern vor Ort als geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung des Hilfesystems angesehen wurden, kritisiert und eine rechtliche Stellungnahme vorgelegt, die erhebliche rechtliche Bedenken gegen das Konzept erhob und in dem Vorwurf gipfelte, dass bei Umsetzung des Konzepts auf der kommunalen Ebene damit zu rechnen sei, dass wohnungslose Menschen wieder verstärkt bei ihren sozialen Schwierigkeiten ohne angemessene Hilfe bleiben. Weiter wurde den Kommunen die Gestaltungs- und Steuerungsfunktion für diesen Bereich abgesprochen.

Die Geschäftsstelle des Städtetags hat dem in enger Abstimmung mit den Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleitern der Stadtkreise widersprochen und – untermauert durch ein entsprechendes Gutachten – deutlich gemacht, dass die Empfehlungen des Städtetags geltendes Recht berücksichtigen und der besonderen Situation wohnungsloser Menschen durch die Öffnung der anderen Systeme und die Optimierung der Schnittstellen deutlich besser gerecht werden als eine isolierte Hilfe im Rahmen der Wohnungslosenhilfe. Zudem haben wir in der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege unsere Verwunderung sowohl über die Form wie auch den Inhalt der Reaktion der Liga-Verbände formuliert.

Inzwischen ist eine Verständigung gelungen. Durch eine stärkere methodische Herangehensweise soll die gemeinsame fachliche Entwicklung in den Mittelpunkt gestellt werden. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege wird hierzu Leitlinien entwickeln. In diesem Zusammenhang wurde die örtliche Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise von den Wohlfahrtsverbänden ausdrücklich anerkannt.

Derzeit gibt es in der Wohnungslosenhilfe keine allgemein anerkannte Statistik. Belastbare, allseits akzeptierte Zahlen auf der Grundlage einer einheitlichen Statistik könnten zu einer Versachlichung der Diskussion beitragen. Aus diesem Grund hat der Städtetag im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung angeregt, eine landeseinheitliche Erhebung in Baden-Württemberg

sowohl für die ordnungsrechtliche Unterbringung wie auch für die Hilfen nach § 67 ff. SGB XII auf den Weg zu bringen.

## **Handreichung Erfrierungsschutz**

Jedes Jahr wird über tragische Einzelschicksale von Menschen berichtet, die im Winter erfroren sind, weil sie nicht rechtzeitig eine Bleibe gefunden haben. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung haben die Kommunalen Landesverbände, die Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalverband für Jugend und Soziales beschlossen, ihre Anstrengungen, den Betroffenen in und aus Notsituationen zu helfen, noch effizienter zu gestalten und eine gemeinsame „Handreichung zum Erfrierungsschutz von Obdachlosen“ erstellt.

Die Handreichung enthält zahlreiche Praxisbeispiele aus den baden-württembergischen Städten. Sie ist inzwischen auf der örtlichen Ebene anerkannt. Zahlreiche Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe haben die Anregungen aufgegriffen und die Betroffenen über die Möglichkeit der Notrufnummer 112 bei drohendem Kältetot informiert.

## **Demografiesensible Kommunalpolitik; Pflegeinfrastruktur**

Die Zahl der älteren Menschen im Alter von 65 und mehr Jahren wird in Baden-Württemberg bereits bis 2030 um knapp ein Drittel ansteigen. Der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung wird sich nach einer aktuellen Berechnung des Statistischen Landesamts dadurch von derzeit 19 % auf voraussichtlich 26 % erhöhen. Allein aufgrund dieser Entwicklung könnte – ein gleichbleibendes Pflegerisiko unterstellt – die Zahl der pflegebedürftigen Menschen im Land im gleichen Zeitraum von gegenwärtig 250.000 um über 100.000 zunehmen. Dies stellt auch für die Kommunen eine zentrale Herausforderung bei der Stadtentwicklung und der lokalen Infrastrukturgestaltung dar.

Die Kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg und das Sozialministerium haben deshalb gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung eine qualitativ anspruchsvolle, praxisorientierte und auf die örtlichen Bedarfe zugeschnittene Workshopreihe für eine demografiesensible Kommunalpolitik konzipiert, die gegenwärtig durchgeführt wird. Ziel ist die Erhaltung einer möglichst hohen Lebensqualität für alle Generationen vor Ort, damit die Städte auch in Zukunft für ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen und ihre Angehörigen attraktiv bleiben.

Weiter haben die Kommunalen Landesverbände 2011 mit finanzieller Unterstützung durch die Robert Bosch Stiftung und das Sozialministerium Baden-Württemberg die Tagungsreihe, bei der innovative Projekte in der Altenarbeit und Altenhilfe vorgestellt wurden, fortgesetzt. Die sehr gut besuchten Angebote haben jeweils Themen aus unterschiedlichen Bereichen, wie „Ambulante und stationäre Angebote der Altenhilfe“, „Prävention“, „Bürgerschaftliches Engagement“, „Altenhilfeplanung“, „Wohnen“, „Unterstützung Angehöriger“ und „Versorgung Demenzkranker“ aufgegriffen. Wir planen, die Veranstaltungen 2013 erneut anzubieten.

Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit hängt zunehmend nicht mehr nur von einem bedarfsgerechten Angebot für die Kinderbetreuung, sondern auch zur Versorgung der pflegebedürftigen Angehörigen ab. Moderne Pflegeinfrastrukturplanung sollte als Teil einer integrierten Sozialplanung als gemeinwesenorientierter Prozess gestaltet und unter Beteiligung aller relevanten anderen Planungsbereiche zu integrierten Stadtentwicklungskonzepten führen. Sie ist



damit mehr als die Sicherstellung einer ausreichenden Kapazität von Pflegeeinrichtungen; die pflegerische Versorgungsinfrastruktur ist allerdings nach wie vor ein wichtiger Bestandteil.

Städtetag und Landkreistag werden deshalb gemeinsam die bislang vom Land herausgegebenen Bedarfseckwerte für die Planung von stationären Pflegeeinrichtungen fortschreiben und für die örtlichen Planungen zur Verfügung stellen. Älteren Menschen auch beim Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung möglichst den Verbleib in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen, setzt eine dezentrale und wohnortnahe stationäre Pflegeinfrastruktur voraus. Darüber bestand in Baden-Württemberg bereits in der Vergangenheit breite Übereinstimmung. Nach dem Wegfall der Pflegeheimförderung können sozialplanerische und städtebauliche Zielsetzungen allerdings nur noch über eine entsprechende bauleitplanerische Steuerung umgesetzt werden.

Mit der steigenden Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird sich auch der Bedarf an Pflegekräften erhöhen; bis 2030 prognostiziert das Statistische Landesamt einen zusätzlichen Bedarf von nahezu 57.000 Pflegekräften. Die ersten Anzeichen eines Fachkräftemangels sind auch in diesem Bereich bereits sichtbar. Der Städtetag unterstützt das Land in seinem Bestreben, die Attraktivität und das Ansehen der Pflegeberufe insgesamt zu steigern und mit einer Kampagne für Pflegeberufe und hauswirtschaftliche sowie sonstige soziale Berufe zu werben. Dabei sollen gezielt auch in Baden-Württemberg lebende Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen werden.

## **Einrichtung von Pflegestützpunkten – erste Stufe abgeschlossen**

Die in Baden-Württemberg vereinbarte gemeinsame örtliche Verantwortung der Pflege- und Krankenkassen sowie der Stadt- und Landkreise für die Einrichtung der Pflegestützpunkte hat sich bewährt. Auch auf Landesebene arbeiten die Kommunalen Landesverbände mit den Pflege- und Krankenkassen bzw. deren Verbänden konstruktiv zusammen; die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft wird gemeinsam finanziert. Im Laufe des Jahres 2011 wurde die Umsetzung der zwischen Kommunalen Landesverbänden und Kassen vereinbarte erste Stufe abgeschlossen; in 42 der 44 Stadt- und Landkreise gibt es nun insgesamt 48 Pflegestützpunkte, die eine unabhängige, kompetente und kostenlose Pflegeberatung anbieten. Dieses umfassende Beratungsangebot wird gut angenommen und inzwischen stark nachgefragt. Die Pflegestützpunkte kennen die örtliche Pflegeinfrastruktur und können aus der Beratungsarbeit wichtige Impulse für deren Weiterentwicklung geben. Mit 48 Pflegestützpunkten ist ein flächendeckendes wohnortnahe Angebot jedoch noch nicht erreicht – darauf hatten die Kommunalen Landesverbände von Anfang an hingewiesen. Erfreulicherweise waren in mehreren Kreisen die kreisangehörigen Städte bereit, ihre vorhandenen Strukturen in das örtliche Pflegestützpunktkonzept einzubringen, wodurch der Nachteil der Begrenzung teilweise kompensiert werden konnte.

Wir setzen darauf, dass die Ergebnisse der laufenden zweijährigen Evaluation der Pflegestützpunkte durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe, die vom Sozialministerium in Auftrag gegeben wurde, wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Angebots bringt und es zu einem weiteren Ausbau kommen kann. Klärungsbedürftig ist weiter die Relevanz der mit der Änderung des SGB XI vorgesehene Erweiterung des Beratungsauftrags der Kassen.

Ärgerlich war, dass die Anschubfinanzierung des Bundes für die Errichtung der Pflegestützpunkte nur für Maßnahmen abgerufen werden konnte, die bis Ende Juni 2011 umgesetzt wurden; zu diesem Zeitpunkt waren viele der baden-württembergischen Pflegestützpunkte noch in der Errichtungsphase. Obwohl sich auch das Land dafür stark gemacht hatte, die Anschubfinanzierung auch nach dem 30. Juni 2011 auszus zahlen, war der Bund nicht zu einer Fristverlängerung bereit. Das führte zu entsprechenden nachteiligen Konsequenzen für die baden-württembergischen Kommunen.

### **Neuorganisation des SGB II umgesetzt**

Mit der im Jahr 2010 nach intensiven Diskussionen erfolgten Grundgesetzänderung zur verfassungsrechtlichen Absicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen einerseits und der alleinigen kommunalen Zuständigkeit als zugelassene kommunale Träger andererseits sowie dem flankierenden Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und die Grundlagen für die Neuorganisation im SGB II gesetzt. Von den bundesweit möglichen 41 neuen Optionsmöglichkeiten entfielen sechs auf Baden-Württemberg. Einen Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger haben in Baden-Württemberg 13 Kreise gestellt (2 Stadtkreise und 11 Landkreise). Alle antragstellenden Stadt- und Landkreise haben im Rahmen des aufwändigen Auswahlverfahrens ihre grundsätzliche Eignung zur vollständigen Übernahme der Trägerschaft unter Beweis gestellt. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Konzeptionen wurden neben den beiden Stadtkreisen Pforzheim und Stuttgart die Landkreise Enzkreis, Ludwigsburg, Ostalbkreis und Ravensburg berücksichtigt. Seit 1. Januar 2012 gibt es in Baden-Württemberg damit insgesamt 11 zugelassene kommunale Träger, alle anderen Stadt- und Landkreise führen die Aufgaben gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit in gemeinsamen Einrichtungen durch. Die vorher gerade in Baden-Württemberg häufige Organisationsform der getrennten Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr möglich. Vor Ort haben die Träger den Übergang und die erforderlichen Umstellungsprozesse gut gemeistert. Seit 2012 erfolgt die Zielsteuerung für alle Jobcenter nach einheitlichen Regelungen, auf die sich das Bundesarbeitsministerium, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunalen Spitzenverbände verständigt haben. Als neues Gremium für die Koordinierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene wurden für alle Bundesländer Kooperationsausschüsse aus Bund und jeweiligem Bundesland eingerichtet, die sich regelmäßig mit Fragen der Umsetzung und Entwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Abstimmung von Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik auf Landesebene beschäftigen. Als erstes Bundesland hatte Baden-Württemberg im Kooperationsausschuss Städtetag und Landkreistag einen seiner Sitze zur Verfügung gestellt; leider bislang ohne Stimmrecht.

Durch die Reform wurde die Rolle der Länder gestärkt. Durch die bewährte Zusammenarbeit von Städtetag und Landkreistag mit dem Land bzw. dem Sozialministerium sind die Kommunen in die Entscheidungsprozesse gut eingebunden.

### **Neugestaltung der Regelleistungen; Bildungs- und Teilhabepaket**

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Bundesgesetzgeber mit Urteil vom 09.02.2010 mit einer Frist bis Ende 2010 eine Neugestaltung der Regelleistungen vorgegeben, die auf einer transparenten, sachgerechten und nachvollziehbaren statistischen Grundlage beruht, Leistungen für Kinder und Jugendliche eigenständig ermittelt, Bildungs- und Teilhabedarfe von Kindern und Jugendlichen abdeckt und neue Anpassungsmechanismen zur Fortschreibung enthält. Nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren und wechselnden Vorschlägen zur Zuständigkeit wurde der Weg für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in kommunaler Trägerschaft erst durch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat am 25.02.2011 zu einer nach langem Ringen im Vermittlungsausschuss erzielten Einigung freigemacht. Das Gesetz wurde erst am 29.03.2011 veröffentlicht, die Regelungen zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets traten

rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft – einer der Punkte, der die Umsetzung nicht einfach machte. Das Bildungs- und Teilhabepaket enthält folgende Komponenten:

- Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sowie Kindertagesstättenausflüge,
- Schulbedarf in Höhe von 100 € jährlich,
- Schülerbeförderung,
- ergänzende Lernförderungen (Nachhilfe),
- Bezuschussung des Mittagessens in Schulen und Kindertagesstätten,
- Leistungen in Höhe von 10 € monatlich, z. B. für Mitgliedsbeiträge Musikunterricht oder Teilnahme an Freizeiten.

Wie für die Kosten für Unterkunft und Heizung sind die Stadt- und Landkreise auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen an SGB-II-Empfänger/-innen gesetzliche Leistungsträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung. Per Gesetz ist die Aufgabenwahrnehmung allerdings zunächst im Jobcenter vorgesehen. In manchen Kreisen wurde allerdings von der grundsätzlich möglichen (Rück-)Übertragung vom Jobcenter auf die Kommunalverwaltung Gebrauch gemacht. Landesrecht ermöglicht auch die Einbeziehung kreisangehöriger Städte und Gemeinden. Die Zuständigkeit für die Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger/-innen wurde den Stadt- und Landkreisen durch Landesrecht übertragen. Leider hat das Land dabei weder unsere Bitte aufgegriffen, dass die kreisangehörigen Städte, die die Zuständigkeit für die Gewährung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6 b BKKG übernehmen möchten, einen gesetzlichen Anspruch auf Erlass einer entsprechenden Satzung durch den Landkreis bekommen, noch unseren Wunsch auf eine Klarstellung, dass in den Fällen, in denen die Finanzierung der Schulsozialarbeit durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt, eine Weiterleitung der Bundesmittel durch den Landkreis erfolgen muss.

Im Hinblick auf die breite öffentliche Diskussion des Bildungs- und Teilhabepakets und des hohen politischen Erwartungsdrucks, die Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Kinder, deren Familien Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, und die fehlende Vorbereitungszeit war die Umsetzung für die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise auch organisatorisch eine große Herausforderung. Zudem musste gleichzeitig auch noch die Organisationsumstellung im SGB II bewältigt werden. Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg haben die Kreise bei der Umsetzung gemeinsam mit dem Sozialministerium beispielsweise durch Informationsveranstaltungen und die Herausgabe von Umsetzungsempfehlungen sowie der Suche nach pragmatischen Lösungen nach Kräften unterstützt. In der Umsetzung in den Städten hat die Ausgestaltung des Bildungs- und Teilhabepakets als Individualleistung dazu geführt, dass teilweise gewachsene und bewährte Strukturen und Verfahren aufgegeben werden mussten. Die zunächst nur geringe Zahl von Anträgen hatte insbesondere im Jahr 2011 ihren Grund auch darin, dass beispielsweise beim Mittagessen oder bei der Schülerbeförderung die Städte bereits in der Vergangenheit durch Freiwilligenleistung in Vorleistung gegangen waren, so dass für die Leistungsberechtigten kein Bedarf bestand.

Die Kostenerstattung des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket an die Kommunen erfolgte mit Ausnahme des SGB-II-Bereichs vollständig über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierfür wurde die ursprünglich vorgesehene Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 24,5 % (Bundesdurchschnitt) bzw. 28,5 % (Baden-Württemberg) um die entsprechenden Prozentsätze erhöht:

Da mit der höheren Bundesbeteiligung auch die Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungspaketes im Bereich SGB II erstattet werden (angesetzt wurden hierfür 136 Mio. € pro Jahr),

	in Mio. €	Ø Bund	Land BW
ursprünglich vorgesehene KdU-Bundesbeteiligung 2011		24,5 %	28,5 %
Übernahme Kosten zusätzl. Aufwand Warmwasserzubereitung	277	1,9 %	1,9 %
Abgeltung Verwaltungskosten Umsetzung Bildungs- u. Teilhabepaket SGB II	136	1,0 %	1,0 %
Wohngeld und Kinderzuschlag	27	0,2	0,2
Erstattung Mittagessen Hortkinder und Schulsozialarbeiter (befristet bis 2013)	400	2,8 %	2,8%
Beteiligungssatz neu (bis 2013)		30,4 %	34,4 %
Beteiligungssatz ab 2014		27,6 %	31,6 %
Leistungen Bildung und Teilhabe (jährl. Anpassung ab 2013)			
SGB II	626	4,4 %	4,4 %
Kinderzuschlag	102	0,7 %	0,7 %
Wohngeld	50	0,3 %	0,3 %
Bundesanteil ab 2011 bis 2013	1.618	35,8	39,8 %

wurde der kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter entsprechend erhöht (von 12,6 % auf 15,2 %). Die Ist-Ausgaben für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sowie für die Kinderzuschlags- und Wohngeldkinder werden ab dem Jahr 2012 in ein Revisionsverfahren einbezogen. Die Quote von 5,4 % soll anhand der tatsächlichen Ausgaben im Vorjahr ab 2013 jährlich neu festgelegt werden. Dabei wird es aus baden-württembergischer Sicht auch um ein Festhalten an der Sonderquote gehen.

Im Jahr 2012 ist die Antragsquote beim Bildungs- und Teilhabepaket deutlich gestiegen. Sie liegt bei einzelnen Stadtkreisen inzwischen bereits bei 75 %. Problematisch ist allerdings nach wie vor der hohe Verwaltungsaufwand, der sich sowohl aus der erforderlichen Antragstellung wie auch der Bewilligung von sieben unterschiedlichen Leistungen mit detaillierten Anspruchsvoraussetzungen ergibt.

Aus den Städten wird berichtet, dass trotz Aufklärung und Aufforderung nicht alle Eltern die Anträge auf den Zuschuss zur Mittagsverpflegung stellen. Die Abwicklung ist zudem auch für die Schulen und die Kindertagesstätten trotz der Pauschalierungsmöglichkeiten mit einem hohen Verwaltungs- und Koordinationsaufwand verbunden, mit der Konsequenz, dass bereits zusätzliches Verwaltungspersonal gefordert wird.

Unseren Vorschlägen, die mit dem Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten sowie den Leistungen für eine angemessene Lernförderung im Einzelfall verfolgten Zielsetzungen durch die zur Verfügungstellung von Budgets nicht nur besser zu erreichen, sondern auch besser in den Ausbau der Schulen zu Ganztagschulen zu integrieren, hat die Bundesministerin inzwischen allerdings eine Abfuhr erteilt. Bildungs- und Teilhabestrukturen für alle Kinder liegen nach ihrer Auffassung in der Verantwortung der Länder und ggf. der Kommunen. Ein entsprechendes landesrechtlich abgesichertes, infrastrukturelles Angebot könnten individuelle Ansprüche obsolet machen. Die Bundesministerin sieht gegenwärtig für eine umfassende Änderung des Bildungspakets keinen Anlass.

## **Kürzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik**

Im Rahmen der Beratungen im Vermittlungsausschuss wurde das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, mit dem bundesfinanzierte Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitslose neu geordnet wurden, an einigen Punkten verändert. Es hat aber trotzdem gerade bei Maßnahmen für schwer vermittelbare Personengruppen zu einer Begrenzung der Möglichkeiten des Mitteleinsatzes vor Ort geführt. Die mit der Arbeitsmarktreform verfolgten Ziele nach mehr Qualität, Dezentralität, Flexibilität, Individualität und Transparenz werden auch von den Städten und dem Städtetag unterstützt. Die Integration von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen erfordert allerdings gerade in einem Land wie Baden-Württemberg spezifische Ansätze, flexible Instrumente und eine größere Handlungsfreiheit vor Ort. Die Folgen der Umsetzung des Gesetzes sind in Verbindung mit der bereits seit 2010 erfolgenden Kürzung der Mittel für die Eingliederungsmaßnahmen bereits sichtbar. Die Möglichkeiten der öffentlich geförderten Beschäftigung wurden gerade für arbeitsmarktferne Personengruppen drastisch eingeschränkt.

## **Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“**

Trotz der deutlich zurückgegangenen Arbeitslosigkeit und der niedrigen Arbeitslosenquote ist es auch in Baden-Württemberg schwierig, Arbeitslose mit Qualifikationsdefiziten oder mit langer Dauer der Arbeitslosigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterzubringen. Insbesondere bei den SGB-II-Empfängern ist die Langzeitarbeitslosigkeit und der Langzeitleistungsbezug kaum zurückgegangen. Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen, ist deshalb Ziel der im Rahmen des Landesprogramms vorgesehenen modellhaften Entwicklung eines sozialen Arbeitsmarkts. Das Modell, das in enger Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden entwickelt wurde, sieht die Förderung von Arbeitgebern vor, die Langzeitarbeitslose mit mehreren Vermittlungshemmnissen sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Die Arbeitgeber können hierzu neben einem individuellen Zuschuss vom Jobcenter im Rahmen des § 16 e SGB II in Höhe von bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 400 € pro Monat (ersparte kommunale Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) erhalten. Daneben soll eine vom Stadt- oder Landkreis organisierte Betreuungsfachkraft den Arbeitgebern sowie den Beschäftigten als ständige Ansprechperson helfend und begleitend zur Verfügung stehen. Das Land gewährt hierfür den Stadt- und Landkreisen einen monatlichen Pauschalzuschuss von insgesamt 600 € pro gefördertem Beschäftigungsverhältnis. Mit dem Programm sollen in erster Linie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus der freien Wirtschaft angesprochen werden. Durch die wissenschaftliche Begleitung des Modells soll auch ein Beitrag zur Klärung der Frage geleistet werden, ob mit einem geförderten sozialen Arbeitsmarkt und einem simulierten Passiv-Aktiv-Tausch diesem Personenkreis eine Brücke zum allgemeinen (ungeförderten) Arbeitsmarkt gebaut werden kann.

Weitere Bausteine des Landesprogramms sind die Ausbildung für Benachteiligte, die modellhafte Sicherung der Nachhaltigkeit der erfolgten Integration Langzeitarbeitsloser in den Ersten Arbeitsmarkt, die modellhafte Unterstützung von Arbeitslosen(Beratungs)zentren und Beschäftigungsförderstellen sowie Präventionsprogramme zum Erhalt der Gesundheit.

## **Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräfte- nachwuchses in Baden-Württemberg**

Der Städtetag ist Partner im neuen Ausbildungsbündnis, das sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, allen Jugendlichen ein Ausbildungs- oder Qualifizierungsangebot zu unterbreiten, die Ausbildungsreife der Bewerber zu verbessern, eine kontinuierliche Berufsorientierung in Bildungsplänen und Schulen zu verankern, die Rahmenbedingungen für die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen zu verbessern und die Potenziale benachteiligter Jugendlicher besser auszuschöpfen.

Als Ergänzung des landesweiten Bündnisses wurde auch auf Anregung des Städtetags die Einrichtung lokaler und regionaler Bündnisse und Initiativen angeregt. Der Ausbildungsmarkt hat sich inzwischen positiv entwickelt; die Zahl der neuen Ausbildungsverträge ist angestiegen. Im öffentlichen Dienst sind die Zahlen im Bereich des Berufsbildungsgesetzes zwar zurückgegangen, zur Beurteilung der Ausbildungsleistungen der Kommunen greifen diese Zahlen allerdings zu kurz, da wesentliche Teile der Ausbildungsleistungen bei den Kommunen nicht erfasst werden. Neben der Nachwuchsgewinnung für die eigenen Verwaltungen und Betriebe ist es auch ein kommunales Anliegen, dass alle ausbildungsfähigen Jugendlichen einen Ausbildungsplatz erhalten. Zwar hat sich 2011 die Zahl der Jugendlichen, die nicht direkt in eine duale Ausbildung eingemündet sind, sondern sich in schulischen Bildungsgängen ohne Berufsabschluss oder weiterführenden Schulabschluss befinden, ebenfalls reduziert, trotzdem sind noch zu viele Jugendliche in diesem Übergangsbereich. Die Bündnispartner setzen sich weiter dafür ein, dass verstärkt schulische Leistungen auf eine duale Ausbildung angerechnet werden, damit schulische Ausbildungszeiten effektiver genutzt werden können. Möglichst allen Jugendlichen den Weg in den Beruf zu bahnen, bleibt eine gemeinsame Daueraufgabe.

### **Allianz für Fachkräfte**

Fachkräftesicherung, Fachkräftebindung und Fachkräftegewinnung sind Themen, mit denen sich auch die baden-württembergischen Städte intensiv auseinandersetzen. Der Städtetag ist deshalb Bündnispartner der am 15.12.2011 gegründeten Allianz für Fachkräfte. Ziel ist die aktuelle und langfristige Sicherung des Fachkräfteangebots, insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft. Die Allianz hat sich auf einen Zielkatalog mit zehn Handlungsfeldern geeinigt und inzwischen bereits konkrete Maßnahmen vereinbart, die dazu beitragen sollen, dem akuten Fachkräftemangel in Baden-Württemberg entgegenzuwirken.

### *Bürgerschaftliches Engagement*

#### **Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements (BE) – Weitere Initiativen und veränderte Strukturen**

Alte und neue Formen des Bürgerengagements, bis hin zu Fragen der partizipativen Stadtentwicklung haben an Bedeutung gewonnen. Nach der Landtagswahl 2011 wurden beim Land Zuständigkeiten verändert oder neue geschaffen. Gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden, Vertretern von Stiftungen und aus Wissenschaft und Forschung sowie dem Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und dem Landesnetzwerk Erneuerbare Energien hat Frau Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung Gisela Erler eine „Allianz für Beteiligung“ angestoßen.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren wertete das Thema ebenfalls auf, indem es ein eigenes Referat „Bürgerschaftliches Engagement“ schuf. Das Landesbüro Ehrenamt, bislang im Kultusministerium angesiedelt, wurde unter dem Dach des neu geschaffenen Referats mit dem Bürgerschaftlichen Engagement und den Freiwilligendiensten zusammengeführt. Der Städtetag steht sowohl mit der Staatsrätin und ihrem Team als auch mit dem Sozialministerium in einem engen fachlichen Austausch. Für 2012/2013 hat das Sozialministerium eine Engagementstrategie angekündigt, an der der Städtetag maßgeblich mitwirken wird.

Immer mehr Einrichtungen und Verbände im sozialen Bereich praktizieren eine systematische Engagementförderung mit verbindlichen Ansprechpartnern für die Engagierten und einem professionellen Freiwilligenmanagement. Um die zahlreichen Aktivitäten im Land zu bündeln, wurde eine Landesnetzwerkkonferenz geschaffen. Der Städtetag hat in diesem Gremium einen festen Sitz und betreibt die inhaltliche Ausrichtung aktiv mit.

Auf kommunaler Ebene hat sich die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements ausdifferenziert. Sie betrifft alle Bereiche des Verwaltungsalltags und ist so zu einer echten Querschnitts-Fachaufgabe geworden. Damit verändert sich das Aufgabenprofil der in den Verwaltungen angesiedelten Fachkräfte für die Engagementförderung. Wurden ursprünglich vor allem Serviceaufgaben für engagementbereite Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen, stehen heute strategische Anforderungen im Zentrum. Der Städtetag hat diese Veränderung frühzeitig erkannt und setzte aktiv z. B. mit einer landesweiten Fachtagung zur koordinierten Engagementförderung (Heidenheim) sowie mit einer wissenschaftlichen Publikation in Kooperation mit dem Sozialministerium (Wissensmagazin) Zeichen.

In der Praxis erfordert diese veränderte Aufgabenstellung eine andere organisatorische Anbindung der Fachkräfte für BE innerhalb der jeweiligen Kommunalverwaltung. Neue Kommunikationswege müssen dort angelegt und Zuständigkeiten angepasst werden. Häufig wird ein Leitfaden für Bürgermitwirkung erarbeitet, um grundlegende Fragen wie z. B. Anerkennungskultur, Kostenerstattungen oder auch das Verhalten im Konfliktfall zu regeln. Die Fachberatung des Städtetags begleitete deshalb mehrere Mitgliedsstädte in spezifischen Workshops, um die Engagementförderung im gesamten Verwaltungsquerschnitt zu optimieren.

Die vorbildliche Arbeit der Städte in Baden-Württemberg zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements wird in anderen Bundesländern aufmerksam beobachtet. Die Fachberatung des Städtetags trägt daher immer wieder in anderen Bundesländern die Erfahrungen aus Baden-Württemberg vor, um Hinweise zum Strukturaufbau der Engagementförderung zu geben.

## **Mittendrin und BürgerInnenrat**

Die beiden neuen, Anfang dieses Jahres gestarteten Landesprogramme fördern zum einen das Engagement von Älteren und Menschen mit Migrationshintergrund als Ergänzung zum Bundesmodell Freiwilligendienste sowie die „etwas andere“ Herangehensweise der Bürgerbeteiligung, den BürgerInnenräten, die eine methodische Ergänzung des bekannten Repertoires darstellt. Der Städtetag ist bei beiden Programmen begleitend tätig.

## **Publikationen**

Gerade im Bürgerschaftlichen Engagement ist das Vorbild besonders wichtig, um zu motivieren und eigene Aktivität anzuregen. Daher sind Publikationen ein wichtiges Instrument, um

Menschen zu gewinnen. Der Städtetag hat zwei besondere Buchprojekte aufgelegt: „Sinn und Sehnsucht“, eine spannende, mit vielen Bildern belegte Reportagereise über Engagierte in Europa, und „Kraftquelle Bürgerengagement“, in dem zahlreiche Menschen mit Handicap von ihrem eigenen Engagement berichten und wie sie es dadurch schaffen, aus ihrer Isolation ein Stück weit herauszutreten.

Auch die Anbindung an Forschung und Lehre konnte intensiviert werden, insbesondere durch Kooperationen mit den Hochschulen Kehl und Mannheim. Eigens vergebene Bachelor-Arbeiten untersuchten das Profil der Kommunalen Anlaufstellen, die Demokratisierungseffekte des Freiwilligendienstes aller Generationen oder auch die Bürgerhaushalte im Land.

Darüber hinaus kommentiert der Städtetag regelmäßig aktuelle Vorhaben der Engagementförderung in dem vom Sozialministerium herausgegebenen „Wissensmagazin“. Ein Buch über die Profile der kommunalen Anlaufstellen für Bürgerschaftliches Engagement ist im Entstehen. Steckbriefe über Maßnahmen der Bürgerbeteiligung und des Bürgerschaftlichen Engagements finden sich in dem Bericht des Städtetags zur Bürgermitwirkung.

## **Ausblick StädteNetzWerk**

Das 1999 gegründete StädteNetzWerk hat seine Mitgliederzahlen inzwischen auf 66 ausgeweitet. Zu seinen wichtigsten Leistungen zählt weiterhin die dank der Unterstützung durch das Land kostenlose Fachberatung vor Ort, d. h. die Beratung der in den Städten für das Thema BE zuständigen Personen, die Durchführung von Workshops, die Vermittlung Kommunalen Entwicklungsbausteine oder die Durchführung von Fachtagungen und Werkstattgesprächen, auf denen neue Instrumente der Engagementförderung entwickelt werden. Hierzu zählt auch der Umgang mit den Sozialen Netzwerken (Fachtagung in Göppingen), die Würdigung und Weiterentwicklung der Leistungen der Sportvereine (Fachtagung in Lörrach), die inhaltliche Weiterentwicklung des Netzwerks (Fachtagung in Waiblingen) sowie, nicht zuletzt, die Abstimmung mit den Schulen, die, u. a. gefördert durch Mentorenprogramme, verstärkt Freiwillige in der persönlichen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie im Ausbau von Ganztageschulen einsetzen (Fachtagung in Mannheim).

Nachdem Professor Dr. Ralf Vandamme die Fachberatung des StädteNetzWerks zwölf Jahre innehatte, ging diese im Sommer in einem dreimonatigen Übergang in die Hände unseres neuen Mitarbeiters, Herrn Dipl. Päd. Martin Müller, über, der gleichermaßen über vielfältige Erfahrungen in der Verwaltung wie auch in der Gründung und Begleitung verschiedener Initiativen verfügt.

Die Fachberatung wird in bewährter Weise fortgesetzt. Dazu sollen Schwerpunkte handlungsorientiert auf das schon erwähnte Landesprogramm „Mittendrin“ und auf die Teilhabe von Menschen mit Handicap gelegt werden. Unkonventionelle Wege will der Städtetag innerhalb des BE mit Themen wie z. B. „Sehnsucht“ und „Aufbruch“ gehen.

Wir sind gespannt, inwieweit die vielen neuen Kolleginnen und Kollegen die aktuellen Herausforderungen zusammen mit den erfahrenen Kräften vielerorts angehen werden. Wir alle stehen vor einem interessanten Prozess, der fast schon als neue Phase im Bürgerengagement bezeichnet werden kann. Wir hoffen auf eine weitere Bewilligung der Mittel des Sozialministeriums, um letztendlich die Nachhaltigkeit und professionelle Ausrichtung dieses Schwerpunkts zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist der Städtetag weiterhin im Bundesnetzwerk BBE mit einem Sitz in „Koordinierungsausschuss“, dem Lenkungsgremium des Netzwerks, tätig sowie in allen maßgeblichen Gremien des Landes zum Thema.



### **EU-Kohäsionspolitik**

Die Europäische Kommission hat Ende 2011 die Verordnungsvorschläge für die kommende Strukturperiode vorgelegt. Der nächste Schritt im Gesetzgebungsverfahren der EU ist die Befassung durch das Europäische Parlament. Noch in diesem Jahr sollen die wichtigsten Weichenstellungen für die künftige EU-Kohäsionspolitik für die Jahre 2014 bis 2020 erfolgen.

Aufgrund der besonderen Tragweite der künftigen Strukturverordnungen für Baden-Württemberg haben wir uns zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden und in Abstimmung mit dem gemeinsamen Büro in Brüssel schon sehr frühzeitig mit der Verwaltungsbehörde in Baden-Württemberg (MLR) und dem Staatsministerium sowie dem Finanz- und Wirtschaftsministerium in Verbindung gesetzt und unsere Vorstellungen für die neue Förderperiode verdeutlicht.

Für die Mitgliedstädte des Städtetags sind vor allem der Europäische Sozialfonds (ESF) und die sog. EFRE-Mittel im Bereich der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und hier insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung.

In Bezug auf die ESF-Verordnungen sehen die Verordnungsentwürfe erstmals eine thematische Konzentration vor, die dazu führen wird, dass anstatt der bisher geltenden 18 Investitionsprioritäten nur noch 4 thematische Ziele ab 2014 eine Förderung im Hinblick auf die vom ESF förderfähigen Beschäftigungsprogramme ermöglicht.

Wir haben gegenüber dem Land und den Europaabgeordneten aus Baden-Württemberg darauf hingewiesen, dass bei Inkrafttreten dieser veränderten Prioritäten den unterschiedlichen Bedürfnissen in den jeweiligen Regionen von Baden-Württemberg nicht mehr entsprochen werden könnte. Die unterschiedlichen Strukturen und Größenordnungen der Mitgliedstädte konnten sich in den bisher geltenden 18 Investitionsprioritäten widerspiegeln.

Jede Kommune sieht für sich, aufgrund der lokalen Gegebenheiten, andere Prioritäten als vorrangig an, was durch eine Vielzahl von Rückmeldungen aus unseren Mitgliedstädten bestätigt wurde. Die einseitige Festlegung seitens der EU auf nur noch 4 statt 18 Investitionsprioritäten ist nicht sachgerecht. Aus diesem Grunde haben wir gegenüber dem Land gefordert, sich dafür einzusetzen, dass es sachgerecht wäre, wenn der kommunalen Ebene die Wahlmöglichkeit zugestanden würde, von den bisherigen 18 Investitionsfeldern zumindest 4 Prioritäten eigenverantwortlich festlegen zu können. Beispielsweise stellt der Themenbereich „Soziale Eingliederung“ in manchen Stadt- und Landkreisen ein Schwerpunktthema dar, während in anderen Kreisen diese Thematik eine eher sekundäre Bedeutung hat.

Neben dem ESF ist vor allem für die Mitgliedstädte des Städtetags der Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung auch künftig der wichtigste Fördertatbestand der EU-Kohäsionspolitik. Die Auswirkungen des Demografischen Wandels, die Bundeswehrreform und die strukturellen Veränderungen im industriellen Bereich sind nur wenige Beispiele dafür, dass das Land und die Kommunen im Rahmen der innerdeutschen Mittelverteilung einen höheren Fördermittelanteil von der sog. EFRE-Förderung erhalten müssen.

Bereits in der jetzigen Förderperiode wird Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern nur unzureichend an diesen Strukturfördermitteln bedacht. Während das Bundesland Bayern über einen Anteil von 12,1 Prozent verfügt und selbst die Bundesländer Rheinland-Pfalz mit 4,58 Prozent und Hessen mit 5,55 Prozent der Fördermittel berücksichtigt werden, erhält

Baden-Württemberg nur 3,02 Prozent. Diese ungleiche Mittelverteilung unter den „starken“ Bundesländern ist für uns nicht hinnehmbar. Neben den weiteren auf Einzelfördertatbestände bezogenen Prioritätsachsen der EFRE-Verordnung stellt die Erhöhung des Landesanteils am gesamtdeutschen Fördervolumen unsere wichtigste Forderung gegenüber dem Land dar. Aus diesem Grunde haben wir gegenüber dem Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht, dass das Land darauf hinwirken müsse, dass Baden-Württemberg als wichtiges „Geberland“ im Rahmen der innerdeutschen EFRE-Mittelverteilung künftig einen angemesseneren Anteil an Fördermitteln aus der EU erhält. Die derzeitige innerdeutsche Mittelverteilung zu Lasten von Baden-Württemberg ist nicht hinnehmbar.

Überdies ist die zunehmende materielle Rechtssetzung seitens der EU eine Problematik, die nicht nur für den Ablauf der Verwaltungsentscheidungen erhebliche personelle Folgen hat, sondern insgesamt die Verfahren deutlich verlängert und den Kommunen erhebliche Kosten verursacht. Das derzeit praktizierte „Kontrollsystem“ ist verbesserungsbedürftig. Dies haben wir auch mehrfach in Gesprächen mit EU-Abgeordneten aus Baden-Württemberg reklamiert. Die sehr weitgehenden Vorgaben im Umweltbereich sowie bei der Vergabe von Dienstleistungen und im Zusammenhang mit dem allgemeinen Beihilferecht zeigen, wie praxisfern die von der EU vorgegebenen Richtlinien, die auch auf Bundes- und Landesebene zu berücksichtigen sind, die Verwaltungsarbeit in den Kommunen erschweren.

## Verwaltungsreform

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist ausgeführt, dass die im Jahre 2005 erfolgte Verwaltungsreform kritisch überprüft werden müsse, da bisher nicht in allen Bereichen die damit verbundenen Erwartungen erfüllt werden konnten. Dabei geht es insbesondere darum, Vorschläge zur Aufgabenübertragung an die Kommunen zu erarbeiten, durch die sowohl der Landeshaushalt, als auch die kommunale Ebene durch Modifizierung von Standards und Verfahrensabläufen entlastet werden. Am 20. März 2012 wurde die „Kommission für Haushalt und Verwaltungsstruktur“ errichtet und die Einführung eines modernen Haushaltscontrollings beschlossen. Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten, um spätestens ab dem Jahr 2020 entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes den Landeshaushalt ohne Schulden ausgleichen zu können. Zum Abbau des in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen strukturellen Defizits von rund 2,5 Milliarden Euro im Landeshaushalt sollen Einsparmöglichkeiten geprüft werden. Dabei soll es keine Denkverbote geben.

Nachdem zunächst die Fachressorts aufgefordert wurden, Vorschläge zur Vereinfachung oder zum Abbau von Aufgaben zu machen, hat das Staatsministerium auch die Kommunalen Landesverbände um Vorschläge gebeten.

Das Verwaltungsstrukturreformgesetz sah ursprünglich lediglich Aufgabenübertragungen auf die Stadt- und Landkreise vor. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften (und in Teilen auch die sonstigen Gemeinden) sollten nur unzureichend mit weiteren Aufgaben bedacht werden. Der Städtetag konnte erreichen, dass auch auf die Kommunen unterhalb der Stadtkreisgrenzen Aufgaben in den Bereichen Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Gewerbeordnung, Bundesimmissionsschutzverordnung und Straßengesetz übertragen wurden. Vom ursprünglichen Forderungskatalog wurden allerdings nur Teilbereiche übertragen. Bereits damals haben wir zum Ausdruck gebracht, dass es fraglich ist, dass in diesem Umfang überhaupt Synergieeffekte erreichbar sind. Wir haben daher angeboten weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn vom Land ein angemessener finanzieller Ausgleich gewährleistet wird.

Schwerpunktmäßig geht es vor allem darum, die Tatbestände des Naturschutzrechtes, die einen engen Ortsbezug haben, auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen. Aus diesem Grunde sollten insbesondere die Aufgaben, die im Rahmen von § 10 und den

Folgeregelungen der §§ 20ff Landesnaturschutzgesetz zu beachten sind, auf die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen übergehen, weshalb dann auch § 19 Landesverwaltungsgesetz geändert werden muss. Darüber hinaus halten wir es weiterhin für sinnvoll, im Bereich des Wasserrechtes ebenfalls eine Zuständigkeit für die Regelungen zu erhalten, die einen engen lokalen Bezug haben, beispielsweise die generelle Zuständigkeit im Zusammenhang mit den Gewässerstrandstreifen. Schließlich muss kritisch hinterfragt werden, inwieweit im Bereich des Straßenbaus eine stärkere Kommunalisierung notwendig ist. Weiterhin fordern wir eine stärkere Kommunalisierung im Bereich der Schulämter. Bei unseren Gesprächen mit dem Land haben wir deutlich gemacht, dass Änderungen bei der Besoldung und Versorgung von Beamten auch unmittelbare Auswirkungen auf die Beamten bei den Kommunen haben. Mögliche Einsparpotenziale sind auch unter dem Aspekt der Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst sowie die Motivation des vorhandenen Personals zu sehen. Aus diesem Grund müssen Maßnahmen vermieden werden, die die Attraktivität, gerade des Einstiegs in den öffentlichen Dienst, mindern. Sparmaßnahmen im Personalbereich sollten zunächst mittels einer umfassenden Aufgabenkritik realisiert werden. So sollte überprüft werden, welche Aufgaben insgesamt wegfallen können. Darüber hinaus müsste eine zielgerichtete Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation erfolgen. Auch ist das Ziel zu verfolgen, wie Aufgaben effizienter erledigt und vor allem mehrfache Zuständigkeiten und Doppelbefassungen künftig ausgeschlossen werden können. Auch die Bestrebungen im Bereich der LuK, Optimierungen und Vereinheitlichungen zu erzielen, ist ein wichtiger Baustein.

## **Polizeistrukturreform**

Nach eigenen Aussagen des Landes sind die Polizeireviere in Baden-Württemberg bis zu 20 Prozent unterbesetzt. Im Bundesvergleich nimmt Baden-Württembergs Polizei bei der Personalstärke den letzten Platz ein. Nach einer Untersuchung des nordrhein-westfälischen Innenministeriums kommt im Südwesten ein Polizeibeamter auf 452 Einwohner, während in Berlin, das bei der Polizeidichte führend ist, das Verhältnis bei 1 zu 217 liegt.

Auch wenn die Aufklärungsquote in Baden-Württemberg im vorderen Bereich liegt, ist zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden unbestritten, dass bei der Polizei mehr Flexibilität und Effizienz geschaffen werden muss. Auch ist eine stärkere Präsenz seitens der Polizei in den Revieren und auf der Straße dringend erforderlich. Von den 1.000 Stellen, die derzeit im Polizeivollzug fehlen, können jedoch aus unserer Sicht, auch mit den Vorschlägen des Landes, nicht die Effizienzgewinne erreicht werden, die notwendig sind. Das Innenministerium hat als Verstärkung für die Fläche aus der Reform folgende Zahlen genannt: 650 Stellen aus dem Polizeivollzugsdienst und 240 aus dem Nichtvollzugsdienst. Nach den Ankündigungen des Innenministers setzt der Reformvorschlag mit etwa 325 Stellen bei der Schutzpolizei nicht einmal zwei Prozent des Personals für die Verstärkung der polizeilichen Präsenz in der Fläche frei. Damit ist für uns die Effizienzrendite, die den hohen finanziellen Aufwand der Reform in Höhe von 170 Millionen rechtfertigen könnte, nicht erreicht. Um eine spürbare Verbesserung der Situation in den Kommunen zu erreichen, müssten pro Revier sechs Personalstellen hinzukommen, um eine Ganztagesgeschicht zu gewährleisten. Hinzu kommt, dass die geplante Reform auch Defizite beim Standortkonzept aufweist. Zwar profitieren die künftigen Standorte der Präsidien von der Entscheidung, für die Mehrzahl der Mittel- und Oberzentren bedeutet die Reform jedoch den Abzug der Polizei aus der Fläche, längere Wege, ggf. neue Ansprechpartner für Projekte, wie z. B. im Bereich der Kommunalen Kriminalprävention. Die Folge davon wird sein, dass die staatliche Aufgabe der inneren Sicherheit künftig auch weiterhin ergänzend von den Kommunen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention vorgenommen werden muss, zumal eine Kompensation dieses Sicherheitsdefizits mit privaten Sicherheitsdiensten aus unserer Sicht nicht möglich ist. Deren Einsatz kann nur ergänzend zu den Kernaufgaben der Polizei, die gesetzlich zur Wahrung der inneren Sicherheit verpflichtet ist, gesehen werden. Private Sicherheitsdienste sind weder von der Ausbildung, noch

von den Vollzugsinstrumenten (Jedermannsrechte) in der Lage, außerhalb des Einsatzes beim Objektschutz oder beispielsweise beim ÖPNV nachhaltig die Sicherheit in den Kommunen zu gewährleisten. Diese Situation wird sich durch die geplante Abschaffung des Freiwilligen Polizeidienstes noch verschärfen. Die Überlegungen des Landes, den Aufgabenbereich des Gemeindlichen Polizeidienstes zu erweitern, bedarf einer intensiven inhaltlichen und politischen Diskussion in den Gremien des Städtetags. Dadurch entstünde ein neues Berufsbild mit besonderen Risiken für die Sicherheit unserer Bediensteten. Auch wäre dadurch im Endeffekt nichts Neues geschaffen, als derzeit bereits mit dem Freiwilligen Polizeidienst, der kontinuierlich abgebaut werden soll, besteht.

Die Gesamtsituation verdeutlicht, dass die Schaffung einer Rechtsgrundlage gegen den Alkoholmissbrauch an Brennpunkten des öffentlichen Straßenraums zugunsten der Kommunen wichtiger denn je ist. Dies ist unabdingbar mit der Polizeistrukturereform und dem geplanten Artikelgesetz zu verbinden, um bereits im Vorfeld, d. h. präventiv, polizeiwidrige Zustände verhindern zu können.

## Landesglücksspielgesetz

Am 15.12.2011 ist der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Dieser war notwendig geworden, weil der Europäische Gerichtshof in einer Entscheidung die Unvereinbarkeit des bis dahin gültigen Glücksspielstaatsvertrages mit Europarecht ausgesprochen hat. Das Landesgesetz zur Ratifizierung des Glücksspielstaatsvertrages wurde mittlerweile vom Landesparlament beschlossen. Im Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist ausdrücklich ein Landesgesetzgebervorbehalt vorgesehen. So soll u. a. geregelt werden, wer für die Durchführung des Glücksspielstaatsvertrages zuständig ist. Darüber hinaus können über die Landesgesetzgebung in begrenztem Umfang auch noch bestimmte materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Betrieb einer Spielhalle vorgesehen werden.

Bereits Anfang des Jahres hatten wir Gelegenheit mit dem Land über die auch für uns wichtigsten Eckpunkte des neuen Glücksspielrechtes zu sprechen und unsere Forderungen einzubringen. Im Hinblick darauf, dass es bundesweit bereits mehr als 10.000 Spielhallen gibt und auch in Baden-Württemberg erhebliche Zuwachszahlen bei den Konzessionen festzustellen sind, ist es dringend erforderlich, den Kommunen neben den bereits bestehenden planungsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten ein verbessertes ordnungsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 2006 gab es in 614 Kommunen in Baden-Württemberg 810 Spielhallenkonzessionen. Im Jahre 2012 waren es schon 1.500 Spielhallenkonzessionen in 930 Kommunen. Da auch die Lenkungswirkung der Vergnügungssteuer aufgrund einer Umfrage des Städtetags als nicht befriedigend bewertet werden muss, haben wir von vornherein die besondere Notwendigkeit eines weiteren ordnungsrechtlichen Instrumentariums beim Land eingefordert.

Das für die Kommunen wichtige Verbot der Mehrfachkonzessionen (Mehrfachspielhallen: Spielhallen, die im baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen und in einem gemeinsamen Gebäude nur durch dünne Trennwände voneinander unterteilt sind) wurde bereits durch das Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum 01.07.2012 eingeführt. Damit ist sichergestellt, dass künftig Anträge auf Mehrfachspielhallen abgelehnt werden können. In gleicher Weise ist für uns von besonderer Bedeutung, dass nunmehr im Landesglücksspielgesetz eine Abstandsregelung zwischen einzelnen Spielhallen vorgesehen ist. Um Monostrukturen in den Stadtteilen zu verhindern, die letztendlich die Nutzungsvielfalt und die unterschiedlichen Angebote in den Innenstädten zunichte machen (Trading-Down-Effekt), ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Schließlich ist es erfreulich, dass das Land eine weitere kommunale Forderung hinsichtlich der Öffnungszeiten von Spielhallen erfüllen will. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Sperrzeit für Spielhallen um 0 Uhr beginnen und erst um 6 Uhr beendet wird. Auch wird es keine Ausnahmemöglichkeiten geben. Lediglich der Beginn der Sperrzeit kann vorverlegt werden, bzw. dessen

Ende hinausgeschoben werden. Damit werden im Einzelfall schwierige Antragsverfahren (auf Sperrzeitverkürzung) bei den Kommunen verhindert.

## **Landesplanungsgesetz – Windenergie**

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes erhalten die Kommunen neben den Regionalverbänden die Kompetenz, Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen. Dies haben wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens nachhaltig begrüßt. Mit dem Gesetz sollen neben der Kompetenzerweiterung gleichzeitig auch die bisherigen Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen wegfallen. Um ein geordnetes Bauleitplanungsverfahren zu gewährleisten und sowohl den Regionalverbänden als auch den Kommunen dafür genügend Zeit einzuräumen, sieht das Gesetz eine Übergangsfrist vor, nach deren Ablauf diese Ausschlussgebiete wegfallen. Diese war zunächst auf 1. September 2012 terminiert. Aufgrund erheblichen Widerstandes konnten wir erreichen, dass diese Übergangsfrist um vier Monate verlängert wurde. Daraus folgt, dass die bisher in den Regionalplänen verankerten Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen bis 31.12.2012 Geltung besitzen. Zur Umsetzung dieser Planungen hat das Land überdies einen Windenergieerlass erarbeitet, der alle notwendigen rechtlichen Prüfungsschritte darstellt. Einer der wichtigsten Punkte ist u. a. die Überprüfung des Artenschutzes im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windkraftanlagen. Hierzu hat in Anlehnung an den Windenergieerlass im Auftrag des Landes die Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) sehr weitgehende Hinweise erarbeitet, die den kommunalen Handlungsspielraum in nicht angemessener Weise einschränken. Es handelt sich dabei aus unserer Sicht nicht um Arbeitshilfen, wie dies ursprünglich vom Land im Windenergieerlass bestimmt wurde. In den von der LUBW veröffentlichten Hinweisen, werden konkrete Flächen und Beobachtungszeiten, Messmethoden, Kartenmaßstäbe für Dokumentationen, Tabellen und Fließschemata zusammengefasst und im Stil eines Erlasses vorgegeben. Auch die kostenträchtigen Forderungen nach fachgutachterlichen Arbeiten werden an mehreren Stellen erhoben. Dies bedeutet für die Städte erhebliche finanzielle Aufwendungen, womit die Aussage der Landesregierung, durch die Novellierung des Landesplanungsgesetzes kämen keine Kosten auf die Kommunen zu, ad absurdum geführt werden. Im Übrigen liefern die Hinweise keinerlei Informationen zum Vogelzug. Damit wird die Fachkompetenz der Kommunen vor Ort in Frage gestellt. Aus diesem Grunde lehnen wir die sog. Hinweise der LUBW sowohl in ihrer Bindungswirkung, als auch inhaltlich entschieden ab. Nach dem Windenergieerlass sind lediglich Arbeitsempfehlungen im Sinne von Hinweisen gerechtfertigt. Seitens der LUBW können keine konkreten Prüfungsvorgaben zu Lasten der Kommunen erlassen werden. Sowohl das Naturschutzrecht, als auch das öffentliche Baurecht stehen dem entgegen. Wir sehen darin einen massiven Eingriff in die kommunale Planungshoheit.

## **Landesbauordnung**

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wird ausgeführt, dass die Landesbauordnung erneut nach sozialen ökologischen Kriterien überarbeitet werden müsse. Dabei sollen auch Regelungsermächtigungen für kommunale Satzungen, im Hinblick auf die Anzahl der KFZ-Stellplätze, grundsätzlich überprüft werden. Bisher ist in § 37 LBO vorgesehen, dass pro Wohnung ein Stellplatz herzustellen ist. Den Kommunen ist es freigestellt im Rahmen einer Satzung diese Anzahl noch bis zu zwei Stellplätzen zu erhöhen. Eine Absenkung ist derzeit nicht möglich. Diese Einschränkung haben wir gegenüber dem Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Mobilitätskonzepte der Kommunen mehrfach kritisiert. Aufgrund unserer Beratungen mit dem Land ist erfreulicherweise davon auszugehen, dass insoweit das kommunale Satzungsrecht der Kommunen erweitert wird. Ebenfalls beabsichtigt ist jedoch auch, dass künftig ab einer bestimmten Anzahl von Fahrradab-

stellplätzen pro Wohnungsbauprojekt die Stellplatzverpflichtung für ein KFZ eingeschränkt wird oder gar völlig entfällt. Nach umfassenden Beratungen in unseren Gremien halten wir eine solche gesetzliche Vorgabe für unangemessen. Diese zwar für Investoren sehr kostenfreundliche Regelung würde dazu führen, dass weiterhin Kraftfahrzeuge in der Nähe der Wohnung abgestellt werden und damit zu Lasten der Allgemeinheit eine unbefriedigende Situation im öffentlichen Straßenraum entstände. Auch beklagen die kommunalen Feuerwehren zunehmend den Wildwuchs im öffentlichen Straßenraum im Hinblick auf unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf Sperrflächen oder Gehwegen, die das Anfahren von in Brand geratenen Gebäuden erschwert. Aus diesem Grunde schlagen wir ein Satzungsrecht für Kommunen vor. Vor Ort könnte entschieden werden, ob Anrechnungen für Fahrradabstellplätze gewünscht sind. Dann hätte es die jeweilige Kommune selbst in der Hand, im Rahmen ihres Mobilitätskonzeptes eigenverantwortlich diejenigen Stadtteile, in denen sie solche Regelungen wünscht, festzulegen. Im Übrigen werden wir gegenüber dem Land weiterhin darauf hinwirken, dass im Rahmen des Bauordnungsrechtes ein umfassender Bürokratieabbau erfolgt. Nicht zielführende Verfahrensregelungen, wie z. B. das Kenntnissgabeverfahren, müssen abgeschafft werden.

## **Wärmegesetz Baden-Württemberg**

Das „Erneuerbare-Wärme-Gesetz von Baden-Württemberg“, das für Bestandsgebäude im Wohnungsbau energetische Nachrüstungen vorschreibt, soll novelliert werden. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass auch sog. Nichtwohngebäude unter das EWärme-Gesetz Baden-Württemberg fallen sollen. Damit haben sich die Regierungsparteien eine langjährige Forderung des Städtetags zu eigen gemacht. Es ist nicht vermittelbar, dass nur Wohnungen und kommunale Gebäude, die seit 01.07.2011 aufgrund einer EU-Richtlinie ebenfalls in vergleichbarem Umfang energetisch bei Umbauten nachgerüstet werden müssen, einen Beitrag zur Co<sup>2</sup>-Einsparung leisten müssen, während Bürogebäude, Hotelanlagen, etc. nicht darunter fallen sollen. Im Übrigen sehen wir auch keine Notwendigkeit, die Standards im Wärmegesetz zu erhöhen. Grundlage muss die EnEV 2009 bleiben. Höhere Anforderungen sind weder objektiv notwendig, noch angebracht. Bereits jetzt gibt es häufig erhebliche Probleme bei der Nachrüstung von Bestandsgebäuden mit dem Nachbarschutz und öffentlichen Verkehrsflächen. Zudem ist insbesondere bei den Maßnahmen bei der Außenfassade bereits jetzt ein so hoher Einsparbeitrag erreicht, dass zusätzliche Anforderungen nicht im Verhältnis zum Mehraufwand stehen würden.

## **Obere Gutachterausschüsse – Zentrale Geschäftsstellen**

Nach den Vorgaben des Bundes (§ 198 BauGB) sind im Zuge der Erbschaftssteuerreform für den Bereich einer oder mehrerer höherer Verwaltungsbehörden Obere Gutachterausschüsse oder Zentrale Geschäftsstellen zu bilden. Beide Institutionen haben insbesondere die Aufgabe, überregionale Auswertungen und Analysen des Grundstücksmarktgeschehens zu erstellen. Die wesentliche Zielsetzung dieser Regelung ist jedoch, dass im Grundstücksmarktbericht des Bundes sehr uneinheitliche Feststellungsverfahren und damit stark abweichende teure Festsetzungen dargestellt sind. Um die allgemeine Datenlage zu verbessern, wurde daher § 198 BauGB novelliert. Die Länder müssen diese Regelung umsetzen.

Unsere Auffassung war in Abstimmung mit den Fachgremien des Städtetags immer die, dass die Kommunen im Rahmen eines Lenkungsorgans die letztendliche Entscheidungskompetenz über Grundstückswerte erhalten müssen und nicht die vom Land favorisierte Zentrale Geschäftsstelle, die beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingerichtet werden soll. Nach mehreren Gesprächen mit dem Land ist nunmehr davon auszugehen, dass dieser kommunale Einfluss, ähnlich wie im Bundesland Hessen, gewährleistet ist.

## **Mobilitätskongress**

Am 10. November 2011 hatte der Städtetag in Stuttgart einen Mobilitätskongress durchgeführt. Hintergrund war, dass unsere Mitgliedstädte in besonderem Umfang mit Fragen der Mobilität konfrontiert sind. Sie verfügen über städtische Strukturen und sind damit auch alltäglich mit den Grenzen der Mobilität sowohl in den Bereichen der Verkehrssteuerung als auch im Hinblick auf die damit verbundenen Umweltbelastungen konfrontiert. Aus diesem Grunde haben wir die Vielschichtigkeit der Mobilitätsbedarfe mit einem Netzwerk von Gesprächspartnern grundsätzlich diskutiert. Als Sachkenner des Personennahverkehrs und als Kenner der Metropolregion Stuttgart referierte der Vorstandssprecher der Stuttgarter Straßenbahn AG, Herr Wolfgang Arnold und Herr Thomas S. Bopp als Vorsitzender des Verbandes Region Stuttgart. Ergänzend dazu hatte Herr Dr. Witgar Weber als Geschäftsführer des Verbandes baden-württembergischer Omnibusunternehmen e. V. über die Mobilität im Ländlichen Raum referiert. Auch die Frage der Verkehrssteuerung für Kommunen war in der Tagung von besonderer Bedeutung, weshalb Herr Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster von der Landeshauptstadt Stuttgart anhand von praktischen Beispielen dazu Stellung genommen hatte. Aus Sicht des Landes hatte der Chef der Staatskanzlei, Herr Staatssekretär Klaus-Peter Murawski, eingehend zu den neuen Herausforderungen der Mobilität aus Sicht des Landes Baden-Württemberg referiert. Welche Entwicklungspotentiale in den einzelnen Verkehrsarten liegen, wurde in Bezug auf die neuen Antriebsarten umfassend von Herrn Dirk Lappe, Technischer Geschäftsführer der Porsche AG und Herrn Geschäftsführer Wolf-Henning Scheider von der Robert Bosch GmbH, unter Beweis gestellt. Ergänzend wurde von Herrn Andreas Leo von der Firma Car2go das Modell des Carsharing vorgestellt. Zum Mobilitätsverhalten in den Städten gehört zunehmend auch der Fahrradverkehr. Dessen Chancen als zusätzliches Verkehrssystem wurde von Herrn Bürgermeister Michael Obert, Karlsruhe, der gleichzeitig auch Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg ist, erläutert.

## ***Umwelt, Ver- und Entsorgung, Wirtschaft und Verkehr***

### **Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg**

Unter dem Motto „Jetzt das Morgen gestalten“ wurde in der vergangenen Legislaturperiode eine breit angelegte Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg gestartet. Diese war auf einen intensiven Dialog mit allen relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen ausgelegt und sollte ressortübergreifend in fünf Themenfeldern zu konkreten, temporär zu bearbeitenden, Projekten führen.

Die 15 Start-Projekt-Themen fanden in unseren Gremien und bei den Mitgliedstädten ein sehr unterschiedliches Echo. Trotzdem signalisierte der Städtetag gegenüber der Landesregierung, dass die Städte eine aktive Rolle bei der Nachhaltigkeitsstrategie übernehmen werden. Untermauert wurde dies durch ein vom Vorstand beschlossenes Positionspapier, das Thesen zur Thematik Nachhaltigkeit als Vernetzungs- und Querschnittsaufgabe, Kommunen als starke Partner auf einer eigenständigen Politikebene, Nachhaltigkeitsdialog, aktive Partizipation, Netzwerke der Zusammenarbeit, integrierte Förderprogramme und nachhaltige Haushaltspolitik behandelte.

Verschiedene Schwerpunktthemen, die für eine nachhaltige Stadtentwicklung von besonderer Bedeutung sind, wurden hervorgehoben: Demografischer Wandel, nachhaltige Sozialpolitik, Familien-, Jugend- und Seniorenpolitik, Bildung und Wissen als Motoren nachhaltiger Entwicklung, Stärkung der Innenentwicklung, Wohnungs- und Städtebau, Schonung natürlicher Ressourcen,

Klimaschutz und zukunftsfähige Energieversorgung, Mobilität und zukunftsfähige Wirtschaft. Der Eckpunktebeschluss des Ministerrats von Dezember 2011 zeigte die Grundlinien für die Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie auf, die mit Vertretern wichtiger gesellschaftlicher Gruppierungen aus Baden-Württemberg im April 2012 besprochen wurden.

Schon bei der ersten Nachhaltigkeitsstrategie-Runde in der vergangenen Legislaturperiode hatte der Städtetag gefordert, dass es nicht bei einer „Aneinanderreihung von Zielen und Absichtserklärungen“ bleiben darf, sondern auch Priorisierungen und die Benennung von wichtigen Schwerpunktthemen vorgenommen werden müssen. Dies sollte sich dann auch konkret in der Bereitstellung von Finanzmitteln widerspiegeln.

Die zweite Runde der Nachhaltigkeitsstrategie soll die Nachhaltigkeit „konkret erlebbar“ machen, partizipatorisch ausgerichtet werden, Schwerpunkte setzen und besondere Initiativen beinhalten. Begleitung erfolgt durch einen Beirat der Landesregierung für nachhaltige Entwicklung.

Indikatoren für nachhaltige Entwicklung, Indikatoren-Berichte und Nachhaltigkeitsberichte der Ministerien sollen die Nachhaltigkeit messbar machen. An Schwerpunktthemen sind bislang vorgesehen:

- Energie und Klima
- Ressourcen
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Mobilität
- Integration.

Außerdem sollen besondere Zielgruppen-Initiativen gebildet werden:

- Kommunale Initiative Nachhaltigkeit
- Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit
- Jugendinitiative Nachhaltigkeit.

Der Städtetag begrüßt die Neuausrichtung der im Jahr 2007 gestarteten Nachhaltigkeitsstrategie sowie die beabsichtigte Konzentration auf Schwerpunktbereiche. Mit seinem Positionspapier zur Nachhaltigkeitsstrategie und der Mitwirkung in zahlreichen Arbeitsgruppen hat der Städtetag eine Grundlage für die Fortsetzung der Nachhaltigkeitsthemen gelegt.

Nachdem bei der Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie und den beabsichtigten Initiativen und Kooperationen den Kommunalen Landesverbänden weiter eine wesentliche Rolle zukommt, erwartet der Städtetag, dass er einen Sitz im neu zu bildenden „Beirat für nachhaltige Entwicklung“ erhält.

## **Energiewende und Klimaschutz nur mit den Städten**

Die Begleitung und konkrete Umsetzung der „Energiewende“ in Baden-Württemberg sowie die Neuausrichtung der EnBW als Beteiligungsunternehmen des Landes stellen die Landesregierung und die Regierungsfractionen vor große Herausforderungen. Nach dem Koalitionsvertrag soll Baden-Württemberg die führende Energie- und Klimaschutzregion werden. Diesem Anspruch können weder das Land noch die EnBW alleine gerecht werden.



Das deutliche Signal der Koalitionsvereinbarung, dass die Stadtwerke als Partner gewonnen werden sollen, ist angekommen. Vom Städtetag begrüßt wurde das dort formulierte Angebot der partnerschaftlichen Einbindung in den für die Energiewende notwendigen Ausbau der Kapazitäten und in die Neuausrichtung von Klimaschutz- und Energiewirtschaft.

In der Regierungserklärung von Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL „Die Energiewende – Chance für die Wirtschaft, Schutz für das Klima, Gewinn für die Menschen“ im Juli 2012 wurde das Signal erneut ausgesendet, dass die Stadtwerke unverzichtbare Partner bei der Energiewirtschaft sind und diese für den Ausbau zusätzlicher dezentraler Erzeugungskapazitäten und für die Neuausrichtung von Klimaschutz und Energiewirtschaft durch die lokale Verankerung die allerbesten Voraussetzungen haben.

Schon frühzeitig haben sich die Städte und die Stadtwerke positioniert sowie ihre Bereitschaft zur aktiven Bewältigung der Fragen in Zusammenhang mit der Energiewende und der Neuausrichtung der EnBW durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse dokumentiert. Die Städte als Anteilseigner sowie die Stadtwerke als deren „operativer Arm“ zur Umsetzung der Kommunalwirtschaft und der Daseinsvorsorge handeln dabei in engem Schulterschluss.

Nach einem Energie- und Strategiegespräch mit interessierten Städtetagsmitgliedern hat der Vorstand im Oktober 2011 ein 10-Punkte-Programm verabschiedet. Dabei wurde es als notwendig angesehen, dass die ehrgeizigen Ziele des Koalitionsvertrags zu Energiefragen und zum Klimaschutz sowie die signalisierte Partnerschaft mit den Kommunen und deren am Gemeinwohl orientierten Dienstleistern „Stadtwerke“ vom Land konsequent weiter ausgestaltet werden müssen. Die Energieversorgung ist dabei nur ein, aber wichtiger, Teil der weit umfassenderen Daseinsvorsorgeleistungen der Kommunen und ihrer Unternehmen.

Dazu wurde auf Veränderungen und Verbesserungen der Rahmenbedingungen hingewiesen. Einige Beispiele: Stärkung der Instrumente bei der Stadtentwicklungsplanung, lokale und regionale Klimaschutz- und Energieversorgungskonzepte, abgestimmte Form der Mobilität und Unterstützung bei der „Konfliktbewältigung“ zur verstärkten Nutzung und Vorbereitung Erneuerbarer Energien, aber auch im Kommunalrecht wie bei der Fortentwicklung der Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit, der Einführung des Kommunalunternehmens und die Anpassung beim „Örtlichkeitsprinzip“ bei der wirtschaftlichen Betätigung bei Energie- und Klimaschutzfragen. Außerdem wurde zu Kartellfragen Stellung genommen.

Die Städte und ihre Stadtwerke wollen zukunftsgerichtete Entscheidungen zu Energie- und Klimaschutzfragen befördern und dabei mithelfen, eventuelle Blockaden auszuräumen. Für Gespräche unter Landesmoderation soll es dabei keine „Denkverbote“ geben. Es besteht Bereitschaft, über Kooperationen, unternehmerische Beteiligungen und Begleitprogramme zur Energiewende usw. zu sprechen. Ausgeschlossen ist lediglich ein finanzieller Einstieg in die Holding der EnBW.

Land, Städte, Stadtwerke und die EnBW müssen zu einem fairen Zusammenwirken kommen, das an den jeweiligen Stärken ausgerichtet ist und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Wettbewerbsgerechtigkeit gewährleistet. Hier sehen wir Chancen in einem von Land moderierten Dialog im Sinne einer balancierten Kooperation, Modelle zur konkreten Umsetzung auszuloten und auszutarieren.

Als Richtschnur könnte dienen, was eine Regierungsfraktion nach ihrer Zustimmung zur Kapitalerhöhung der EnBW gegenüber der Öffentlichkeit dokumentiert hat: „Die Zusammenarbeit (der EnBW) mit den kommunalen und lokalen Energiedienstleistern soll erweitert und verbessert werden. Kommunale Kooperationen sollen in fairer Partnerschaft und auf Augenhöhe erfolgen“.

## Klimaschutzgesetz und integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK)

Klimaschutz- und Energiekonzepte haben Konjunktur. Sei es auf europäischer Ebene, im Bund (Energiekonzept des Bundes und Eckpunkte Energiewende) oder im Land durch die Umsetzung eines Klimaschutzgesetzes mit verbindlichen Zielen und der parallelen Entwicklung für ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK).

Die Klimaschutzmatrix des Städtetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007 hat Klimaschutzverantwortung schon deutlich vor Fukushima formuliert. Die Matrix wurde Baustein des umfassenderen Positionspapiers des Städtetags zur Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg und zeigt mit ihrer Gliederung in 8 Themenschwerpunkte und der systematischen Beschreibung 67 konkrete kommunale Handlungsfelder auf. Damit wurde gute Vorarbeit für die Diskussion um ein Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und das IEKK geleistet. Alle Matrix-Themen finden sich auch dort wieder.

Der Kabinettsbeschluss zum Klimaschutzgesetz will ein „schlankes Rahmengesetz“, mit dem das Land einen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen der nationalen und internationalen Minderungsziele leistet, eine nachhaltige Energieversorgung ermöglichen und die Konkretisierung des Belangs des Klimaschutzes sowie die Schaffung der notwendigen Umsetzungsinstrumente vornehmen.

Langfristiges Ziel ist die Treibhausgasemissionsminderung bis 2050 um 90 % gegenüber den Emissionen des Jahres 1990. Mittelfristig bis 2020 setzt sich das Land die Zielmarke minus 25 %. Die beschlossenen Eckpunkte zum Klimaschutzgesetz basieren auf einem Gutachten des ZSW und einem energiepolitischen Szenario, das die besonderen Emissionsstrukturen in Baden-Württemberg berücksichtigt.

Im Klimaschutzgesetz soll die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand festgehalten werden: Verankerung einer generellen Vorbildfunktion, klimaneutrale Landesverwaltung und „Klimaschutzpakt“ mit den Kommunen. Zur bisherigen Ausgestaltung wurde bekannt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Vorbildfunktion „in eigener Verantwortung“ erfüllen sollen und das Land sie dabei unterstützt. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden beschlossen werden. Außerdem sollen Förderprogramme des Landes für den kommunalen Hochbau den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen und in den Förderrichtlinien konkret ausgestaltet werden.

Der Stellenwert der Vorbildwirkung wird sich auch daran zeigen, wie das Land mit den Landesliegenschaften umgeht und entsprechende Maßnahmen nicht nur darstellt sondern auch finanziert. Grundsätzlich sieht der Städtetag das geplante Klimaschutzgesetz und das IEKK als wichtige Grundlagen für die Realisierung der Klimaschutzziele des Landes an. Die Städte sind bereit, aktiv hieran mitzuarbeiten und die Erfahrungen aus den laufenden kommunalen Klimaschutzprogrammen einzubringen. Dabei wird allerdings die Berücksichtigung des Konnexitätsgrundsatzes erwartet.

Für die Umsetzung und der daraus abzuleitenden anspruchsvollen Ziele bedarf es leistungsfähiger Partner und zielführender Rahmenbedingungen. Zeitnah muss deshalb Klarheit geschaffen werden, wie die Kommunen, die Stadtwerke und die neu auszurichtende EnBW möglichst rasch und effektiv zur Umsetzung der noch im Detail festzulegenden Sektorenziele des IEKK mitwirken können (vgl. 10-Punkte-Programm des Städtetags).

Minderungsziele sind für folgende Bereiche beabsichtigt:

- Stromerzeugung
- Private Haushalte
- Industrie
- Gewerbe, Handel und Dienstleistung
- Land- und Forstwirtschaft, Landnutzung
- Öffentliche Hand
- Verkehr
- Abfallwirtschaft.

Das IEKK ist als umsetzendes Instrumentarium eng verzahnt mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Städte sind im Ergebnis nicht nur vom Sektorziel für die öffentliche Hand und den Folgemaßnahmen dazu betroffen, sondern werden durch alle geplanten Sektorenziele und Sektorenmaßnahmen tangiert. Es wird deshalb eine intensive Beteiligung der Kommunalen Landesverbände bei der Erstellung des IEKK neben der Beteiligung der Öffentlichkeit, die für Herbst 2012 vorgesehen ist, erwartet. Nach dem bislang bekannt gewordenen Zeitplan soll das Klimaschutzgesetz im ersten Quartal 2013 in Kraft treten; der Beschluss des IEKK ist für das zweite Quartal 2013 vorgesehen.

Der Eckpunktebeschluss enthält zum Monitoring zum IEKK nur die Beteiligung der Wirtschaft und der Gewerkschaften. Aufgrund der kommunalen Betroffenheit müssen die Kommunalen Landesverbände ebenfalls Zugang zum Monitoring erhalten. Außerdem erwartet der Städtetag einen Sitz im neuen Nachhaltigkeitsbeirat, der gleichzeitig Monitoringberichte gesellschaftspolitisch bewerten und Vorschläge für die Fortschreibung des IEKK machen soll.

### **„Forum Energiewende“ mit dem UM vereinbart**

Nach einem Gespräch des Fachausschusses mit Umweltminister Franz Untersteller MdL im November 2011 hatte der Städtetag dem Land zur Begleitung und Umsetzung der Energiewende ein „Energiebündnis“ angeboten. In dieses Bündnis sollten alle die Themen mit eingebracht werden, die im 10-Punkte-Programm des Städtetags enthalten sind. Im Februar 2012 entstand dann daraus ein gemeinsames „Forum Energiewende“ der drei Kommunalen Landesverbände mit dem UM. Im Rahmen dieses Forums wurden regelmäßige Gespräche und die Zusammenarbeit vereinbart. Dies gilt auch für Themen, bei denen es unterschiedliche Auffassungen über Inhalte, Umsetzung usw. gibt. Ein Beispiel dafür war der Ausbau der Windkraft und die „Fristenfrage“.

Bei der Vereinbarung des Forums betonte Städtetagspräsidentin Barbara Bosch, dass sich die Umsetzung der jetzigen Ziele und das Gelingen der Energiewende dezentral, also in den Städten und Gemeinden, entscheiden wird. Ausgehend von der Tatsache, dass die Kommunen und ihre Stadtwerke den Bedürfnissen und Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der lokalen und regionalen Wirtschaft am nächsten stehen. Dabei wurden die umfassenden Daseinsvorsorgeleistungen der Kommunen, nicht nur bei der Energieversorgung, einbezogen. Speziell wurden Fragen der Versorgungssicherheit und des Netzausbaus als Grundvoraussetzung der Energiewende thematisiert.

## **Ausbaustand erneuerbarer Energien und Potentialanalyse**

Um einen ausgewogenen Einsatz der verschiedenen erneuerbaren Energieträger zu gewährleisten, ist es notwendig, deren Potenziale sowohl auf Landesebene als auch im Bereich einzelner Kommunen genauer zu kennen. Die entsprechenden Daten können dann in kommunale und regionale Energiekonzepte einfließen und sind dabei insgesamt geeignet, zur angestrebten Bildung von dezentralen Strukturen beizutragen. Im Rahmen des Forums Energiewende hat der Umweltminister die Erstellung einer Potenzialanalyse zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien für Baden-Württemberg zugesagt.

Der aus dieser Analyse entstehende „Potenzialatlas“ wurde im Juli 2012 vom UM auf den Weg gebracht und soll eine konsolidierte, landesweite Datenbasis zu den Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg schaffen. Dabei soll aufgezeigt werden, welche Flächen einer Kommune sich generell für die Erzeugung von erneuerbaren Energien eignen. Die für den Potenzialatlas zu erstellenden Daten und Karten werden ab Ende 2012 sukzessive im Internet veröffentlicht.

In einer ersten Stufe soll der Potenzialatlas ein landesweites Solar- und Freiflächenkataster für Photovoltaik im Internet bereitstellen (einschließlich solare Wärmegewinnung). Ergänzt werden die Untersuchungen zur Nutzung der Windkraft in einem „Suchrahmenkataster“. Über den begleitenden Fachbeirat „Erneuerbare Energien“ sind die Kommunalen Landesverbände sowie der VKU beteiligt.

Schon vorhandene Daten sollen bei der Erstellung mit berücksichtigt werden. Nachdem der Potenzialatlas gemeindegrenze Daten vorsehen wird, sind z. B. auch entsprechende Stromverbrauchsdaten notwendig. Zur verfahrensvereinfachenden Abwicklung ist die Abfrage aggregierter kommunaler Daten bei den Netzbetreibern angelaufen und soll wie die Erstellung des Potenzialatlas bei der LUBW zusammengeführt werden.

## **Beteiligung an der Contracting-Offensive Baden-Württemberg**

Die Arbeitsgruppe kommunaler Klimaschutz hat sich unter Beteiligung des Städtetags im Rahmen der Projektgruppe zur Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg auch mit der Contracting-Thematik befasst. Daraus wurde die Handreichung für Kommunen „Finanzierungsinstrumente für Energieeinsparinvestitionen“ entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2012 hat die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) bereits den 6. Contracting-Kongress zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden veranstaltet. Bei der KEA stehen zu dieser Thematik ein Leitfaden Contracting, Leitfaden für Machbarkeitsstudien, Modellvertrag Energieeinspar-Garantie, Checkliste und Informationsbeispiele aus Kommunen bereit.

Die Koalitionsvereinbarung sieht zur Begleitung der Energiewende eine „Contracting-Offensive Baden-Württemberg“ vor. Bei der Auftaktveranstaltung unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände hat das UM die Bedeutung betont, die das Contracting in unterschiedlicher Ausformung für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende haben kann. Sei es durch Einsparcontracting oder durch Anlagencontracting. Der Städtetag hat den Vorsitz bei der Arbeitsgruppe öffentliche Liegenschaften, der VKU bei der Arbeitsgruppe Privathaushalte. Außerdem gibt es noch eine Arbeitsgruppe Industrie und Unternehmen. Unter Begleitung der KEA ist der Abschluss der Arbeiten für den Sommer 2013 geplant.

## „Klimaneutrale Kommune“

Im März 2010 hatte das Land angekündigt, mehrere Modellprojekte „Klimaneutrale Kommune“ in Baden-Württemberg realisieren zu wollen. Daraus ist der Wettbewerb „Klimaneutrale Kommune“ entstanden, der im Juli 2010 für drei Größenklassen ausgeschrieben wurde und in zwei Stufen erfolgte:

- Erste Stufe: Erstellung von Machbarkeitsstudien
- Zweite Stufe: Förderung ausgewählter Umsetzungsmaßnahmen aus den Vorschlägen der Machbarkeitsstudien

9 Städte und Gemeinden aus drei unterschiedlichen Größenklassen erhielten zunächst einen Landeszuschuss für Machbarkeitsstudien. Im März 2012 wurde ein Betrag für konkrete Maßnahmen in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. Euro ausgeschüttet. 7 Städtetagsmitglieder waren beteiligt: Emmendingen, Freiburg, Horb, Karlsruhe, Lörrach, Ludwigsburg und Staufen.

Die Modellprojekte sollen den Strom- und Wärmebedarf sowie den Energiebedarf für Mobilität reduzieren. Insbesondere durch eine flächenhafte Wirkung über Nahwärmenetze, energetische Quartiers- und Stadtteilsanierungen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit der ersten Wettbewerbsrunde unterstützt der Städtetag die Absicht des UM, eine weitere Wettbewerbsrunde für klimaneutrale Kommunen anzuschließen. Die erste Stufe der Förderung (Machbarkeitsstudien usw.) kann dabei entfallen, weil in vielen Kommunen inzwischen Klimaschutzkonzeptionen (Gesamtkonzepte oder spezielle Teilkonzepte) vorliegen. Eine Verstetigung der Förderung durch Aufnahme in den Landeshaushalt wäre für diese Best-Practice-Beispiele zur Begleitung der Energiewende hilfreich.

## Förderprogramm Klimaschutz Plus und Energieagenturen

Der bundesweit einmalige Förderansatz durch Klimaschutz-Plus kommunal zeigt Wirkung durch flankierende Hilfen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, orientiert sich an der CO<sub>2</sub>-Minderung und löste hohe Begleitinvestitionen aus. Der Städtetag steht wegen der jährlichen Aktualisierungen mit dem Land und der KEA als förderumsetzende Stelle in Verbindung. Nachdem die Bestandsgebäude einen Schlüssel für die Energieeffizienz darstellen, bietet Klimaschutz-Plus Möglichkeiten für investive Maßnahmen an Nichtwohngebäuden sowie spezielle Modellförderprojekte. Die kommunale Straßenbeleuchtung als „Schwergewicht“ beim Energieverbrauch (Strom) ist ab 2011 in die Dauerförderung übernommen worden.

Unstreitig ist, dass lokale und regionale Energieagenturen flächendeckend für alle Stadt- und Landkreise angestrebt werden. Die seit 2002 über Klimaschutz-Plus gewährte Anschubfinanzierung reicht dafür nicht aus; deshalb fordern Städtetag und Landkreistag gemeinsam für dieses wichtige Begleitinstrumentarium der Energiewende eine Grund- bzw. Dauerförderung.

Diese lokalen und regionalen Energieagenturen bieten eine ideale Kombinationszuständigkeit: Adressaten sind Hauseigentümer, Mieter und kommunale Einrichtungen (z. B. kommunales Energiemanagement, Schul- und Kindergartenprojekte), bieten Chancen für das örtliche Handwerk, lokale Energieversorger, Banken usw. Die kommunalen Klimaschutz- und Energieagenturen sollen nicht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen treten, Netzwerke aufbauen, fachlich neutrale Beratung leisten usw. Eine Beschränkung auf Projektförderung lässt den

Agenturen keine Flexibilität für die sich rasch wandelnden Anforderungen im Klimaschutz und zur Unterstützung der Energiewende.

## **Baden-württembergische Kommunen bundesweit vorbildhaft**

Beim European Energy Award, der einen Maßnahmenkatalog mit 100 energierelevanten Einzelmaßnahmen aus kommunalen Handlungsfeldern mit externen Auditoren umsetzt, beteiligen sich aus Baden-Württemberg inzwischen 63 Gemeinden und 13 Landkreise (bundesweit: 225 Gemeinden, 24 Landkreise). Wichtiger Einstieg dabei ist ein schlagkräftiges Energieteam (intern und extern); die Betreuung als Landesgeschäftsstelle erfolgt durch die KEA. Einstiegsförderung auch hier über Klimaschutz-Plus und zur besonderen Belohnung der Aktivitäten wurde auf Anregung der KLV ein spezieller Förderbonus für andere Maßnahmen aus diesem Förderprogramm gewährt.

Als Bundeshauptstadt im Klimaschutz (Auslober: Deutsche Umwelthilfe) wurde im Jahr 2010 Freiburg gekürt; weitere Preisträger in ihrer Größenklasse wurden Esslingen und Heidelberg. Davor war Bad Säckingen weiterer Preisträger in seiner Größenklasse als Klimaschutzkommune.

In der Solarbundesliga 2011/12 (kombiniert Solarwärme- und Strom, Auslober: Solarthemen und Deutsche Umwelthilfe) belegte Baden-Württemberg die Spitzenplätze in allen drei Liga-Kategorien. Unter den ersten fünf waren die Städtetagsmitglieder Ulm, Freiburg, Reutlingen, Leutkirch, Crailsheim und Wangen im Allgäu.

## **Konzessionen, Konzessionsabgabe, Preise**

Nach der EnWG-Novelle haben Städtetag und Gemeindetag sowie regionale/kommunale Verbände im Jahr 2006 gemeinsam Musterkonzessionsverträge Strom und Gas mit der EnBW abgeschlossen. Deutschlandweit war dies der erste Vertrag zur Umsetzung der grundlegend veränderten energiewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen. Ein ähnlicher Musterkonzessionsvertrag mit der badenova folgte.

In der Zwischenzeit haben die beteiligten kommunalen Verbände zusammen mit der EnBW eine aktualisierte Version für beide Musterkonzessionsverträge ausgearbeitet und den beteiligten Ressorts sowie der GPA zur Verfügung gestellt. Das Innenministerium hat bestätigt, dass die ausgehandelten Änderungen nur zum Vorteil der Kommunen sind und deshalb eine erneute gutachterliche Stellungnahme zu den Musterverträgen nach § 107 GemO entbehrlich ist. Wesentliche Verbesserungen: Übernahme der Verlegungskosten von Verteilungsanlagen durch die EnBW und Informationsverpflichtungen des Konzessionsnehmers mit Varianten je nach Wunsch der Kommune. Anpassungen beim Musterkonzessionsvertrag mit der badenova werden folgen.

Heftige Reaktionen verursachte das Konsultationsverfahren für ein Positionspapier zur Konzessionsvergabe durch die Energiekartellbehörde (EKartB) beim UM. Die im Dezember 2011 veröffentlichte „finale“ Fassung des Positionspapiers hatten Städtetag und Gemeindetag kritisiert; trotz detaillierter gemeinsamer Stellungnahme wurde das Papier ohne weitere Abstimmung mit den beiden kommunalen Verbänden veröffentlicht. Bereits dieses Positionspapier blendete die kommunalrechtlichen und gemeindegewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen aus.

Es blieb nicht bei diesem Positionspapier; im Juli 2012 folgte die Anhörung zum Entwurf eines detaillierten Musterkriterienkatalogs zur Konzessionsvergabe durch die EKartB. Dieser Entwurf sollte als Hilfestellung für zukünftige Verfahren dienen und seine Wertungsmatrix weder zwingend

noch abschließend sein. Trotzdem wurde dieser Katalog zumindest als Indikation dafür gesehen, in welchem Verhältnis die akribisch beschriebenen Kriterien in Unterkategorien grundsätzlich zueinander stehen. Auch dieser Katalog blieb ganz auf der bisherigen Linie der EKartB, dass sich die Vergabekriterien nur an den Zielen von § 1 EnWG zu orientieren haben.

Dieser Kriterienkatalog kommt, abgesehen von seinen rechtlichen und inhaltlichen Mängeln, zur Unzeit, nachdem sich viele Städte und Gemeinden bereits mitten in laufenden Konzessionsvergabeverfahren befinden. Schon aus diesem Grund trägt die Entwurfsfassung mehr zur Verunsicherung bei, als Hilfsangebote zu geben.

Mit der Amtsspitze des UM wurde im August vereinbart, dass der Musterkriterienkatalog jetzt nicht veröffentlicht wird und weitere Gespräche mit den kommunalen Verbänden zum Gesamtpaket „Positionspapier Konzessionsvergabe und Musterkriterienkatalog“ geführt werden.

„Schützenhilfe“ bekommt die kommunale Seite inzwischen durch ein Urteil des VG Oldenburg von Juli 2012, das sich intensiv mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und der Berücksichtigung der energie-, wettbewerbs- und kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang befasst. U.a. kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass eine angemessene Beteiligung der Kommunen an den im örtlichen Netzbetrieb erzielten Deckungsbeiträgen ein zulässiges Auswahlkriterium darstellt, weil die Gemeinde beim Betrieb örtlicher Energienetze neben dem Ziel der Gewährleistung der Daseinsvorsorge auch eigene, fiskalische Interessen verfolgen darf.

Nicht eingelöst wurde die Zusage der Politik an die kommunale Seite nach der Verabschiedung des Energiewirtschaftsrechts und der Konzessionsabgabenverordnung im Jahr 2005 grundsätzlich auch für den Erhalt der Gas-Konzessionsabgabe einzutreten. Mehrfache Vorstöße der kommunalen Verbände wurden abgeblockt, auf steigende Energiepreise usw. verwiesen. Bei der aktuellen Diskussion um die Höhe der Netznutzungsentgelte, stark steigende Umlagen für erneuerbare Energien usw., will die Politik nicht mehr an ihre Gas-KA-Zusagen erinnert werden.

Höchstrichterlich wurde inzwischen ein Streitpunkt bei der Bemessung der Konzessionsabgabe Wasser beigelegt, nachdem die Kartellbehörde des Landes – in dieser Vorgehensweise bundesweit einmalig – als Basis der KA-Berechnungen noch auf die Anwendung der Einwohnerzahlen aus der Volkszählung 1939 beharrt hat. Der Bundesfinanzhof hatte im Januar 2012 sehr eindeutig geurteilt: Die Anknüpfung an die Volkszählung 1939 ist aus heutiger und aus der Sicht des Streitjahrs willkürlich und daher nichtig. In Folge dieser Entscheidung teilte das UM mit, dass neben der so genannten Löschwasserproblematik auch das Thema Schwellenstädte mit der Entscheidung des BFH und seiner Akzeptanz als gelöst angesehen werden können.

Noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, wie die Kartellbehörden bei Preissenkungsverfügungen vorgehen können. Im Verfahren „Wasserpreise Calw“ hat der BGH im Mai 2012 eine Entscheidung des OLG Stuttgart aufgehoben, mit der das OLG eine Preissenkungsverfügung als rechtswidrig aufgehoben hatte. Grundsätzlich sieht der BGH die Möglichkeit, neben dem Vergleichswertprinzip weitere Methoden zur Ermittlung überhöhter Preise anzuwenden. Interessant wird sein, wie das OLG jetzt mit den vom BGH geforderten Erheblichkeitszuschlägen umgeht.

Mit Blick auf die Diskussionen um Entgelte und Gebühren empfehlen wir den Städten dringend, sich an den in Baden-Württemberg auf freiwilliger Basis schon seit Jahren praktizierten Benchmarkingprojekten bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu beteiligen.

## Ressourcen sind entscheidend für die Naturschutzstrategie 2020

Die vorherige Landesregierung hat noch im März 2011 die Naturschutzstrategie 2020 beschlossen, um damit naturschutzpolitische Schwerpunkte für die nächsten 10 Jahre festzulegen. Nach dem Koalitionsvertrag sollte diese Naturschutzstrategie auf der Basis der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und im Dialog mit den Verbänden weiterentwickelt und mit konkreten Zeit- und Maßnahmenplänen umgesetzt werden. Dazu wurde im August 2011 ein zweistufiges Anhörungsverfahren gestartet.

In der ersten Stufe sollten Defizite und Anpassungsbedarf an die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und Vorschläge zum Zeit- und Maßnahmenplan gemacht werden. Der Städtetag hatte während dieser ersten Anhörungsstufe deutlich gemacht, dass auch bei der Überarbeitung der Naturschutzstrategie 2020 Aussagen zu Finanz- und Personalressourcen unabdingbar sind. Im Mai 2012 wurde bei den Kommunalen Landesverbänden die zweite Stufe der Anhörung eingeleitet und zu der weiterentwickelten Textfassung ein Block mit „Umsetzungsschwerpunkten mit 34 Teilzielen“ überlassen. Bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Strategie hat sich eine „inflationäre“ Erhöhung der Ziele und Maßnahmen eingestellt:

<u>Ziele</u>		<u>Maßnahmen</u>
Fassung alte Landesregierung (22.03.2011)	65	93
Neue Anhörungsfassung Referentenentwurf (04.05.2011)	157	267
<b>Steigerung (+)</b>	<b>92</b>	<b>174</b>

Nach der Beurteilung von Naturschutzfachleuten kommt hinzu, dass die Naturschutzverwaltung mit der derzeitigen Personalausstattung nur 20 % freie gestalterische Kapazität hat; 80 % sind durch reaktives Handeln gebunden.

Der Anhörungsentwurf zur Weiterentwicklung der Strategie in der 2. Stufe stellt zu Finanzen und Personal fest: „Jenseits der fachlichen Inhalte ist der wichtigste Schwerpunkt mit Sicherheit das Themenfeld „Ressourcen“. Hier weist die Strategie unmissverständlich darauf hin, dass ohne eine adäquate Ausstattung, d. h. ohne eine deutliche Erhöhung von Finanz- und Personalressourcen, ein erfolgreicher Naturschutz nicht möglich ist.

Die Kommunalen Landesverbände hatten erwartet, dass aufgrund dieser zentralen Aussagen wenigstens für die aktuellen Umsetzungsschwerpunkte Zahlen genannt werden. Trotz der stark ausgeweiteten Ziele und Maßnahmen fehlen im Anhörungstext weiter nachvollziehbare konkrete Angaben oder ein mittelfristiger Finanzrahmen. Eine Priorisierung von Maßnahmen lässt sich so nicht durchführen, obwohl sie aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel unumgänglich wäre.

Schon die Kabinettsvorlage für den Beschluss der vorherigen Landesregierung am 22. März 2011 bezifferte den jährlich zusätzlichen Bedarf ab dem Jahr 2016 auf 25 Mio. Euro. Auch schon zu diesem Zeitpunkt waren die Erwartungen an die zusätzliche Bereitstellung von Finanzmitteln zur Umsetzung der vielfältigen Konzeptionsvorschläge deutlich höher. Die drei landesweiten Naturschutzverbände hatte in ihrer Stellungnahme zur ersten Stufe der Weiterentwicklung der Naturschutzstrategie gegenüber der Öffentlichkeit deutlich gemacht, dass ein jährlicher Mehrbedarf von über 100 Mio. Euro festgestellt worden sei (gemeinsame Pressemitteilung vom 10. Oktober 2011).



Konkrete Auswirkungen auf kommunale Betroffenheiten, Überlegungen zu Priorisierungen usw. ließen sich nicht beurteilen. Außerdem war für die Kommunalen Landesverbände unklar, ob für die benannten Teilziele mit finanziellen Auswirkungen in der jetzigen Legislaturperiode ausschließlich originäre Landesmittel eingesetzt werden. Zumindest bei einem Teilziel war der Rückgriff auf Mittel des Kommunalen Investitionsfonds geplant.

Zum weiteren Vorgehen bleibt festzuhalten, dass zur Umsetzung der Naturschutzstrategie 2020 in vielen Einzelfällen noch Anpassungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Förderbestimmungen notwendig werden. Insoweit muss dann die Landesregierung die dafür geltenden Anhörungsregeln einhalten, konkrete Nachhaltigkeitsprüfungen durchführen und die Finanzierungsmittel offenlegen. Dabei wird sich in vielen Fällen die Frage der Konnexität stellen.

Zur Beurteilung von Zielen und Maßnahmen hat der Städtetag nur auf einige wenige kommunal-relevante Fragen zurückgegriffen: z. B. naturnahe Waldwirtschaft, Wasserwirtschaft, Stadtökologie und Stadtnatur, Landschaftsplanung, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Verkehr und Verkehrswege, Biotopverbund, Artenschutz sowie Landschaftspflege- und Regional-Management.

Ausdrücklich begrüßt wurden die Absichten zu den Managementplänen für NATURA 2000-Gebiete, den Landschaftserhaltungsverbänden und den NATURA-Beauftragten. Hier sahen wir vorrangige Ansatzpunkte zur Umsetzung und es handelt sich um langjährige Forderungen des Städtetags sowie der beiden anderen Kommunalen Landesverbände.

## **Flächeninanspruchnahme geht weiter zurück**

Bei der Präsentation des Statistischen Landesamtes zu den „Flächenverbrauchszahlen 2011“ wurde deutlich, dass der Trend zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme weiter anhält. Mit der Reduzierung auf 6,3 ha ist der „tägliche Flächenverbrauch“ damit auf dem niedrigsten Wert seit Jahren angekommen. Durchaus auch ein Erfolg des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“, an dem der Städtetag mit beteiligt ist und wo nach Möglichkeiten von Kooperationen gesucht wird, um auf ordnungsrechtlichen Zwang verzichten zu können.

Aufgrund eines Landtagsantrags zu Aktivitäten der Landesregierung zur Eindämmung des Flächenverbrauchs wurden im Juli 2012 grundsätzliche Fragen angesprochen. Im langfristigen Trend erwartet die Landesregierung einen weiteren Rückgang des Flächenverbrauchs und hält am Ziel der „Netto-Null“ fest. Bewusst hat sie aber davon Abstand genommen, das Ziel konkret und zeitlich zu quantifizieren, weil die „Netto-Null“ aufgrund der demografischen Einflussfaktoren nur langfristig erreicht werden kann. Neben der demografischen Komponente berücksichtigt sie dabei Entwicklungen, wie eine wachsende Zahl kleiner Haushalte und Ein-Personen-Haushalte, sowie die Zunahme der Wohnfläche pro Person.

Mit in die Überlegungen fließt ein, dass Grundstücke, die dringend für die Innenentwicklung mobilisiert werden müssen, auf eine zögerliche Veräußerungsbereitschaft stoßen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass wider Erwarten in Baden-Württemberg die Bevölkerungszahl erneut wächst.

Im Rahmen der Beratungen der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg wurde das von der kommunalen Seite geforderte und unterstützte Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ erstmals im Staatshaushalt 2010 etatisiert. Es schließt hier eine Förderlücke, weil es sich um nichtinvestive Maßnahmen zur Förderung der Innenentwicklung handelt. Das MVI will sich im Rahmen der Haushaltsentscheidungen 2013/2014 für eine von den Kommunen dringend gewünschte Verstärkung des Programms einsetzen.

## Plausibilitätsprüfung neuer Flächenausweisungen

Im Aktionsbündnis kam es zum Flächenverbrauch durch die Neuausweisung von Gewerbegebieten zu Diskussionen. So besteht die Absicht des MVI, sich zur Plausibilitätsprüfung für Gewerbeflächen externen Rat einzuholen. Nachdem hier sehr grundsätzliche Fragen der Stadtentwicklung berührt sind, haben wir uns an das MVI gewandt.

So darf sich die Diskussion im Aktionsbündnis und darüber hinaus in den Ressorts nicht nur mit quantitativen Elementen (wie z. B. Einsparung an Flächenzuwachs) beschäftigen, es muss ein querschnittsbezogener Nachhaltigkeitsdialog geführt werden, der auch Qualitätselemente und die Zukunftsfähigkeit berücksichtigt. In diesem Zusammenhang können wir auf Projekte von Städten, das Positionspapier des Städtetags zur Nachhaltigkeitsstrategie "Zukunftsfähige Wirtschaft" sowie das spezielle Positionspapier „Herausforderungen und Ziele der kommunalen Wirtschaftsförderung“ zurückgreifen.

Auch die Konzepte zur Weiterentwicklung der Naturschutzstrategie 2020 befassten sich mit der Reduzierung des Flächenverbrauchs. In unserer Stellungnahme dazu hat der Städtetag handelbare Flächenzertifikate weiter abgelehnt; dies gilt auch für vom Bund angedachte bürokratische Modellprojekte mit einer mehrjährigen Testphase. Bei einer verpflichtenden Einführung von Baulückenkatastern stellt sich die Frage der Konnexität.

Bei den Maßnahmen zur Zielerreichung fehlte weiter eine Aussage zur Altlastensanierung (Koalitionsvereinbarung: „Die Altlastensanierung werden wir beschleunigen“). Hier ist festzustellen, dass sich das Land aus der Altlastenförderung ganz herausgezogen hat und nur noch auf kommunale KIF-Mittel zurückgreift. Gerade zur Innenentwicklung ist die Begleitförderung im Altlastenbereich notwendig und müsste durch ergänzende und originäre Landesmittel weiter optimiert werden.

## Verlässliche Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) muss erfolgen

Eine nachhaltige Mobilität braucht die Stärkung der finanziellen Ressourcen für Straße und Umweltverbund sowie eine langfristige Planungssicherheit. Aus diesem Grund hat der Städtetag im Dezember 2011 eine Änderung der Förderstruktur beim Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) abgelehnt. Denn die Fördermittel für kommunale Straßenprojekte und für den ÖPNV sind schon jetzt gleichermaßen unterfinanziert.

Das Land reicht lediglich die vom Bund bereitgestellten Kompensationszahlungen nach dem früheren GVFG/Entflechtungsgesetz in Höhe von rund 165 Mio. Euro weiter. Eigenes Fördergeld gibt das Land dazu nicht, obwohl ab 1. Januar 2011 vier neue Fördertatbestände mit Verkehrs- und ÖPNV-Projekten konkurrieren (verkehrswichtige Radwege, Lärmschutzmaßnahmen ab 2014). Solange das Land weiter kein eigenes Fördergeld in die Hand nimmt, wird die Rechnung von der Verstärkung des Umweltverbundes nicht aufgehen, denn der Fördermittelmangel wird nur fortgeschrieben und die Wartelisten vergrößern sich zwangsläufig.

Für die Städte ist nachhaltige Mobilität eine zentrale Frage, denn sie berührt nicht nur die Stadtentwicklung im engeren Sinn, sondern hat direkte Verknüpfungspunkte zu Klimaschutz- und Energiefragen, zur Stärkung der Innenentwicklung, der Berücksichtigung des demografischen Wandels und des Zusammenlebens der Generationen. Ausgewogene Förderbedingungen sind deshalb für die städtische Infrastruktur wichtig.

Das Land hat die Kommunen über die tatsächliche Ausgestaltung der einzelnen Fördertatbestände (Verfahren, Höhe und Umfang der Förderung) weiter im Unklaren gelassen, weil es die im LGVFG normierte Verwaltungsvorschrift immer noch nicht vorlegen will. So wurde lediglich eine „Sparten-VwV“ für die Fahrradinfrastrukturförderung (RL-Radinfrastruktur) auf den Weg gebracht.

Eine weitere Gefahr für die langfristige Planungssicherheit droht, sollte es keine Anschlussregelung nach Auslaufen des GVFG-Bundesprogramms bzw. Entflechtungsgesetzes ab 2020 geben und nach der „Revision“ im Jahr 2013 zu einem Abschmelzen kommen. Zusammen mit dem DST fordern wir eine Aufstockung schon nach 2013 auf den bundesweit nachgewiesenen Bedarf von rund 1,96 Mrd. Euro jährlich. Zur Zeit stehen dafür 1,35 Mrd. Euro bundesweit zur Verfügung (im Land kommen über das LGVFG ca. 165 Mio. je Jahr an).

Für große Vorhaben im ÖPNV, die über das Bundesprogramm abgewickelt werden (Investitionsvolumen ab 50 Mio. Euro, derzeit bundesweit 330 Mio. Euro) gibt es Schwierigkeiten bei der Aufbringung der Komplementärfinanzierung durch das Land. Wie bei der LGVFG-Finanzierung stellt hier das Land keine eigenen Mittel bereit, reicht die Bundesmittel lediglich weiter und bedient sich bei den ÖPNV-Großvorhaben zur Abdeckung des Komplementäranteils durch eine Vorwegentnahme in Höhe von jährlich 20 Mio. Euro aus dem Kommunalen Investitionsfonds. Um notwendige ÖPNV-Großvorhaben zeitnah abwickeln zu können, und Finanzierungszusagen zu machen, reicht diese Vorwegentnahme schon jetzt nicht mehr aus, sollte das Land weiter keine eigenen Mittel bereitstellen. Mit Blick auf die Bedeutung der nachhaltigen Mobilität ist das Verhalten von Bund und Land gleichermaßen kontraproduktiv.

## **Lärminderung und Luftreinhaltung weiter auf der Tagesordnung**

Vor Ort wird bei der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der EU-Luftreinhaltevorschriften deutlich, dass eventuelle Maßnahmen wechselweise Folgewirkungen und gemeindegrenzenüberschreitende Auswirkungen haben. Besonders bei den Fragen der Lärminderung zeigt sich, dass landesweit inzwischen nahezu alle Gemeindegrößen durch Straßen- und Schienenverbindungen von Lärmauswirkungen betroffen sind.

Im Jahr 2012 ist der Lärm von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen bereits zum zweiten Mal zu erfassen und in Karten darzustellen; in Baden-Württemberg betrifft dies mehr als 5.000 km Hauptverkehrsstraßen – in den 9 größten Städten des Landes ist der Lärm der Ballungsräume flächendeckend zu kartieren.

Aus diesen landesweiten Betroffenheitsstatistiken werden die Lärmbrennpunkte identifiziert und im Anschluss daran ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine integrierte Lösung der festgestellten Lärmkonflikte ermöglicht werden soll. Im ersten „Lärmschutzbericht“ der neuen Landesregierung im Juli 2012 wurde festgestellt, dass Lärmschutz kein Thema für schnelle Erfolge ist. Denn es gibt kein „einheitliches Lärmschutzgesetz“, sondern unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Lärmquellen und unterschiedliche Verkehrsträger. Viele lärmschutzrelevante Regelungen können nur auf EU- oder Bundesebene angepasst werden und Maßnahmen erfordern gemeinsame Aktivitäten von Land und Kommunen.

Als wichtigen Erfolg wertet das Land die vom MVI herausgegebenen aktualisierten Hinweise zur Umsetzung von Lärmaktionsplänen, insbesondere auch zu straßenbaulichen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ( z. B. Tempobeschränkungen). Ein besonderes Augenmerk will die Landesregierung künftig auf lärmarme Straßenbeläge legen, denn neben den bekannten technischen

Vorkehrungen wie Lärmschutzwällen und Lärmschutzwänden stellen lärmarme Straßenbeläge wie Splittmastixasphalt eine Möglichkeit dar, den Lärm bereits an der „Quelle“ zu reduzieren.

Über Finanzierungsprogramme von Bund und Land für Lärminderungsmaßnahmen wird derzeit nicht diskutiert. Anscheinend werden die Ergebnisse der zweiten Kartierungsrunde und der darauf aufbauenden Lärminderungspläne abgewartet. Der neue Fördertatbestand im LGVFG wirkt erst ab 2014, wenn die Zweckbindung der Bundesmittel ausläuft. Aber auch diese Fördermittel nach dem LGVFG stehen dann in Konkurrenz mit weiteren Fördertatbeständen und eine Konkretisierung der geltenden Fördertatbestände steht noch aus.

Die Anzahl der Luftreinhaltepläne und der damit verbundenen Umweltzonen „boomt“ weiter. Aktuell wurden von den Regierungspräsidien 24 Luftreinhaltepläne erarbeitet, ab Januar 2013 sollen in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren dürfen, in 7 Kommunen bestehen LKW-Durchfahrtsverbote. Dieser entstandene „Flickenteppich“ von einzelnen Umweltzonen zeigt das Dilemma der rechtlichen Ausgestaltung und abgestimmter Maßnahmen auf, weshalb sich der Städtetag bundesweit für die mehr regionale Betrachtung eingesetzt hat.

Das Land will jetzt entsprechend dem Koalitionsvertrag zur Verbesserung der Luftqualität in den Ballungsräumen Umweltzonen großflächiger abgrenzen. Bei der Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ludwigsburg soll mit der Ausweisung einer regionalen Umweltzone begonnen werden. Die Regierungspräsidien sollen weiter prüfen, ob abhängig von der lokalen Situation und bereits geltenden Regelungen Ausdehnungen von kleinräumigen Umweltzonen erfolgen sollen, bisher ausgenommene Bundesstraßen integriert bzw. dann regionale Zonen ausgewiesen werden können.

Der regionale Ansatz, entsprechend den Forderungen des Städtetags bundesweit, wird zwar begrüßt; mit den den betroffenen Kommunen zur Verfügung stehenden Instrumentarien allein sind die geforderten Grenzwerte bei Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht zu bewältigen.

## **Novellierung des Landeswassergesetzes in Vorbereitung**

Im Herbst 2012 erwarten wir die Verbändeanhörung zur Novellierung des Landeswassergesetzes und damit die Konsequenzen zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Kommunalrelevante Themen dürften dabei der Hochwasserschutz, private Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Gewässerrandstreifen sein.

Gewässerrandstreifen wurden erstmals bundesrechtlich geregelt, wobei durch entsprechende Öffnungsklauseln im WHG und in der Gesetzesbegründung klargestellt ist, dass die Länder abweichende Rechtsvorschriften erlassen oder entsprechende bestehende Regelungen beibehalten dürfen. Der Städtetag sieht die Notwendigkeit einer einheitlichen Zuständigkeitsregelung in kommunaler Verantwortung für den Innen- und Außenbereich.

Das WHG verlangt die Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen, wobei eine Detailregelung durch Bundesverordnung noch nicht umgesetzt ist. Insoweit blieb die Eigenkontrollverordnung des Landes maßgeblich, die Abwasseranlagen zum Anschluss von häuslichem Abwasser aus den Kontrollpflichten bislang ausnimmt. Im Rahmen der WG-Novelle setzt sich die kommunale Seite weiter dafür ein, dass es zu keiner „Pflichtüberwachung“ der Kommunen auch für private Grundstücksentwässerungsanlagen kommt. Der Weg für kooperative Lösungen

muss offen bleiben; eine entsprechende Satzungsermächtigung wäre hilfreich. Als Kooperationspartner für geantetz (DWA, Städtetag, Gemeindetag) sind praktikable Lösungen angedacht. Die „reine Pflichtenübertragung“ in anderen Bundesländern ist in der Praxis gescheitert.

Bei der WG-Novelle erwarten wir eine treffsichere Definition der Aufgaben der Wasserversorgung, insbesondere zu den Umweltfragen und zur Versorgungssicherheit. Ein entsprechendes „LAWA-Papier“ hat hier Maßstäbe gesetzt, die in der Diskussion mit den Kartellbehörden wichtig sind, wenn es um die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit konkret geht (z. B. Löschwasserversorgung).

Die Aktualisierung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft steht ebenfalls an mit der Zielrichtung, die Förderverfahren ab 2014 (Antragstermin Herbst 2013) anzupassen. Die Diskussion wird sich dabei auch um Klimaschutzfragen wie Energieeffizienz von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung drehen. Außerdem ist vom Städtetag angedacht, die interkommunale Zusammenarbeit durch entsprechende Fördertatbestände in den Förderrichtlinien noch besser abzubilden (Stichwort: „Zusammenarbeitsbonus“).

Schon im Zusammenhang mit der Oberflächengewässerverordnung (OGV) spielten Fragen von prioritären Stoffen und Folgekosten für die kommunale Abwasserbeseitigung eine Rolle. Bei der im Juli 2011 veröffentlichten OGV wurden 16 Länderverordnungen abgelöst. In der Zwischenzeit gibt es einen weiteren Vorschlag für eine EU-Richtlinie in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

Die Ergänzung der Liste prioritärer Stoffe und die vorgeschlagenen Grenzwerte werden in verschiedener Hinsicht problematisch gesehen. Nach Wertung des Landes könnte dies für verschiedene Stoffe (z. B. Östrogen, Pharmaka) dazu führen, dass Kläranlagen flächen-deckend mit einer weiteren Reinigungsstufe ausgestattet werden müssen. Insofern ist es zu begrüßen, dass sich im Frühjahr 2012 der Landtag parteiübergreifend der kritischen Haltung des UM angeschlossen hat, um die überzogene Position der EU zu korrigieren.

Mit der Unterstützung des Kompetenzzentrums für Spurenstoffe ging das Land einen zielführenden Weg, um die führende Rolle Baden-Württembergs bei der Reduktion von Spurenstoffen im Abwasser weiter auszubauen. Der zusätzliche Ausbau von mehreren Kläranlagen unterschiedlicher Größenordnung mit Aktivkohle-Absorptionsstufen, speziell zur Spurenstoffelimination, soll weiter begleitet werden und eine Zusammenarbeit mit den Kompetenzzentren in Nordrhein-Westfalen und der Schweiz erfolgen.

In Baden-Württemberg haben die beteiligten Ressorts schon seit längerer Zeit zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden von der Fortführung der Klärschlammverwertung auf Böden abgeraten und sich für die thermische Klärschlammverbrennung ausgesprochen. Der Verbrennungsanteil ist deshalb auf mehr als 90 % in Baden-Württemberg angestiegen. In diesem Zusammenhang stellt sich jetzt die Frage der Ressourcennutzung von Abfällen und die Möglichkeit zur Rückgewinnung von Phosphor.

Das Land möchte eine „Rückgewinnungsstrategie“ umsetzen, bei der neben anderen Stoffströmen dem Klärschlamm eine gewichtige Rolle zukommt (aus der Asche von Monoverbrennungsanlagen sowie nasschemisch direkt auf den Kläranlagen). Wie die Kommunalen Landesverbände setzt das Land bei der Phosphorgewinnung auf freiwillige und kooperative Lösungen und möchte für unterschiedliche Verfahren „Versuchspartner“ gewinnen. Neben der „Offenburger Versuchsanlage“ werden weitere Überlegungen angestellt.

## **Bundesweite Spitzenstellung der baden-württembergischen Abfallwirtschaft erhalten**

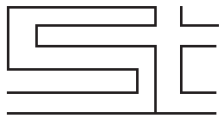
Die im August 2012 vorgelegte Abfallbilanz für das Jahr 2011 machte an zwei wichtigen Kennzahlen deutlich, weshalb die baden-württembergische Abfallwirtschaft bundesweit eine Spitzenstellung einnimmt. So sind die aktuellen Müllgebühren 2012 im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken und das Haus- und Sperrmüllaufkommen lag mit 144 kg/Einwohner unter dem Wert des Vorjahres und beinahe auf dem historischen Tiefstand von 2008.

Und diese Spitzenstellung der kommunalen Abfallbeseitigung gilt es zu erhalten. So war das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, das am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, im Vorfeld hart umkämpft. Denn mit einer reinen „Gewährleistungsverantwortung“ wollten sich die im Abfallwirtschaftssektor erfolgreichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht abfinden. Bis zum Vermittlungsausschuss führte das Ringen um kommunale Verantwortlichkeiten in der Abfallentsorgung als wichtiger Aufgabe der Daseinsvorsorge und zur Verhinderung der „Rosinenpickerei“.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Wertstofferrfassung für sich reklamiert. Denn schon damals zeichnete sich der Grundsatzkonflikt über die zukünftige Trägerschaft des Erfassungssystems für Wertstoffe ab, nachdem beabsichtigt ist, die Verpackungsverordnung zu einem Wertstoffgesetz auszubauen und dabei auch die Wertstofftonne ins Spiel kommt.

Das BMU stellte dazu im Juli 2012 ein Thesenpapier zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstofferrfassung vor, das die Wertstofferrfassung über den Verpackungsbereich hinaus betrachtet. Bei der erneut zu erwartenden kontroversen Diskussion um die Trägerschaft wird die kommunale Seite für sich reklamieren, dass eine bürgerfreundliche, haushaltsnahe und nachhaltige Weiterentwicklung der Wertstofferrfassung zwingend die Einbeziehung der langjährigen Erfahrungen und der bestehenden Erfassungsstrukturen der Kommunen erfordert.

Außerdem müssen Wertstofferrlöse weiterhin den Bürgern durch Gebührenentlastungen zugute kommen. Den Kommunen muss deshalb die Erfassung, Verwertung bzw. Entsorgung aller in privaten Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle zukommen und bei der Verpackungsentsorgung eine Konzentration der Organisationsverantwortung für Erfassung, Sortierung und Verwertung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen in öffentlicher Hand erfolgen.



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

# Organigramm der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg

Königstraße 2, 70173 Stuttgart  
Postfach 10 43 61, 70038 Stuttgart

post@staedtetag-bw.de  
www.staedtetag-bw.de

Telefon 0711 22921-0  
Telefax 0711 22921-42 oder -27

Presse- / Öffentlichkeitsarbeit  
**Herr Jan Gutjahr**  
Tel.: 0711 22921-28  
jan.gutjahr@staedtetag-bw.de

Geschäftsführendes  
OB a. D.  
  
stefan.glaeser

Stellvertretende

## Dezernat I

Finanzen, Personal, Gesundheit,  
Verwaltung der Geschäftsstelle

**Stv. HGF Frau Dr. Stefanie Hinz**  
Tel: 0711 22921-10  
stefanie.hinz@staedtetag-bw.de

Finanzverfassung  
Finanzausgleich  
Steuerrecht  
Abgabenrecht  
Gemeindefinanzwirtschaftsrecht  
Kommunales Haushaltsrecht  
Rechnungsprüfung  
Sparkassen  
Personalrecht  
Besoldungsrecht  
Gleichstellungsfragen  
Aus- und Fortbildung  
Liegenschaftsrecht  
Krankenhäuser  
Gesundheitswesen  
Gremien  
Geschäftsstelle

Finanzausschuss  
Personal- und Organisationsausschuss  
Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss

### Sachbearbeitung

Finanzen/Personal intern,  
Öffentliches Dienstrecht,  
Abgabenrecht, Gesundheit

**Herr Jan Gutjahr**  
Tel.: 0711 22921-28  
jan.gutjahr@staedtetag-bw.de

### Sekretariat

**Frau Nicole Tontsch**  
Tel.: 0711 22921-16  
nicole.tontsch@staedtetag-bw.de

**Registrierung, Bürgermeisterlisten  
Mitgliedsbeiträge, Auswertung  
Abgaben**  
**Frau Irmgard Sattler**  
Tel.: 0711 22921-15  
irmgard.sattler@staedtetag-bw.de

**Hausmeister, Druckerei**  
**Herr Viktor Dick**  
Tel.: 0711 22921-32  
viktor.dick@staedtetag-bw.de

## Dezernat II

Allgemeine Verwaltung,  
Bildung, Kultur, Sport

**Herr Norbert Brugger**  
Tel.: 0711 22921-13  
norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Kommunalrecht/Verwaltungsrecht  
Ehrungen  
Personenstandswesen  
Organisation/Datenverarbeitung  
Datenschutz  
Wahlen/Statistik  
Justizwesen  
Telekommunikation/Medien  
Öffentliches Schulwesen  
Privatschulwesen  
Jugend- und Weiterbildung  
Hochschulen  
Kulturangelegenheiten  
Archivwesen  
Jugendarbeit  
Allgemeines Kirchenwesen  
Sport  
Fremdenverkehr  
Kur- und Bäderwesen  
Kommunale Partnerschaften

Ausschuss Schule, Kultur und Sport  
Rechts- und Verfassungsausschuss  
(Mitwirkung)  
Personal- und Organisationsausschuss  
(Mitwirkung)

### Sachbearbeitung

v. a. Kultur, Archive, Jugendarbeit

**Frau Margit Gindner-Brenner**  
Tel.: 0711 22921-12  
margit.gindner-brenner@staedtetag-bw.de

### Sachbearbeitung

v. a. Sport, Fremdenverkehr,  
Kur- und Bäderwesen,  
Kommunale Partnerschaften  
**Frau Saskia Möding**  
Tel.: 0711 22921-11  
saskia.moeding@staedtetag-bw.de

### Sekretariat

**Frau Ute Henning**  
Tel.: 0711 22921-29  
ute.henning@staedtetag-bw.de

### Sekretariat

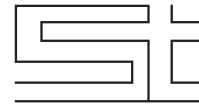
Bearbeitung von Ehrungsanträgen

**Frau Nicole Tontsch**  
Tel.: 0711 22921-16  
nicole.tontsch@staedtetag-bw.de



Vorstandsmitglied  
**Prof. Stefan Gläser**  
Telefon 0711 22921-20  
@staedtetag-bw.de

Sekretariat (GV OB a. D. Prof. Gläser)  
**Heidmarie Zeidler**  
Telefon 0711 22921-21  
heidmarie.zeidler@staedtetag-bw.de



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführerin  
**Frau Dr. Stefanie Hinz**

### Dezernat III

Jugend, Familie, Soziales, Pflege,  
Arbeit und Beschäftigung

**Frau Agnes Christner**  
Tel.: 0711 22921-30  
agnes.christner@staedtetag-bw.de

Sozialplanung  
Sozialhilfe  
Grundsicherung im Alter  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Zusammenarbeit mit den Verbänden  
der freien Wohlfahrtspflege  
Familienförderung  
Pflegeversicherung  
Kinder- und Jugendhilfe  
Bürgerschaftliches Engagement  
Betreuungsrecht  
Soziale Berufe  
Kriegsopferfürsorge  
Seniorenarbeit  
Sozialversicherung  
Arbeit und Beschäftigung

Sozialausschuss

### Sachbearbeitung

Jugend, Familie, Soziales, Pflege

**Frau Saskia Möding**  
Tel.: 0711 22921-11  
saskia.moeding@staedtetag-bw.de

### Fachberatung

Bürgerschaftliches Engagement

**Herr Martin Müller**  
Tel.: 0711 22921-34  
martin.mueller@staedtetag-bw.de

### Sekretariat

**Frau Alexandra Stickel**  
Tel.: 0711 22921-31  
alexandra.stickel@staedtetag-bw.de

### Dezernat IV

Bau-, Ordnungsrecht, Integration,  
EU, allgemeine Rechtsfragen

**Herr Gerhard Mauch**  
Tel.: 0711 22921-22  
gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Allgemeine Rechtsfragen  
Verwaltungsreform  
Ordnungs-/Strafrecht/Gewerberecht  
Veterinärwesen  
Feuerwehr/Zivilschutz/Katastrophenschutz  
Rettungswesen  
Bestattungswesen  
Spenden/Sponsoring  
Kommunale Kriminalprävention  
Baurecht/Planungsrecht/Vergaberecht  
Regionalentwicklung  
Städtebauförderung/Denkmalenschutz  
Vermessungswesen  
Wohnungswesen/  
Gebäudebewirtschaftung  
Mietrecht  
Straßenrecht, Straßenverkehr  
Straßenbau  
Zuwanderung/Integration  
Asylbewerber, Flüchtlinge  
EU-Grundsatzangelegenheiten  
Organisation und EDV intern

Bauausschuss  
Rechts- und Verfassungsausschuss

### Sachbearbeitung

EDV/Organisation intern,  
Zuwanderung, Integration, EU,  
Vergaberecht

**Frau Carmen Nowak**  
Tel.: 0711 22921-14  
carmen.nowak@staedtetag-bw.de

### Sekretariat

**Frau Daniela Fichert**  
Tel.: 0711 22921-23  
daniela.fichert@staedtetag-bw.de

### Sekretariat

**Frau Ute Henning**  
Tel.: 0711 22921-29  
ute.henning@staedtetag-bw.de

### Dezernat V

Umweltschutz, Ver- und Ent-  
sorgung, Wirtschaft und Verkehr

**Herr Rainer Specht**  
Tel.: 0711 22921-24  
rainer.specht@staedtetag-bw.de

Umweltschutz  
Gewässerschutz  
Wasserrecht  
Naturschutz  
Altlasten  
Bodenschutz  
Abfallwirtschaft  
Immissions- und Klimaschutz  
Energiericht  
Unternehmen der Ver- und  
Entsorgung  
Verkehrsunternehmen  
ÖPNV  
Wirtschaftsförderung  
Land- und Forstwirtschaft  
Ländlicher Raum

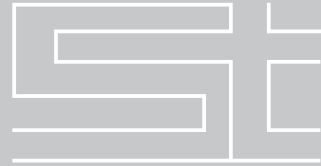
Ausschuss für Umwelt, Verkehr,  
Ver- und Entsorgung

### Sekretariat

**Frau Elisabeth Bender**  
Tel.: 0711 22921-25  
elisabeth.bender@staedtetag-bw.de

Stand: 01.09.2012

# Satzung des Städtetags Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Oktober 2008



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Städtetag ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen **Städtetag Baden-Württemberg**.
- (2) Der Städtetag hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Städtetag richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Städtetag vertritt die Interessen und Belange der Mitgliedstädte.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- Einwirkung auf politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren, die kommunale Belange betreffen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Beratung der Mitgliedstädte
  - Erfahrungsaustausch
  - Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber dem Deutschen Städtetag.
- (2) Der Städtetag verfolgt keine parteipolitischen Zielsetzungen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung)

sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetags; andere Gemeinden können auf Antrag Mitglieder des Städtetags werden.

Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können auf Antrag ebenfalls Mitglieder des Städtetags Baden-Württemberg werden. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist erforderlich, dass sich die Anteile mehrheitlich in kommunaler Hand befinden. Bei juristischen Personen des Privatrechts erlischt die Mitgliedschaft, wenn die kommunale Anteilsmehrheit nicht mehr besteht.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Mitteilung, die spätestens am ersten Werktag des siebten Kalendermonats bei der Geschäftsstelle vorliegen muss. Geht sie nach diesem Termin ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.

- (2) Die Mitteilung einer Mitgliedstadt, dass sie die Mitgliedschaft beenden will, ist dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedstädte sind berechtigt und verpflichtet, über den Vorstand (§ 11), die Städtegruppen (§ 6) und die Fachausschüsse (§ 14) an der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1) mitzuwirken. Sie sind überdies verpflichtet, die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsstelle stellt die Unterrichtung der Mitgliedstädte über die Wahrnehmung der Aufgaben sicher.
- (2) Die Mitgliedstädte sind verpflichtet, den im Haushaltsplan festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sonderzahlungen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstands für Aufgaben erforderlich werden, die bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags nicht absehbar waren.

## **§ 6 Städtegruppen**

- (1) Die Stadtkreise (§ 4 Abs.1 Gemeindeordnung) bilden die Städtegruppe A.
- (2) Die Mitgliedstädte über 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe B.
- (3) Die Mitgliedstädte bis 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe C.
- (4) Mitgliedstädte zwischen 15.000 und 20.000 Einwohnern können sich auch für die Zugehörigkeit zur Städtegruppe C entscheiden.
- (5) Jede Städtegruppe wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jede Städtegruppe benennt die weiteren Mitglieder für den Vorstand und die

stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.

- (6) Die Städtegruppen beraten die sie betreffenden Angelegenheiten in Arbeitstagungen, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitstagungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Genehmigung zugeleitet (§ 11 Abs. 1).

## **§ 7 Organe des Städtetags**

Organe des Städtetags sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Städtetags.
- (2) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassungen über die Satzung des Städtetags
  - die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
  - die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung
  - die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Städtetags.

## § 9 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Städtetags alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung an alle Mitgliedstädte einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn Mitgliedstädte, die mindestens ein Viertel der auf die Mitgliedstädte entfallenden Stimmen (§ 10 Abs. 2) repräsentieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

## § 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus

den Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Mitgliedstädte oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern;

weiteren Mitgliedern aus den Gemeinderäten der Mitgliedstädte und zwar

bis	10.000	Einwohner	1
bis	50.000	Einwohner	2
bis	100.000	Einwohner	3
bis	200.000	Einwohner	4
bis	500.000	Einwohner	5
über	500.000	Einwohner	6

- (2) Jeder Mitgliedstadt steht je angefangene 30.000 Einwohner eine Stimme zu.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und der Landespolitik sowie der Kommunalverwaltung und zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren

- Entscheidungen, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden

- Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

- Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung

- Die Bestellung von Fachausschüssen

- Die Genehmigung von Beschlüssen der Städtegruppen und der Fachausschüsse.

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

## **§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Städtegruppen (§ 6), je zwei weiteren Mitgliedern jeder Städtegruppe (§ 6 Abs. 1–3) und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Für jedes Mitglied aus den Städtegruppen wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit. Ist eine Wahl der Nachfolger erst nach Ablauf der Amtszeit des Vorstands möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident, die Stellvertreter/-innen der Präsidentin/des Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils zur Alleinvertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

## **§ 13 Hauptgeschäftsführer/-in (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Stellvertretende Hauptgeschäftsführer/Stellvertretender Hauptgeschäftsführer**

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist Mitglied des Vorstands und vertritt den Städtetag (§ 12 Abs. 3). Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.
- (3) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) wird vom Vorstand auf acht Jahre gewählt. Für die Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Bei der Leitung der Geschäftsstelle wird die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) von der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin/dem Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Wahl der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin/des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

## **§ 14 Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand bildet Fachausschüsse und bestimmt auf Vorschlag der Städtegruppen ihre Mitglieder.

- (2) Ein Fachausschuss soll nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Jede Städtegruppe schlägt sechs Mitglieder vor. Die Bestellung von Vertretern ist nicht zulässig.

Ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Mitglied des Städtetags, ist die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor Mitglied des Sozialausschusses. Die Zahl nach Abs. 2 Satz 1 erhöht sich entsprechend.

- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Fachausschüsse werden schriftlich von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie haben Beschlussrecht nur bei ausdrücklicher Ermächtigung; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit.
- (6) Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

## § 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Präsidentin/der Präsident des Städtetags Baden-Württemberg und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Städtegruppen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/

seine Stellvertreter werden von der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gewählt.

- (2) Die Wahl zum Vorstand und den Fachausschüssen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der in Satz 1 genannten Zeit, sie wird für die Zulässigkeit einer Wiederwahl nicht mitgerechnet.

- (3) Die Beschränkung des Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für die von der Städtegruppe A benannten Mitglieder.
- (4) Von dem Wahlverfahren nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Städtetag unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

## § 17 Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan soll vom Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Die Jahresrechnung ist dem Vorstand möglichst in der ersten Sitzung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

Über die Prüfung der Jahresrechnungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 18 Mitgliedsbeiträge**

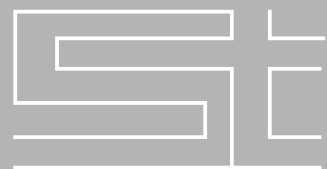
- (1) Der Städtetag deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge, die in einem Betrag je Einwohner von den Mitgliedstädten erhoben werden.
- (2) Für die Einwohnerzahl gilt § 143 Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass die aktuellen beim Statistischen Landesamt verfügbaren Daten verwendet werden.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

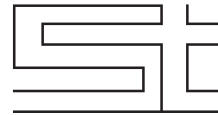
- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten. Sie müssen von mindestens fünf Mitgliedstädten gestellt werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2) beschlossen werden.

## **§ 20 Auflösung des Städtetags und Verwendung des Vermögens**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Städtetages ist spätestens drei Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Städtetags zu richten. Die Mitgliedstädte, von denen er gestellt wird, müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitgliedstädte repräsentieren. Für die Beschlussfassung sind auf einer Hauptversammlung 3/4 der Stimmen nach § 10 Abs. 2 erforderlich.
- (2) Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitgliedstädte, die es einer gemeinnützigen Verwendung zuführen müssen. Über die Einzelheiten der Verteilung an die Mitgliedstädte entscheidet der Vorstand.



# Besetzungslisten der Gremien des Städtetags Baden-Württemberg



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

## Vorstand

Neuwahlen: 2011/2012

Stand: 05.12.2011

Der Vorstand des Städtetags setzt sich wie folgt zusammen:

**Präsidentin:**

**Erster Stellvertreter des Präsidenten:**

**Zweiter Stellvertreter des Präsidenten:**

**Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:**

**OBin Barbara Bosch, Reutlingen**

**OB Dr. Salomon, Freiburg im Breisgau**

**BM Rainer Stolz, Stockach**

**OB a. D. Professor Stefan Gläser**

## Städtegruppe A Stellvertreter

OB Wolfgang Gerstner, Baden-Baden

OBin Dr. Dieter Salomon, Freiburg im Breisgau

OB Heinz Fenrich, Karlsruhe

OB Dr. Peter Kurz, Mannheim

OB Dr. Wolfgang Schuster, Stuttgart

OB Ivo Gönner, Ulm an der Donau

OB Dr. Eckart Würzner, Heidelberg

OB Gert Hager, Pforzheim

OB Helmut Himmelsbach, Heilbronn

EBM Michael Föll, Stuttgart

## Städtegruppe B Stellvertreter

OB Dr. Jürgen Zieger, Esslingen am Neckar

OBin Gudrun Heute-Bluhm, Lörrach

OB Werner Spec, Ludwigsburg

OBin Barbara Bosch, Reutlingen

OB Heiner Bernhard, Weinheim

OB Christoph Palm, Fellbach

OB Thorsten Frei, Donaueschingen

OB Dr. Bernd Vöhringer, Sindelfingen

OBin Sabine Becker, Überlingen a. Bodensee

OB Franz Schaidhammer, Wiesloch

## Städtegruppe C Stellvertreter

BM Roland Burger, Buchen (Odenwald)

BM Bernhard Martin, Eberbach am Neckar

BM Bruno Metz, Ettenheim

BM Heinz Winkler, Haslach im Kinzigtal

BM Rainer Stolz, Stockach

BM Frank Ziegler, Wendlingen am Neckar

BM Thomas Maertens, Lauda-Königshofen

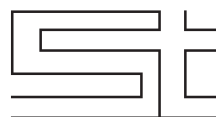
BM Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein

BM Michael Benitz, Staufen im Breisgau

BMin Isolde Schäfer, Stühlingen



**Ausschuss für Schule, Kultur und Sport  
des Städtetags Baden-Württemberg  
für die Kalenderjahre 2011 und 2012**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 01.09.2012

**Städtegruppe A**

BMin	Dr. Susanne Eisenmann	Stuttgart	Vorsitzende
BMin	Dr. Ulrike Freundlieb <sup>1</sup>	Mannheim	
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	
BM	Wolfram Jäger	Karlsruhe	
BM	Harry Mergel	Heilbronn	

**Städtegruppe B**

OB	Helmut Reitemann	Balingen	
OBin	Ursula Keck	Kornwestheim	
OBin	Cornelia Petzold-Schick	Bruchsal	
OBin	Angelika Matt-Heidecker	Kirchheim unter Teck	Stv. Vorsitzende
OBin	Gudrun Heute-Bluhm	Lörrach	
OB	Jürgen Oswald	Weinstadt	

**Städtegruppe C**

BM	Josef Herdner	Furtwangen im Schwarzwald	
BM	Rainer Ziegler	Ladenburg	
BM	Dieter Hofmann	Rutesheim	
BM	Bernhard Martin	Eberbach am Neckar	
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	Stv. Vorsitzender
BMin	Isolde Schäfer Stühlingen		

**Gäste als Mitglieder des Schul-, Kultur- oder Sportausschusses des DST**

BM	Dr. Martin Lenz	Karlsruhe
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau
OB	Dr. René Pörtl	Schwetzingen
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz
BM	Oliver Rein	Breisach am Rhein
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen
OB	Gert Hager	Pforzheim
OB	Michael Jann	Mosbach
BM	Dr. Joachim Wolf	Korntal-Münchingen
OB	Werner Spec	Ludwigsburg
OB	Heiner Bernhard	Weinheim
OB	Matthias Klopfer	Schorndorf

### **Ständige Gäste**

BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau
BM	Michael Geggus	Baden-Baden
BM	Michael Grötsch	Mannheim
BMin	Monika Müller	Pforzheim
EBM	Konrad Seigfried	Ludwigsburg
BM	Robert Hahn	Reutlingen

### **Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunalen Sportämter des Städtetags BW/ Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter – Landesgruppe BW:**

Amtsleiter	Günther Kuhnigk	Stuttgart (Sportamt)
------------	-----------------	----------------------

### **Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kulturämter:**

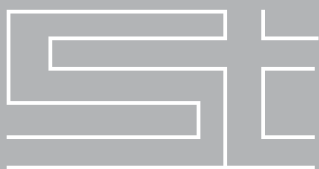
Amtsleiterin	Sabine Schirra	Mannheim (Kulturamt)
--------------	----------------	----------------------

### **Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Schulverwaltungsämter:**

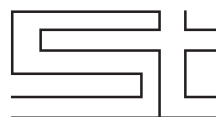
Amtsleiterin	Karin Korn	Stuttgart (Schulverwaltungsamt)
--------------	------------	---------------------------------

### **Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege des Städtetags Baden-Württemberg:**

Leiter des Jugendreferats	Kurt Meyer	Weinstadt
------------------------------	------------	-----------



**Ausschuss für Umwelt, Verkehr,  
Ver- und Entsorgung des Städtetags  
Baden-Württemberg für die Kalender-  
jahre 2011 und 2012**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 22.07.2012

**Städtegruppe A**

BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau	
BM	Klaus Stapf	Karlsruhe	
EBM	Christian Specht	Mannheim	
BM	Dirk Thürnau	Stuttgart	
OB	Dr. Eckart Würzner	Heidelberg	Vorsitzender
BM	Alexander Uhlig	Pforzheim	

**Städtegruppe B**

OB	Wolfgang A. Amann	Geislingen an der Steige	
OB	Martin Gerlach	Aalen	
OB	Ralf Broß	Rottweil	
OB	Hans-Jörg Henle	Leutkirch im Allgäu	
OB	Christof Florus	Gaggenau	Stv. Vorsitzender
OB	Stephan Neher	Rottenburg am Neckar	

**Städtegruppe C**

BM	Hans-Martin Moll	Zell am Harmersbach	
BM	Mike Münzing	Münsingen	
BM	Helmut Groß	Tengen	
BM	Jürgen Galm	Osterburken	
BM	Ernst Schilling	Herbolzheim	Stv. Vorsitzender
BM	Alexander Guhl	Bad Säckingen	

**Gäste**

BM	Matthias Hahn	Stuttgart	
GF	Dr. Tobias Bringmann	VKU Landesgruppe BW	
Ltd.VD	Norbert Hacker	Vorsitzender AG Umweltschutzämter/- beauftragte	
	Klaus Schwennen	Vorsitzender AG Gartenamtsleiter	
Ltd. Direktor	Dr. Jürgen Wurmthaler	Verband Region Stuttgart	

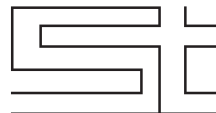
**Gäste als Mitglieder des Umweltausschusses des DST**

OB	Dr. Jürgen Gneveckow	Albstadt
EBM	Dr. Torsten Fetzner	Weinheim

**Gäste als Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europ. Binnenmarkt des DST**

BM	Roland Burger	Buchen (Odenwald)
BM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau
OB	Wolfgang Dietz	Weil am Rhein

# Bauausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2011 und 2012



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 01.07.2012

## Städtegruppe A

EBM	Werner Hirth	Baden-Baden	
BM	Matthias Hahn <sup>2</sup>	Stuttgart	
EBM	Bernd Stadel	Heidelberg	
BM	Wilfried Hajek	Heilbronn	
BM	Lothar Quast <sup>2</sup>	Mannheim	
BM	Alexander Wetzig	Ulm an der Donau	Vorsitzender

## Städtegruppe B

OB	Klaus Eberhardt	Rheinfelden (Baden)	
OB	Oliver Ehret	Singen (Hohentwiel)	
OB	Dr. Daniel Rapp	Ravensburg	
OB	Jürgen Großmann	Nagold	
OB	Karl Hilsenbek	Ellwangen (Jagst)	Stv. Vorsitzender
EBMin	Ulrike Hotz	Reutlingen	

## Städtegruppe C

BM	Klaus Kornberger	Weikersheim	
BM	Elmar Himmel	Malsch	Stv. Vorsitzender
BM	Michael Rieger	St. Georgen im Schwarzwald	
BM	Oliver Rein	Breisach am Rhein	
BM	Stefan Neumann	Künzelsau	
BM	Heinz-Peter Hopp	Knittlingen	

## Gäste als Mitglieder des Bauausschusses des DST

OB	Richard Leibinger	Waldkirch
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim
OB	Dr. Günther Petry	Kehl am Rhein

## Ständige Gäste

BM	Michael Obert	Karlsruhe
Dipl.-Ing.	Kirsten Rickes	Stuttgart
StD	Karlheinz Jäger	Stuttgart
HAL	Ralf Michnick	Ulm an der Donau
BM	Prof. Dr. Martin Haag	Freiburg im Breisgau
StBD	Andrea Nußbaum	Heidenheim an der Brenz

<sup>2</sup> ebenfalls Mitglieder im Bau- und Verkehrsausschuss des Deutschen Städtetags

# Finanzausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2011 und 2012



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 25.06.2012

## Städtegruppe A

EBM	Otto Neideck <sup>3</sup>	Freiburg im Breisgau	Vorsitzender
EBMin	Margarete Heidler	Heilbronn	
EBMin	Margret Mergen	Karlsruhe	
EBM	Christian Specht <sup>3</sup>	Mannheim	
EBM	Michael Föll <sup>3</sup>	Stuttgart	
EBM	Gunter Czisch	Ulm an der Donau	

## Städtegruppe B

OB	Thorsten Frei	Donauessingen	
OB	Julian Osswald	Freudenstadt	
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz	Stv. Vorsitzender
OBin	Edith Schreiner	Offenburg	
OB	Hans Jürgen Pütsch	Rastatt	
OB	Andreas Hesky	Waiblingen	

## Städtegruppe C

BM	Oliver Rein	Breisach	
BM	Matthias Guderjan	Kenzingen	Stv. Vorsitzender
BM	Arne Zwick	Meßkirch	
BM	Mike Münzing	Münsingen	
BM	Wolfgang Vockel	Tauberbischofsheim	
BM	Ulrich Bünger	Wildberg	

## Ständige Gäste

STK	Thomas Eibl	Baden-Baden
EBM	Harald Rilke	Crailsheim
STKin	Marietta Ahne	Gengenbach
STK	Hans-Jürgen Heiß	Heidelberg
Komm. STK	Konrad Weber	Pforzheim
STK	Volker Schaible	Stuttgart

## Gäste als Mitglieder des Finanzausschusses des DST

OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen
OB	Dr. Bernd Vöhringer	Sindelfingen

<sup>3</sup> ebenfalls Mitglieder im Finanzausschuss des Deutschen Städtetags

**Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss  
des Städtetags Baden-Württemberg  
für die Kalenderjahre 2011 und 2012**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 10.09.2012

**Städtegruppe A**

BM	Werner Wölfle <sup>4</sup>	Stuttgart	
OB	Helmut Himmelsbach	Heilbronn	
BM	Klaus Stapf <sup>4</sup>	Karlsruhe	
GF	Alfred Dänzer <sup>4</sup>	Mannheim (Klinikum)	Vorsitzender
EBM	Roger Heidt	Pforzheim	

**Städtegruppe B**

BM	Bertram Schiebel	Esslingen am Neckar	Stv. Vorsitzender
OB	Andreas Brand	Friedrichshafen	
BM	Claus Boldt	Konstanz	
OB	Dr. Jörg Schmidt	Radolfzell am Bodensee	
EBM	Volker Derbogen	Rottenburg am Neckar	
EBM	Christian Gangl	Sindelfingen	
OB	Oliver Ehret	Singen (Hohentwiel)	
OB	Martin Albers	Waldshut-Tiengen	
OB	Markus Ewald	Weingarten	
BM	Wolfgang Stein	Wertheim	

**Städtegruppe C**

BM	Dr. Ekkehart Meroth	Bad Krozingen
BM	Ernst Schilling <sup>4</sup>	Herbolzheim
BM	Hermann Acker	Oberndorf am Neckar
BM	Thomas Kugler	Pfullendorf
BM	Rainer Stolz	Stockach
BMin	Isolde Schäfer	Stühlingen

**Ständige Gäste**

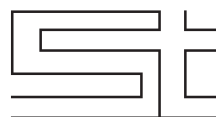
Verbandsdirektor	Matthias Einwag	Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft
Vizepräsident	Markus Günther	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

**Gäste als Mitglieder im Gesundheitsausschuss Deutscher Städtetag**

EBMin	Margarete Heidler	Heilbronn
BMin	Dr. Ulrike Freundlieb	Mannheim

<sup>4</sup> ebenfalls Mitglieder im Gesundheitsausschuss des Deutschen Städtetags

**Personal- und Organisationsausschuss  
des Städtetags Baden-Württemberg  
für die Kalenderjahre 2011 und 2012**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 01.10.2012

**Städtegruppe A**

BM	Werner Wölfle <sup>5</sup>	Stuttgart	
OB	Wolfgang Gerstner	Baden-Baden	
StadtD	Roland Haag	Heidelberg	
EBMin	Margarete Heidler	Heilbronn	
Leiter FB PO	Egon Bundschuh	Mannheim	
BM	Wolfram Jäger <sup>5</sup>	Karlsruhe	Vorsitzender

**Städtegruppe B**

OB	Klaus Muttach	Achern	
OB	Klaus Holaschke	Eppingen	
OB	Thomas Sprißler	Herrenberg	
OBin	Ursula Keck <sup>5</sup>	Kornwestheim	Stv. Vorsitzende
OB	Thomas Herzog	Schramberg	
OB	Michael Lang	Wangen im Allgäu	

**Städtegruppe C**

BM	Sepp Vogler	Ebersbach an der Fils	
BM	BM Dieter Mörlein	Eppelheim	
BM	Bruno Metz	Ettenheim	
BM	Karsten Mußler	Kuppenheim	Stv. Vorsitzender
BM	Dr. Martin Brütsch	Meersburg	
BM	Hans Georg Schuhmacher	Spaichingen	

**Ständige Gäste**

PAL	Bernhard Enderes	Pforzheim
Frauen BA	Dr. Ursula Matschke	Stuttgart
Amtl. Stat. Amt	Thomas Schwarz	Stuttgart
ZS/P	Susanne Baumgartl	Ulm an der Donau
HGF	Dr. Joachim Wollensak	KAV Stuttgart

**Gäste als Mitglieder des Personalausschusses des DST**

BM	Christof Nitz	Schopfheim
OB	Matthias Klopfer	Schorndorf
OB	Michael Beck	Tuttlingen

<sup>5</sup> ebenfalls Mitglieder im Personal- und Organisationsausschuss des Deutschen Städtetags

# Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg für die Kalenderjahre 2011 und 2012



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 01.04.2012

## Städtegruppe A

BM	Dr. Martin Schairer <sup>6</sup>	Stuttgart	Vorsitzender
StD	Peter Hebel	Karlsruhe	
EBM	Werner Hirth	Baden-Baden	
N. N.			
EBM	Christian Specht <sup>6</sup>	Mannheim	
EBM	Roger Heidt	Pforzheim	

## Städtegruppe B

OB	Dr. René Pörtl	Schwetzingen
OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim
OB	Heiner Bernhard	Weinheim
OBin	Sabine Becker	Überlingen
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen

## Städtegruppe C

BM	Markus Günther	Walldürn
BM	Armin Roesner	Friesenheim
BM	Klaus Gramlich	Adelsheim
BM	Fritz Link	Königsfeld im Schwarzwald
BM	Elmar Rebmann	Bad Urach
BM	Dr. Clemens Maier	Trossingen

## Ständige Gäste

Ltd. StD	Alfons Schwedler	Stuttgart
StRD	Rainer Deubel	Sindelfingen

## Gäste als Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST

OB	Michael Jann	Mosbach
OB	Otmar Heirich	Nürtingen
BM	Dr. Ekkehart Meroth	Bad Krozingen

<sup>6</sup> ebenfalls Mitglieder im Rechts- und Verfassungsausschuss des Deutschen Städtetags



**Sozialausschuss  
des Städtetags Baden-Württemberg  
für die Kalenderjahre 2011 und 2012**



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 28.06.2012

**Städtegruppe A**

BMin	Isabel Fezer <sup>7</sup>	Stuttgart	
BM	Michael Grötsch <sup>7</sup>	Mannheim	
OB	Gert Hager	Pforzheim	
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau	
BMin	Sabine Mayer-Dölle	Ulm an der Donau	
BM	Harry Mergel	Heilbronn	Stellv. Vorsitzender

**Städtegruppe B**

BM	Georg Brenner	Gerlingen	
OB	Andreas Hesky	Waiblingen	Vorsitzender
OB	Michael Jann	Mosbach	
BM	Rainer Kapellen	Laupheim	
OB	Dr. Günther Petry	Kehl am Rhein	
OB	Sebastian Schrempp	Rheinstetten	

**Städtegruppe C**

BM	Thorsten Erny	Gengenbach	
BM	Rainer Fritz	St. Blasien	Stellv. Vorsitzender
BM	Walter Klumpp	Bad Dürkheim	
BM	Thomas Maertens	Lauda-Königshofen	
BMin	Christiane Staab	Walldorf	
BM	Michael Thater	Wehr	
VerbD	Professor Roland Klinger	Kommunalverband für Jugend und Soziales	

**Ständige Gäste**

	Horst Ebert	Heilbronn	Vorsitzender der AG Altenhilfefachberatung
BMin	Dr. Ulrike Freundlieb	Mannheim	
BM	Michael Geggus	Baden-Baden	
BM	Dr. Joachim Gerner <sup>7</sup>	Heidelberg	
BM	Robert Hahn	Reutlingen	
BM	Dieter Knittel <sup>7</sup>	Gernsbach	
BM	Dr. Martin Lenz <sup>7</sup>	Karlsruhe	
BMin	Monika Müller	Pforzheim	
Dir.	Bruno Pfeifle	Stuttgart	Vorsitzender der AG Jugendamtsleiter/innen
OB	Bernhard Schuler <sup>7</sup>	Leonberg	
BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau	

# Übersicht der Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg

Mitglieder – Stand September 2012

Einwohnerzahlen – Stand 30. Juni 2012

## Städtegruppe A (9 Städte)

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
76520	Baden-Baden	54 432	68030	Mannheim	313 442
79095	Freiburg im Breisgau	224 994	75158	Pforzheim	120 052
69045	Heidelberg	147 919	70049	Stuttgart	609 256
74024	Heilbronn	123 774	89070	Ulm an der Donau	123 037
76124	Karlsruhe	295 062			

## Städtegruppe B (101 Städte)

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
73407	Aalen	66 193	75021	Eppingen	21 335
77841	Achern	25 020	73726	Esslingen am Neckar	91 947
72422	Albstadt	44 897	76261	Ettlingen	38 536
71505	Backnang	35 408	70710	Fellbach	44 776
74174	Bad Friedrichshall	18 713	70790	Filderstadt	44 516
97967	Bad Mergentheim	22 414	72231	Freudenstadt	23 504
74904	Bad Rappenau	20 597	88014	Friedrichshafen	59 117
72310	Balingen	33 961	76555	Gaggenau	28 973
88396	Biberach an der Riß	32 337	73301	Geislingen an der Steige	26 796
74307	Bietigheim-Bissingen	42 860	70829	Gerlingen	19 092
71009	Böblingen	46 700	89526	Giengen an der Brenz	19 393
75005	Bretten	28 375	73011	Göppingen	56 827
76613	Bruchsal	43 308	72375	Hechingen	19 118
77806	Bühl	29 411	89501	Heidenheim an der Brenz	48 246
75363	Calw	23 158	71071	Herrenberg	31 254
74554	Crailsheim	33 038	68758	Hockenheim	21 125
71254	Ditzingen	24 543	72152	Horb am Neckar	25 404
78156	Donaueschingen	21 116	77677	Kehl am Rhein	34 812
89574	Ehingen (Donau)	25 696	73222	Kirchheim unter Teck	39 906
73049	Eislingen/Fils	20 337	78459	Konstanz	84 822
73473	Ellwangen (Jagst)	24 585	70810	Korntal-Münchingen	18 667
79301	Emmendingen	26 905	70803	Kornwestheim	31 391
77911	Lahr	43 836	78628	Rottweil	25 650

<b>PLZ</b>	<b>Mitgliedstadt</b>	<b>EWZ</b>	<b>PLZ</b>	<b>Mitgliedstadt</b>	<b>EWZ</b>
88461	Laupheim	19 984	73605	Schorndorf	39 371
69171	Leimen	27 290	78701	Schramberg	21 120
70747	Leinfelden-Echterdingen	37 338	73509	Schwäbisch Gmünd	59 735
71226	Leonberg	45 235	74501	Schwäbisch Hall	37 207
88292	Leutkirch im Allgäu	22 023	68721	Schwetzingen	21 871
79537	Lörrach	48 471	72486	Sigmaringen	16 273
71602	Ludwigsburg	88 051	71043	Sindelfingen	60 419
72544	Metzingen	22 137	78207	Singen (Hohentwiel)	46 064
74819	Mosbach	24 324	74887	Sinsheim	35 330
72110	Mössingen	19 978	76289	Stutensee	23 691
75415	Mühlacker	25 321	72015	Tübingen	88 241
79371	Müllheim	18 412	78512	Tuttlingen	34 262
72194	Nagold	22 475	88648	Überlingen am Bodensee	22 086
74150	Neckarsulm	26 532	71654	Vaihingen an der Enz	28 823
72609	Nürtingen	40 371	78002	Villingen-Schwenningen	80 880
77698	Oberkirch	20 003	68753	Waghäusel	20 657
77614	Offenburg	59 261	71328	Waiblingen	53 140
74602	Öhringen	23 040	79176	Waldkirch	20 907
73747	Ostfildern	36 327	79761	Waldshut-Tiengen	22 920
72786	Pfullingen	18 686	88239	Wangen im Allgäu	27 448
78304	Radolfzell am Bodensee	30 797	79574	Weil am Rhein	30 073
76402	Rastatt	47 523	88243	Weingarten	24 016
88191	Ravensburg	49 874	69449	Weinheim	43 778
71680	Remseck am Neckar	23 506	71365	Weinstadt	26 438
72715	Reutlingen	112 618	97866	Wertheim	23 561
79618	Rheinfelden (Baden)	32 334	69156	Wiesloch	26 067
76282	Rheinstetten	20 547	71361	Winnenden	27 598
72101	Rottenburg am Neckar	42 533			

### Städtegruppe C (71 Städte und Gemeinden)

<b>PLZ</b>	<b>Mitgliedstadt</b>	<b>EWZ</b>	<b>PLZ</b>	<b>Mitgliedstadt</b>	<b>EWZ</b>
74738	Adelsheim	5 294	78068	Bad Dürkheim	12 957
72629	Aichtal	9 682	79184	Bad Krozingen	18 636
72272	Alpirsbach	6 553	79702	Bad Säckingen	16 776
88340	Bad Saulgau	17 355	72521	Münsingen	14 539
72563	Bad Urach	12 367	69142	Neckargemünd	13 814
78170	Blumberg	10 069	79390	Neuenburg am Rhein	12 125
78196	Bräunlingen	5 974	78720	Oberndorf am Neckar	14 376
79200	Breisach am Rhein	14 616	74701	Osterburken	6 467
74710	Buchen (Odenwald)	18 200	88630	Pfullendorf	13 019

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
69401	Eberbach am Neckar	14 810	77867	Renchen	7 353
73055	Ebersbach an der Fils	15 306	77836	Rheinau	11 279
79213	Elzach	6 900	71273	Rutesheim	10 268
69208	Eppelheim	15 005	79641	Schopfheim	18 988
77951	Ettenheim	12 199	69191	Schriesheim	14 880
97896	Freudenberg am Main	3 865	76545	Sinzheim	11 217
77944	Friesenheim	12 822	78543	Spaichingen	12 318
78120	Furtwangen im Schwarzwald	9 244	79829	St. Blasien	3 915
77717	Gengenbach	11 006	78106	St. Georgen im Schwarzwald	13 013
76584	Gernsbach	14 330	79216	Staufen im Breisgau	7 608
79630	Grenzach-Wyhlen	14 006	78329	Stockach	16 628
77710	Haslach im Kinzigtal	6 950	79778	Stühlingen	5 175
77750	Hausach	5 886	97934	Tauberbischofsheim	13 108
79333	Herbolzheim	9 961	78248	Tengen	4 596
79396	Kandern	8 090	79812	Titisee-Neustadt	11 912
79337	Kenzingen	9 237	79670	Todtnau	4 861
75438	Knittlingen	7 702	78093	Triberg im Schwarzwald	4 761
78121	Königsfeld im Schwarzwald	6 002	78647	Trossingen	15 306
74642	Künzelsau	14 815	69185	Walldorf	14 943
76449	Kuppenheim	7 900	74723	Walldürn	11 685
68520	Ladenburg	11 522	79657	Wehr	12 751
97913	Lauda-Königshofen	14 575	97984	Weikersheim	7 384
79719	Laufenburg (Baden)	8 627	73236	Wendlingen am Neckar	16 007
76308	Malsch	14 636	72214	Wildberg	9 915
88670	Markdorf	13 057	77732	Zell am Harmersbach	8 093
88701	Meersburg	5 695	79669	Zell im Wiesental	5 895
88601	Meßkirch	8 224			

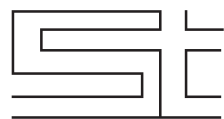
## Sonstige Verbandsmitglieder

Badenova AG & Co. KG  
Badischer Gemeinde-Versicherung-Verband  
Kommunalverband Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Verband kommunaler Unternehmen e. V.  
Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G.

## Ständige Arbeitsgemeinschaften

- Altenhilfefachberater/-innen
- Archive
- Bauamtsleiter/-innen
- Baurechtsamtsleiter/-innen
- Betriebshofsleiter/-innen
- Controlling
- Europakoordinatoren/-innen
- Feuerwehren
- Friedhofsverwaltungen
- Gartenamtsleiter/-innen
- Geoinformationssysteme
- Haupt- und Organisationsämter
- Hauptämter IuK
- Hochbau
- Jugendamtsleiter/-innen
- Jugendpfleger/-innen, -referenten/-innen
- Kämmerer/-innen
- Kommunale Denkmalpflege
- Kommunale Frauenbeauftragte
- Kommunale Integrationsbeauftragte
- Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg
- Kommunale Schuldnerberater/-innen
- Kommunale Sportämter
- Kulturämter
- Landesbauordnung
- Liegenschaftsamtsleiter/-innen
- Personalamtsleiter/-innen
- Presseamtsleiter/-innen
- Rechnungsprüfungsämter
- Rechtsamtsleiter/-innen
- Schulverwaltungsämter
- Sozialamtsleiter/-innen
- StädteNetzWerk BE
- Stadtentwicklungsplanung
- Stadtplaner/-innen
- Steueramtsleiter/-innen
- Tiefbauamtsleiter/-innen
- Umweltämter/-beauftragte
- Vermessungsämter
- Wahlen und Statistik
- Wirtschaftsförderung



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG





STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG  
POSTFACH 10 43 61  
70038 STUTTGART

TELEFON 0711 22921-0  
TELEFAX 0711 22921-42

POST@STAEDTETAG-BW.DE  
WWW.STAEDTETAG-BW.DE